Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3040

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 50102 — 5526/68

Bonn, den 21. Juni 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die Gesetzentwürfe zur Haushaltsreform:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes,

b) Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz — HGrG),

c) Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu den Gesetzentwürfen wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen erhebt er gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargestellt.

Kiesinger

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines ..... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 78 erhält folgende Fassung:

„Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt. Ist die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich, kommt das Gesetz zustande, wenn der Bundesrat den Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 oder des Artikels 110 Abs. 4 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage zurückgewiesen wird."

2. Artikel 109 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden."

3. Artikel 110 erhält folgende Fassung:

„Artikel 110

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nicht zweckmäßig ist, und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigungen nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(4) Zu Gesetzesvorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes, welche die Bundesregierung als dringlich bezeichnet hat, kann der Bundesrat binnen zwei Wochen Stellung nehmen. Bedarf das vom Bundestage beschlossene Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates, kann der Bundesrat binnen einer Woche seit dem Eingang des Gesetzesbeschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch kann durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Artikel 77 Abs. 2 und 4 und Artikel 113 Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden."

4. Artikel 113 erhält folgende Fassung:

„Artikel 113

(1) Gesetzesbeschlüsse, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetzesbeschlüsse, die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Bevor der Bundestag solche Gesetzesbeschlüsse faßt, gibt er der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Bevor die Bundesregierung die Zustimmung erteilt oder versagt, kann sie verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt. Sie kann auch die Einberufung des in Artikel 77 Abs. 2 genannten Ausschusses verlangen.

(3) Verweigert die Bundesregierung die Zustimmung oder erteilt sie die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen seit der Beschlußfassung des Bundestages, ohne einen Antrag nach Absatz 2 gestellt zu haben, so können auch der Bundestag und der Bundesrat die Einberufung des in Artikel 77 Abs. 2 genannten Ausschusses verlangen.

(4) Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen."

5. Artikel 115 erhält folgende Fassung:

„Artikel 115

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Bundesgesetz, die der Höhe nach bestimmbar ist. Die Einnahmen aus Krediten dürfen in der Regel die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Absatz 1 ist auf die Deutsche Bundespost nicht anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz — HGrG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Vorschriften für die Gesetzgebung des Bundes und der Länder

§ 1

Gesetzgebungsauftrag

Die Vorschriften dieses Teils enthalten Grundsätze für die Gesetzgebung des Bundes und der Länder. Bund und Länder sind verpflichtet, ihr Haushaltsrecht bis zum 1. Januar 1972 nach diesen Grundsätzen zu regeln.

Abschnitt I

Finanzplanung

§ 2

Verfahren

(1) Das erste Planungsjahr der fünfjährigen Finanzplanung nach § 9 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Der Finanzplan (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft) ist den gesetzgebenden Körperschaften spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

(3) Die Planung nach § 11 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft ist für Investitionsvorhaben des dritten Planungsjahres in ausreichendem Umfang so vorzubereiten, daß mit ihrer Durchführung kurzfristig begonnen werden kann.

(4) Die Regierung soll rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung des voraussichtlichen gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

Abschnitt II

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 3

Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes oder des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

§ 4

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 5

Haushaltsjahr

Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr. Der für die Finanzen zuständige Minister kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmen.

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes oder des Landes notwendig sind.

§ 7

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen.

§ 8

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

Abschnitt III

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 9

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 10

Geltungsdauer der Haushaltspläne

(1) Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert werden; beide können jeweils für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Die Bewilligungszeiträume für beide Haushalte können in aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren beginnen.

§ 11

Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan. Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Der Gesamtplan gibt die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne in größeren Zusammenfassungen wieder.

(2) Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen.

(3) Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan). In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Münzeinnahmen;
2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Ausgaben für Investitionen, Darlehen, Zuführungen an Rücklagen.

§ 12

Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. Darstellungen der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
   a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
   b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
   c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt);
2. eine Finanzierungsübersicht, in welcher der Finanzierungssaldo dargestellt ist; der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Tilgungsausgaben sowie der Zuführungen an Rücklagen andererseits; als Tilgungsausgabe gilt auch die Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags;
3. eine Übersicht über die Planstellen der Beamten und die Stellen der Angestellten und Arbeiter.

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

§ 13

Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel, Erläuterungen, Planstellen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung von Einnahmen aus Krediten und Tilgungsausgaben. Darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan zugelassen werden. Für einzelne Kosten, Abgaben, Entgelte und Erstattungen können durch Verwaltungsvorschriften Ausnahmen zugelassen werden. In den Fällen der Sätze 2 bis 4 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

(3) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

(4) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können ausnahmsweise für verbindlich erklärt werden.

(5) Für denselben Zweck sollen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(6) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen.

§ 14

Kreditermächtigungen

(1) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe der für die Finanzen zuständige Minister Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,

2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite); soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß im Haushaltsplan die Ausgaben zu bezeichnen sind, die durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen.

§ 15

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund oder das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

§ 16

Übertragbarkeit, Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 17

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem Bund oder dem Land ein Nachteil erwachsen würde.

§ 18

Kassenmäßiger Fehlbetrag

Ein kassenmäßiger Fehlbetrag ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. Die Deckung eines Fehlbetrags durch Einnahmen aus Krediten ist nur zulässig, soweit der Fehlbetrag durch Ausgaben entstanden ist, die durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden dürfen.

§ 19

Betriebe, Sondervermögen

(1) Betriebe des Bundes oder des Landes haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

Abschnitt IV

Ausführung des Haushaltsplans

§ 20

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 21

Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zuläßt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 22

Kreditfinanzierte Ausgaben

(1) Soweit im Haushaltsplan die Ausgaben zu bezeichnen sind, die durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen (§ 14 Abs. 3), bedürfen die Leistung dieser Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des für die Finanzen zuständigen Ministers. Stehen Kreditmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung, darf der für die Finanzen zuständige Minister die Einwilligung nur erteilen, wenn durch das Unterlassen oder das Hinausschieben der Ausgabe schwerwiegende Nachteile für den Bund oder das Land entstehen würden und wenn er die Verpflichtung im Hinblick auf die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben für vertretbar hält.

(2) Anstelle der in Absatz 1 getroffenen Regelung kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben für Investitionen und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers bedürfen.

§ 23

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die den Bund oder das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, dürfen nur getroffen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann der für die Finanzen zuständige Minister Ausnahmen zulassen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers, soweit er nicht darauf verzichtet. Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß die Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers nicht erforderlich ist, soweit im Haushaltsplan die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre nach Jahresbeträgen angegeben werden und von diesen Angaben bei der Ausführung des Haushaltsplans nicht erheblich abgewichen wird.

(3) Der für die Finanzen zuständige Minister ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und den Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.

(4) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Das Nähere regelt der für die Finanzen zuständige Minister.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Verträge im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht anzuwenden.

§ 24

Gewährleistungen, Kreditzusagen

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz, die der Höhe nach bestimmbar ist.

(2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers. Er ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Er kann auf die Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 verzichten.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Stellen auszubedingen, daß sie oder von ihnen Beauftragte bei den Beteiligten jederzeit prüfen können, soweit dies im Zusammenhang mit der Verpflichtung notwendig ist.

§ 25

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Der Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Abschluß von Tarifverträgen und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie zu Einnahmeminderungen im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr führen können.

§ 26

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der für die Finanzen zuständige Minister das Eingehen von Verpflichtungen oder die Leistung von Ausgaben von seiner Einwilligung abhängig machen.

§ 27

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Bei Zuwendungen nach § 15 ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände des Bundes oder des Landes von Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 28

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortdauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr gelten.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Der für die Finanzen zuständige Minister kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Der für die Finanzen zuständige Minister kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 29

Personalwirtschaftliche Grundsätze

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

§ 30

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Baumaßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 17 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen

(1) Zum Nachteil des Bundes oder des Landes dürfen Verträge nur aufgehoben oder geändert werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies für den Bund oder das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

(2) Ansprüche dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers, soweit er nicht darauf verzichtet.

(4) Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Abschnitt V

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 32

Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen und nur auf Grund schriftlicher Anordnungen des zuständigen Ministers oder der von ihm ermächtigten Dienststellen angenommen oder geleistet werden. Der für die Finanzen zuständige Minister kann Ausnahmen zulassen.

§ 33

Buchführung, Belegpflicht

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Der für die Finanzen zuständige Minister kann für eingegangene Verpflichtungen die Buchführung anordnen. Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 34

Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen. Der für die Finanzen zuständige Minister kann für einzelne Zahlungen sowie für die Buchungen nach der Zeitfolge Ausnahmen zulassen.

(2) Alle Zahlungen mit Ausnahme der Fälle nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.

(4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen,

2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen,
3. im voraus zu zahlende Dienst-, Versorgungs- und entsprechende Bezüge sowie Renten für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres.

(5) Die Absätze 3 und 4 Nr. 1 gelten nicht für Steuern, Zölle, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 können zugelassen werden.

§ 35

Vermögensbuchführung, integrierte Buchführung

Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. Soweit über das Vermögen und die Schulden Buch geführt wird, kann diese Buchführung mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

§ 36

Abschluß der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der für die Finanzen zuständige Minister bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.

(2) Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 37

Rechnungslegung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Der für die Finanzen zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmen, daß für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der für die Finanzen zuständige Minister für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung auf.

§ 38

Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 33 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabereste (Haushaltsreste) und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

(2) Bei den einzelnen Titeln und entsprechend bei den Schlußsummen sind besonders anzugeben:

1. bei den Einnahmen:
   a) die Ist-Einnahmen,
   b) die zu übertragenden Einnahmereste,
   c) die Summe der Ist-Einnahmen und der zu übertragenden Einnahmereste,
   d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Einnahmen, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,
   e) die veranschlagten Einnahmen,
   f) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste,
   g) die Summe der veranschlagten Einnahmen und der übertragenen Einnahmereste,
   h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g;
2. bei den Ausgaben:
   a) die Ist-Ausgaben,
   b) die zu übertragenden Ausgabereste oder die Vorgriffe,
   c) die Summe der Ist-Ausgaben und der zu übertragenden Ausgabereste oder der Vorgriffe,
   d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Ausgaben, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,
   e) die veranschlagten Ausgaben,
   f) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste oder die Vorgriffe,
   g) die Summe der veranschlagten Ausgaben und der übertragenen Ausgabereste oder der Vorgriffe,
   h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g,
   i) der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe.

§ 39

Abschluß zur Haushaltsrechnung

Im Abschluß zur Haushaltsrechnung sind nachzuweisen:

1. a) die Summe der Ist-Einnahmen,
   b) die Summe der Ist-Ausgaben,
   c) das kassenmäßige Jahresergebnis aus Buchstabe a abzüglich Buchstabe b,
   d) die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre,
   e) das kassenmäßige Gesamtergebnis aus Buchstabe c und Buchstabe d;
2. a) die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste,
   b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsreste,
   c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b,
   d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c,
   e) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe b;
3. a) die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus Überschüssen und der Münzeinnahmen,

b) die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der Tilgungsausgaben und der Zuführungen an Rücklagen; als Tilgungsausgabe gilt auch die Deckung eines Fehlbetrags,

c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b (Finanzierungsrechnung).

Abschnitt VI

Prüfung und Entlastung

§ 40

Aufgaben des Rechnungshofes

(1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und der Länder einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe wird von Rechnungshöfen geprüft.

(2) Der Rechnungshof prüft insbesondere

1. die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. das Vermögen und die Schulden.

(3) Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(4) Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß die Prüfung bei den Ausgaben unterbleibt, für die mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck durch Haushaltsvermerk auf Rechnungslegung im einzelnen verzichtet ist.

(5) Auf Grund von Prüfungserfahrungen kann der Rechnungshof beraten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

§ 41

Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung

(1) Der Rechnungshof ist, unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Bestimmungen, berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder vom Bund oder vom Land Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Mittel oder Vermögensgegenstände des Bundes oder des Landes verwalten oder
3. vom Bund oder Land Zuwendungen erhalten.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch den Bund oder das Land kann der Rechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für den Bund oder das Land getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Bundes oder des Landes vorgelegen haben.

§ 42

Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der Rechnungshof prüft die Betätigung des Bundes oder des Landes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Bund oder das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen der Bund oder das Land Mitglied ist.

§ 43

Gemeinsame Prüfung

Sind für die Prüfung mehrere Rechnungshöfe zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Soweit nicht die Prüfung durch einen bestimmten Rechnungshof verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist, können die Rechnungshöfe einander durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben übertragen.

§ 44

Ergebnis der Prüfung

(1) Der Rechnungshof faßt das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Regierung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht für die gesetzgebenden Körperschaften zusammen.

(2) In den Bericht können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(3) Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof die Regierung jederzeit unterrichten und den Bericht auch für die gesetzgebenden Körperschaften bestimmen.

§ 45

Entlastung, Rechnung des Rechnungshofes

(1) Die gesetzgebenden Körperschaften beschließen auf Grund der Rechnung und des jährlichen Berichts des Rechnungshofes über die Entlastung der Regierung.

(2) Die Rechnung des Rechnungshofes wird von den gesetzgebenden Körperschaften geprüft.

Abschnitt VII

Sondervermögen des Bundes oder des Landes und bundesunmittelbare oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

§ 46

Grundsatz

(1) Auf Sondervermögen des Bundes oder des Landes und bundes- oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts ist dieses

Gesetz entsprechend anzuwenden, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Bundes oder des Landes die §§ 40 bis 44 entsprechend anzuwenden.

TEIL II

Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

§ 47

Grundsatz

Die Vorschriften dieses Teils gelten einheitlich und unmittelbar für den Bund und die Länder.

§ 48

Finanzplanungsrat

(1) Bei der Bundesregierung wird ein Finanzplanungsrat gebildet. Dem Finanzplanungsrat gehören an:

1. die Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,
2. die für die Finanzen zuständigen Minister der Länder,
3. vier Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die vom Bundesrat auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bestimmt werden.

Die Deutsche Bundesbank kann an den Beratungen des Finanzplanungsrates teilnehmen.

(2) Der Finanzplanungsrat gibt Empfehlungen für eine Koordinierung der Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dabei sollen eine einheitliche Systematik der Finanzplanungen aufgestellt sowie einheitliche volks- und finanzwirtschaftliche Annahmen für die Finanzplanungen und Schwerpunkte für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ermittelt werden.

(3) Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der in § 49 genannten Einrichtungen sollen in die Beratungen und Empfehlungen einbezogen werden, soweit sie nicht schon in den Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten sind.

(4) Den Vorsitz im Finanzplanungsrat führt der Bundesminister der Finanzen.

(5) Der Finanzplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 49

Auskunftspflicht

(1) Die Sondervermögen und Betriebe des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die bundes- und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben den für sie zuständigen Gebietskörperschaften die Auskünfte zu erteilen, die der Finanzplanungsrat zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Die Auskünfte sind von den zuständigen Stellen an den Finanzplanungsrat weiterzuleiten.

(3) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Altershilfe für Landwirte, ihre Verbände und Vereinigungen sowie die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben die Auskünfte dem Finanzplanungsrat über den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erteilen; landesunmittelbare Körperschaften leiten die Auskünfte über die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes zu, in dem sie ihren Sitz haben.

§ 50

Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Steht einer Gebietskörperschaft allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder die Mehrheit der Stimmrechte zu, so hat sie folgende Rechte:

1. Das Unternehmen hat im Rahmen der Abschlußprüfung auch seine Geschäftsführung nach Richtlinien der Gebietskörperschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist der Gebietskörperschaft unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Hat das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen, so ist auch der Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer der Gebietskörperschaft zu übersenden.
2. Auf Verlangen der Gebietskörperschaft hat das Unternehmen eine Ergänzung der Prüfung vornehmen zu lassen, wenn die von dem Unternehmen veranlaßte Prüfung nicht dem Gesetz, der Satzung oder den Richtlinien nach Nummer 1 entspricht.
3. Die Gebietskörperschaft ist berechtigt, den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen sowie von dem Unternehmen Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, soweit das Unternehmen einem Verlangen nach Nummer 2 nicht nachkommt. Dieses Recht kann auch durch sachverständige Prüfer ausgeübt werden.
4. Die Gebietskörperschaft kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen; sie übt diese Rechte durch ihre Rechnungsprüfungsbehörde aus.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen, auch wenn auf die Ausübung verzichtet ist.

(3) Die Gebietskörperschaft kann aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber dem Unternehmen auf die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 verzichten.

(4) Stehen auf Grund der Absätze 1 und 2 Rechte nach Absatz 1 mehreren Gebietskörperschaften zu, so können sie nur von einer Gebietskörperschaft ausgeübt werden. Haben die beteiligten Gebietskörperschaften nichts anderes vereinbart, werden die Rechte durch die Gebietskörperschaft ausgeübt, welche die größte Beteiligung hat. Werden hiernach die Rechte nach Absatz 1 Nr. 4 nicht vom Bund oder einem Land ausgeübt, können deren Rechnungsprüfungsbehörden an der Prüfung mitwirken.

§ 51

Prüfung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Erhält eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Abs. 5 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 ist, auf Grund eines Gesetzes von einer Gebietskörperschaft Zuschüsse oder ist eine Garantieverpflichtung der Gebietskörperschaft gesetzlich begründet, so prüft der Rechnungshof der Gebietskörperschaft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Person. Entsprechendes gilt, wenn die Prüfung mit Zustimmung des Rechnungshofes in der Satzung vorgesehen ist. Prüfungsrechte anderer Rechnungshöfe nach § 46 bleiben unberührt.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Bundes oder des Landes § 50 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 52

Rechte des Rechnungshofes, Vorprüfung

(1) Erlassen oder erläutern die obersten Behörden einer Gebietskörperschaft allgemeine Vorschriften, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einer anderen Gebietskörperschaft betreffen oder sich auf deren Einnahmen oder Ausgaben auswirken, so ist der Rechnungshof der anderen Gebietskörperschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bevor Stellen außerhalb einer Gebietskörperschaft, die Teile des Haushaltsplans der Gebietskörperschaft ausführen, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der für die Gebietskörperschaft geltenden Haushaltsordnung oder eines entsprechenden Gesetzes erlassen, ist der Rechnungshof der Gebietskörperschaft zu hören.

(3) Führt eine Gebietskörperschaft Teile des Haushaltsplans einer anderen Gebietskörperschaft aus oder erhält sie von dieser Ersatz von Aufwendungen oder verwaltet sie Mittel oder Vermögensgegenstände dieser Gebietskörperschaft, so hat sie insoweit eine im Bereich dieser Gebietskörperschaft gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung unter entsprechender Anwendung der für sie geltenden Vorschriften durchzuführen.

TEIL III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 53

Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse, Zuständigkeitsregelungen

(1) Bestimmungen dieses Gesetzes für Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden.

(2) Die Befugnisse, die dem für die Finanzen zuständigen Minister zustehen, können durch Gesetz einer anderen Stelle übertragen werden. Die in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Regelungen, daß es für die Feststellung des Haushaltsplans sowie für die Übernahme von Sicherheitsleistungen, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht oder die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, lediglich eines Beschlusses der Bürgerschaft bedarf, bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Zuständigkeitsregelungen in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß § 18 Satz 1 erst vier Jahre nach Inkrafttreten der Regelung gemäß § 1 Satz 2 angewendet wird.

§ 54

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Finanzplanung

§ 1

Verfahren

(1) Das erste Planungsjahr der fünfjährigen Finanzplanung nach § 9 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Der Finanzplan (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft) ist dem Bundestag und dem Bundesrat spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

(3) Die Planung nach § 11 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft ist für Investitionsvorhaben des dritten Planungsjahres in ausreichendem Umfang so vorzubereiten, daß mit ihrer Durchführung kurzfristig begonnen werden kann.

(4) Die Bundesregierung soll rechtzeitig, im Ausnahmefall durch Vorlage des Entwurfs eines Finanzänderungsgesetzes, geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung des voraussichtlich gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

TEIL II

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 2

Feststellung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt (Artikel 110 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan (§ 13 Abs. 1) verkündet.

§ 3

Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

§ 4

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 5

Haushaltsjahr

Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr. Der Bundesminister der Finanzen kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmen.

§ 6

Vorläufige und endgültige Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 7

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig sind.

§ 8

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen.

§ 9

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

§ 10

Beauftragter für den Haushalt

(1) Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

TEIL III

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 11

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 12

Geltungsdauer der Haushaltspläne

(1) Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert werden; beide können jeweils für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Die Bewilligungszeiträume für beide Haushalte können in aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren beginnen.

(3) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert, enthalten

1. der Verwaltungshaushalt
   a) die zu erwartenden Verwaltungseinnahmen,
   b) die voraussichtlich zu leistenden Verwaltungsausgaben,
   c) die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Verwaltungsausgaben und
   d) den Zuschuß aus dem Finanzhaushalt;
2. der Finanzhaushalt
   a) die zu erwartenden sonstigen Einnahmen,
   b) die voraussichtlich zu leistenden sonstigen Ausgaben,
   c) die voraussichtlich benötigten sonstigen Verpflichtungsermächtigungen und
   d) den Zuschuß an den Verwaltungshaushalt.

§ 13

Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan. Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Der Gesamtplan gibt die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne in größeren Zusammenfassungen wieder.

(2) Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen.

(3) Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan). In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Münzeinnahmen;
2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Ausgaben für Investitionen, Darlehen, Zuführungen an Rücklagen.

§ 14

Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. Darstellungen der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
   a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
   b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
   c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt);
2. eine Finanzierungsübersicht, in welcher der Finanzierungssaldo dargestellt ist; der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Tilgungsausgaben sowie der Zuführungen an Rücklagen andererseits; als Tilgungsausgabe gilt auch die Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags;
3. eine Übersicht über die Planstellen der Beamten und die Stellen der Angestellten und Arbeiter.

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

§ 15

Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung von Einnahmen aus Krediten und Tilgungsausgaben. Darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan zugelassen werden. Für einzelne Kosten, Abgaben, Entgelte und Erstattungen können durch Verwaltungsvorschriften Ausnahmen zugelassen werden. In den Fällen der Sätze 2 bis 4 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

§ 16

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre vorgesehen ist, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

§ 17

Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können ausnahmsweise für verbindlich erklärt werden.

(2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen.

(3) Für denselben Zweck sollen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(4) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen in der Regel nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe der Bundesminister der Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite); soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(4) Ist für ein Sondervermögen die Höhe der Kreditermächtigung nicht durch besonderes Gesetz festgesetzt, bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das Sondervermögen Kredite aufnehmen darf. Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Deutsche Bundespost.

§ 19

Übertragbarkeit

(1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

(2) Zur Deckung der übertragenen Ausgaben (Ausgabereste) sind Ausgabemittel zu veranschlagen. Die Ausgabemittel sollen so bemessen werden, daß sie zur Deckung der Ausgabereste ausreichen, deren Verausgabung im laufenden Haushaltsjahr erforderlich ist; nicht zu berücksichtigen sind Ausgabereste, für die Mittel aus kassenmäßigen Minderausgaben im laufenden Haushaltsjahr voraussichtlich bereitgestellt werden können.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Deckungsfähig sind innerhalb desselben Kapitels

1. gegenseitig
   die Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter,
2. einseitig
   a) die Ausgaben für Bezüge der Beamten zugunsten der Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter,
   b) die Ausgaben für Unterstützungen zugunsten der Ausgaben für Beihilfen.

(2) Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Auf übertragbare Ausgaben ist Satz 1 nur in besonderen Fällen anzuwenden.

(3) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 21

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.

§ 22

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

§ 23

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

§ 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem Bund ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden gedeckt werden. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 25

Überschuß, Fehlbetrag

(1) Der Überschuß oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).

(2) Ein Überschuß ist insbesondere zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder der Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen. Wird der Überschuß zur Schuldentilgung verwendet oder der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt, ist er in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bleibt unberührt.

(3) Ein Fehlbetrag ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. Die Deckung eines Fehlbetrags durch Einnahmen aus Krediten ist nur zulässig, soweit der Fehlbetrag durch Ausgaben entstanden ist, die nach § 18 Abs. 1 durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden dürfen.

§ 26

Bundesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

(1) Bundesbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Bund ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und

2. Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die vom Bund Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 27

Voranschläge

(1) Die Voranschläge sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle dem Bundesminister der Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Der Bundesminister der Finanzen kann verlangen, daß den Voranschlägen Organisations- und Stellenpläne beigefügt werden.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet die Voranschläge auch dem Bundesrechnungshof. Er kann hierzu Stellung nehmen.

§ 28

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

(1) Der Bundesminister der Finanzen prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Er kann die Voranschläge nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.

(2) Abweichungen von den Voranschlägen des Bundespräsidenten und der Präsidenten des Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesrechnungshofes sind vom Bundesminister der Finanzen der Bundesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.

§ 29

Beschluß über den Entwurf des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans von der Bundesregierung beschlossen.

(2) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen des Bundespräsidenten und der Präsidenten des Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesrechnungshofes ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

§ 30

Vorlagefristen

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes soll mit dem Entwurf des Haushaltsplans dem Bundesrat spätestens am 15. Juni und dem Bundestag spätestens am 1. September vor Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 31

Finanzbericht

Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans hat der Bundesminister der Finanzen einen Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft auch im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu erstatten.

§ 32

Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans sind die Teile II und III entsprechend anzuwenden.

§ 33

Nachtragshaushaltsgesetze

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile II und III entsprechend anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

TEIL IV

Ausführung des Haushaltsplans

§ 34

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 35

Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zuläßt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 36

Aufhebung der Sperre

Die Leistung von Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, sowie das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Bundesministers der Finanzen.

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Haushaltsüberschreitungen (überplanmäßige Ausgaben) und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finan-

zen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (Artikel 112 des Grundgesetzes). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die für den Bund Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind vierteljährlich dem Bundestag und dem Bundesrat mitzuteilen.

(3) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die den Bund zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, dürfen nur getroffen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Der Bundesminister der Finanzen kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.

(2) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, wenn

1. von den in § 16 bezeichneten Angaben erheblich abgewichen werden soll oder
2. in den Fällen des § 16 Satz 2 Jahresbeträge nicht angegeben sind.

Der Bundesminister der Finanzen kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und den Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.

(4) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Verträge im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht anzuwenden.

§ 39

Gewährleistungen, Kreditzusagen

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Bundesgesetz, die der Höhe nach bestimmbar ist (Artikel 115 Satz 1 des Grundgesetzes).

(2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen. Er ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Er kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Dienststellen auszubedingen, daß sie oder von ihnen Beauftragte bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,

1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,
2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme des Bundes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

(4) Ist für ein Sondervermögen eine Ermächtigung nach Absatz 1 nicht durch ein besonderes Bundesgesetz erteilt, bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das Sondervermögen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen übernehmen darf. Dies gilt nicht für die Deutsche Bundespost.

§ 40

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

(1) Der Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Abschluß von Tarifverträgen und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie zu Einnahmeminderungen im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

(2) Auf die Mitwirkung des Bundes an Maßnahmen überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 41

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Bundesminister der Finanzen nach Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister das Eingehen von Verpflichtungen oder die Leistung von Ausgaben von seiner Einwilligung abhängig machen.

§ 42

Konjunkturpolitisch bedingte zusätzliche Ausgaben

Bei Vorlagen, die dem Bundestag und dem Bundesrat nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zugeleitet werden, kann der Bundestag die Ausgaben kürzen.

§ 43

Kassenmittel, Betriebsmittel

(1) Der Bundesminister der Finanzen ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kassenmittel die zuständigen Behörden, in ihrem Geschäfts-

bereich innerhalb eines bestimmten Zeitraums die notwendigen Auszahlungen bis zur Höhe eines bestimmten Betrages leisten zu lassen (Betriebsmittel).

(2) Der Bundesminister der Finanzen soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, daß über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Bei Zuwendungen nach § 23 ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 90) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.

(2) Sollen Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 45

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortdauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen; die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2).

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 46

Umschichtungen

Bei Ausgaben für Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben kann der Bundesminister der Finanzen auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers in besonders begründeten Einzelfällen innerhalb eines Einzelplans die Deckungsfähigkeit anordnen, wenn dies auf Grund später eingetretener Umstände sachlich oder wirtschaftlich geboten ist. Anordnungen nach Satz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind dem Bundestag und dem Bundesrat vierteljährlich mitzuteilen.

§ 47

Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 48

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für ihren Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Stellen der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

§ 49

Einstellung und Versetzung von Beamten

Die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Bundesdienst bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, wenn der Bewerber ein vom Bundesminister der Finanzen allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.

§ 50

Einweisung in eine Planstelle

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann rückwirkend bis zu drei

weiteren Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

§ 51

Umsetzung von Mitteln und Planstellen

(1) Die Bundesregierung kann Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Bundesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Bundesminister und der Bundesminister der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

(2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan Bestimmung zu treffen.

(3) Bei Abordnungen können die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplans weitergezahlt werden. Abordnungen über drei Monate sind dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mittel und für Stellen der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

§ 52

Besondere Personalausgaben

Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

§ 53

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Die Bundesregierung kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Das Nähere für die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes von Dienstwohnungen einschließlich Werkdienstwohnungen regelt der Bundesminister der Finanzen. Die Dienstwohnungen sind im Haushaltsplan auszubringen.

§ 54

Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

§ 55

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Baumaßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 56

Öffentliche Ausschreibung

Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen soll eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme hiervon rechtfertigen.

§ 57

Vorleistungen

(1) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen des Bundes nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an den Bund entrichtet, kann nach Richtlinien des Bundesministers der Finanzen ein angemessener Abzug gewährt werden.

§ 58

Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung des zuständigen Bundesministers abgeschlossen werden. Dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Satz 1 gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

§ 59

Änderung von Verträgen, Vergleiche

(1) Der zuständige Bundesminister darf

1. Verträge zum Nachteil des Bundes nur aufheben oder ändern, wenn ein zwingender Grund vorliegt,
2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für den Bund zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, soweit er nicht darauf verzichtet.

§ 60

Veränderung von Ansprüchen

(1) Der zuständige Bundesminister darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner ver-

bunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,

2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, soweit er nicht darauf verzichtet.

(3) Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 61

Vorschüsse, Verwahrungen

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig gebucht werden kann. Ein Vorschuß ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres endgültig zu buchen; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht endgültig gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.

(3) Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.

§ 62

Interne Verrechnungen

(1) Innerhalb der Bundesverwaltung dürfen Vermögensgegenstände für andere Zwecke als die, für die sie beschafft wurden, nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben werden, soweit sich aus dem Haushaltsplan nichts anderes ergibt. Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere sind zu erstatten. Ein Schadenausgleich zwischen Dienststellen unterbleibt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände oder die zu erstattenden Aufwendungen einen bestimmten, vom Bundesminister der Finanzen festzusetzenden Betrag nicht überschreiten oder der Bundesminister der Finanzen weitere Ausnahmen zuläßt.

(3) Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn Bundesbetriebe oder Sondervermögen des Bundes beteiligt sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich von Schäden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Wege der Verwaltungsvereinbarung können andere Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten sind.

(4) Für die Nutzung von Vermögensgegenständen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 63

Kassenverstärkungsrücklage

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2) soll durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.

§ 64

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Bundesinteresse an der baldigen Veräußerung, kann auch der Bundesminister der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 65

Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen veräußert werden, soweit er nicht darauf verzichtet.

(2) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen.

(3) Dingliche Rechte dürfen an bundeseigenen Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, soweit er nicht darauf verzichtet.

(4) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 übernommen werden.

§ 66

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der Bund soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens

in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
2. die Einzahlungsverpflichtung des Bundes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. der Bund einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Der zuständige Bundesminister hat die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen einzuholen, bevor sich der Bund an einem Unternehmen beteiligt, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses des Bundes. Der Bundesminister der Finanzen ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3) Der zuständige Bundesminister soll darauf hinwirken, daß ein Unternehmen, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens nur erwirbt, eine solche Beteiligung nur erhöht oder sie ganz oder zum Teil nur veräußert, wenn der Bundesminister der Finanzen eingewilligt hat. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft soll sich der Bund nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung des Bundes an einer Genossenschaft bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(5) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so sind der Bundestag und der Bundesrat alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

§ 67

Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll der zuständige Bundesminister, soweit das Interesse des Bundes dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, daß dem Bund in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Rechte nach § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem der Bund allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne von § 50 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 68

Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Rechte nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt der für die Beteiligung zuständige Bundesminister aus. Rechnungsprüfungsbehörde nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist der Bundesrechnungshof. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt der zuständige Bundesminister die Rechte des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof aus. Die Prüfungsrichtlinien nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmt er im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

(2) Einen Verzicht nach § 50 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erklärt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof. Vereinbarungen nach § 50 Abs. 4 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes trifft der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof.

(3) Der zuständige Bundesminister hat von den Rechten des Bundes nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch Gebrauch zu machen, wenn der Bundesrechnungshof dies für erforderlich hält.

§ 69

Unterrichtung des Bundesrechnungshofes

Der zuständige Bundesminister übersendet dem Bundesrechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die dem Bund als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
2. die Berichte, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
3. die ihm nach § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Er teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.

TEIL V

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 70

Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen und nur auf Grund schriftlicher Anordnungen des zuständigen Bundesministers oder der von ihm ermächtigten Dienststellen angenommen oder geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 71

Buchführung

(1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Der Bundesminister der Finanzen kann für eingegangene Verpflichtungen die Buchführung anordnen.

(2) Einnahmen und Ausgaben auf Einnahme- und Ausgabereste (Haushaltsreste) aus Vorjahren,

1. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres wiederum ein Titel vorgesehen ist, sind bei diesem zu buchen,
2. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres kein Titel vorgesehen ist, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären.

(3) Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

§ 72

Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen. Der Bundesminister der Finanzen kann für einzelne Zahlungen sowie für die Buchungen nach der Zeitfolge Ausnahmen zulassen.

(2) Alle Zahlungen mit Ausnahme der Fälle nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.

(4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen,
2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen,
3. im voraus zu zahlende Dienst-, Versorgungs- und entsprechende Bezüge sowie Renten für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres.

(5) Die Absätze 3 und 4 Nr. 1 gelten nicht für Steuern, Zölle, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 können im Haushaltsplan zugelassen werden.

§ 73

Vermögensbuchführung, integrierte Buchführung

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden soll mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

§ 74

Buchführung bei Bundesbetrieben

(1) Bundesbetriebe, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 einen Wirtschaftsplan aufstellen und bei denen eine Buchführung nach den §§ 71 bis 79 nicht zweckmäßig ist, haben nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen.

(2) Der zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof anordnen, daß bei Bundesbetrieben zusätzlich eine Betriebsbuchführung eingerichtet wird, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

(3) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr. Ausnahmen kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zulassen.

§ 75

Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 76

Abschluß der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.

(2) Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 77

Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne von § 70 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 78

Unvermutete Prüfungen

Für Zahlungen oder Buchungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 79

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister der Finanzen trifft im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister nähere Bestimmungen über die Einrichtung und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Bundes.

§ 80

Rechnungslegung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestimmen, daß für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der Bundesminister der Finanzen für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf.

§ 81

Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

(2) Bei den einzelnen Titeln und entsprechend bei den Schlußsummen sind besonders anzugeben:

1. bei den Einnahmen:
   a) die Ist-Einnahmen,
   b) die zu übertragenden Einnahmereste,
   c) die Summe der Ist-Einnahmen und der zu übertragenden Einnahmereste,
   d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Einnahmen, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,
   e) die veranschlagten Einnahmen,
   f) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste,
   g) die Summe der veranschlagten Einnahmen und der übertragenen Einnahmereste,
   h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g;
2. bei den Ausgaben:
   a) die Ist-Ausgaben,
   b) die zu übertragenden Ausgabereste oder die Vorgriffe,
   c) die Summe der Ist-Ausgaben und der zu übertragenden Ausgabereste oder der Vorgriffe,
   d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Ausgaben, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,
   e) die veranschlagten Ausgaben,
   f) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste oder die Vorgriffe,
   g) die Summe der veranschlagten Ausgaben und der übertragenen Ausgabereste oder der Vorgriffe,
   h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g,
   i) der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe.

(3) In den Fällen des § 25 Abs. 2 ist die Verminderung des Kreditbedarfs zugleich mit dem Nachweis des Überschusses darzustellen.

§ 82

Abschluß zur Haushaltsrechnung

Im Abschluß zur Haushaltsrechnung sind nachzuweisen:

1. a) die Summe der Ist-Einnahmen,
   b) die Summe der Ist-Ausgaben,
   c) das kassenmäßige Jahresergebnis aus Buchstabe a abzüglich Buchstabe b,
   d) die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre,
   e) das kassenmäßige Gesamtergebnis aus Buchstabe c und Buchstabe d;
2. a) die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste,
   b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsreste,
   c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b,
   d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c,
   e) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe b;
3. a) die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus Überschüssen und der Münzeinnahmen,
   b) die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der Tilgungsausgaben und der Zuführungen an Rücklagen; als Tilgungsausgabe gilt auch die Deckung eines Fehlbetrags,
   c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b (Finanzierungsrechnung).

§ 83

Übersichten zur Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über

1. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung,
2. die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen,
3. den Jahresabschluß bei Bundesbetrieben,
4. die Gesamtbeträge der nach § 60 erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen,
5. die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen,
6. die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof von der Vorlage der Übersichten nach den Nummern 3 bis 6 absehen.

§ 84

Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung sind der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

§ 85

Rechnungslegung der Bundesbetriebe

(1) Bundesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, stellen neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht auf. Der zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf die Aufstellung des Geschäftsberichts verzichten. Die §§ 80 bis 83 sollen angewandt werden, soweit sie mit den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu vereinbaren sind.

(2) Ist eine Betriebsbuchführung eingerichtet, so ist die Betriebsergebnisabrechnung dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof zu übersenden.

§ 86

Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof das Nähere über die Einrichtung der Bücher und Belege.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein anordnen. Der Bundesrechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister im Einzelfall Vereinfachungen zulassen.

TEIL VI

Rechnungsprüfung

§ 87

Aufgaben des Bundesrechnungshofes

(1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe wird von dem Bundesrechnungshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geprüft.

(2) Der Bundesrechnungshof kann auf Grund von Prüfungserfahrungen den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und einzelne Bundesminister beraten. Soweit der Bundesrechnungshof den Bundestag oder den Bundesrat berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung.

§ 88

Prüfung

(1) Der Bundesrechnungshof prüft

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse,
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Der Bundesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(3) Die Prüfung unterbleibt bei den Ausgaben, für die mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck durch Haushaltsvermerk auf Rechnungslegung im einzelnen verzichtet ist.

§ 89

Inhalt der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 90

Prüfung bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

(1) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes verwalten oder
3. vom Bund Zuwendungen erhalten.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Bundesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch den Bund kann der Bundesrechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für den Bund getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Bundes vorgelegen haben.

§ 91

Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Betätigung des Bundes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen der Bund Mitglied ist.

§ 92

Gemeinsame Prüfung

(1) Ist für die Prüfung sowohl der Bundesrechnungshof als auch ein Landesrechnungshof zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Soweit nicht Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Prüfung durch den Bundesrechnungshof vorschreibt, kann der Bundesrechnungshof durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben auf die Landesrechnungshöfe übertragen. Der Bundesrechnungshof kann durch Vereinbarung auch Prüfungsaufgaben von den Landesrechnungshöfen übernehmen.

(2) Der Bundesrechnungshof kann durch Vereinbarung mit ausländischen oder über- oder zwischenstaatlichen Prüfungsbehörden Aufträge zur Durchführung einzelner Prüfungen erteilen oder übernehmen, wenn er durch völkerrechtliche Verträge oder Verwaltungsabkommen oder durch die Bundesregierung dazu ermächtigt wird.

§ 93

Zeit und Art der Prüfung

(1) Der Bundesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und läßt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.

(2) Der Bundesrechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Bundesrechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister bei Behörden der Bundesverwaltung Prüfungsstellen einrichten.

§ 94

Auskunftspflicht

(1) Unterlagen, die für die Prüfung erforderlich sind, sind dem Bundesrechnungshof auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2) Dem Bundesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

§ 95

Prüfungsergebnis

(1) Der Bundesrechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Dienststellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er kann es auch anderen Dienststellen mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Bundesrechnungshof dem Bundesminister der Finanzen mit.

(3) Der Bundesrechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche des Bundes, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.

§ 96

Bemerkungen

(1) Der Bundesrechnungshof faßt das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich für den Bundestag und den Bundesrat in Bemerkungen zusammen, die er dem Bundesminister der Finanzen zuleitet.

(2) In den Bemerkungen ist insbesondere mitzuteilen,

1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben.

(3) In die Bemerkungen können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(4) Bemerkungen zu geheimzuhaltenden Angelegenheiten werden den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates sowie dem Bundesminister der Finanzen mitgeteilt.

§ 97

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Bundesrechnungshof die Bundesregierung jederzeit unterrichten. Soweit der Bundesrechnungshof einen Bericht auch für den Bundestag und den Bundesrat bestimmt hat, ist der Bericht von der Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 98

Vorprüfung

(1) Von den Verwaltungsbehörden sind vorzuprüfen

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse,
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Die Vorprüfung obliegt Vorprüfungsstellen. Die zuständigen Bundesminister bestimmen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Einrichtung und den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Vorprüfungsstellen.

(3) Die Vorprüfungsstelle ist Teil der Behörde, bei der sie eingerichtet ist. Sie soll dem Leiter der Behörde unmittelbar, bei obersten Bundesbehörden dem von ihm Beauftragten unterstellt werden.

(4) Die Vorprüfungsstelle unterliegt bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Bundesrechnungshofes.

(5) Der Leiter der Vorprüfungsstelle wird im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt und abberufen.

(6) Die Vorprüfungsstelle legt dem Bundesrechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.

(7) Der Bundesrechnungshof kann zulassen, daß die Vorprüfung beschränkt wird.

(8) Die Bundesregierung regelt das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

§ 99

Rechnung des Bundesrechnungshofes

Die Rechnung des Bundesrechnungshofes wird von dem Bundestag und dem Bundesrat geprüft.

§ 100

Unterrichtung des Bundesrechnungshofes

(1) Der Bundesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. oberste Bundesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes betreffen oder sich auf dessen Einnahmen und Ausgaben auswirken,
2. den Bundeshaushalt berührende Verwaltungseinrichtungen oder Bundesbetriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
3. unmittelbare Beteiligungen des Bundes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 66 Abs. 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
4. Vereinbarungen zwischen dem Bund und einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung oder zwischen obersten Bundesbehörden über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes getroffen werden,
5. von den obersten Bundesbehörden organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.

(2) Dem Bundesrechnungshof sind auf Anforderung Vorschriften oder Erläuterungen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Art auch dann mitzuteilen, wenn andere Stellen des Bundes sie erlassen.

(3) Der Bundesrechnungshof kann sich jederzeit zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen äußern.

§ 101

Anhörung des Bundesrechnungshofes

(1) Der Bundesrechnungshof ist vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Bundeshaushaltsordnung zu hören.

(2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.

(3) Vor der Beschlußfassung über den Erlaß oder die Änderung von Vorschriften über das Haushaltswesen einschließlich der Rechnungsprüfung bei über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, soll der zuständige Bundesminister den Bundesrechnungshof hören.

§ 102

Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn

1. sie auf Grund eines Gesetzes vom Bund Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Bundes gesetzlich begründet ist oder
2. sie vom Bund oder einer vom Bund bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden oder
3. mit dem Bundesrechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder

4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Bundesrechnungshofes eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 ist auf die vom Bund verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden.

(3) Steht dem Bund vom Gewinn eines Unternehmens, an dem er nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Bundesrechnungshof den Abschluß und die Geschäftsführung daraufhin, ob die Interessen des Bundes nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.

TEIL VII

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

§ 103

Grundsatz

(1) Für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 104 bis 109,
2. die §§ 1 bis 86 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, an denen kein erhebliches finanzielles Interesse des Bundes besteht, kann der zuständige Bundesminister im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen.

§ 104

Haushaltsplan

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlußorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlußorgan vorzulegen.

§ 105

Umlagen, Beiträge

Ist die bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.

§ 106

Genehmigung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen. Der Haushaltsplan und der Beschluß über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Bundesminister spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluß können nur gleichzeitig in Kraft treten.

§ 107

Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 109 von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof. § 98 Abs. 1, 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entlastung erteilt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Ist ein besonderes Beschlußorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen.

§ 108

Wirtschaftsplan

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht auf.

§ 109

Prüfung durch den Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 88 bis 97, §§ 100, 101 sind entsprechend anzuwenden.

§ 110

Sonderregelungen

(1) Auf die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Altershilfe für Landwirte sowie auf ihre Verbände und ihre Vereinigungen sind nur § 103 Abs. 2 und § 109 und nur anzuwenden, wenn sie auf Grund eines Bundesgesetzes vom Bund Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Bundes gesetzlich begründet ist.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Bundes § 66 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 und 3, § 68 Abs. 1 und 3 und § 69 entsprechend, § 103 Abs. 2 und § 109 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, gelten § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 66 bis 69 entsprechend.

TEIL VIII

Sondervermögen

§ 111

Grundsatz

Auf Sondervermögen des Bundes ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

TEIL IX

Entlastung

§ 112

Entlastung wegen der allgemeinen Rechnung

Die allgemeine Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sind vom Bundesminister der Finanzen dem Bundestage und dem Bundesrate im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen (Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes).

TEIL X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 113

Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse

Bestimmungen dieses Gesetzes für Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden. § 49 gilt nicht bei der Berufung zum Richter an einem oberen Bundesgericht.

§ 114

Endgültige Entscheidung

(1) Der Bundesminister der Finanzen entscheidet in den Fällen des § 37 Abs. 1 endgültig. Soweit dieses Gesetz in anderen Fällen Befugnisse des Bundesministers der Finanzen enthält, kann der zuständige Bundesminister über die Maßnahme des Bundesministers der Finanzen die Entscheidung der Bundesregierung einholen; die Bundesregierung entscheidet anstelle des Bundesministers der Finanzen endgültig.

(2) Der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer dem Bund drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Über die getroffenen Maßnahmen ist der Bundesminister der Finanzen unverzüglich zu unterrichten.

§ 115

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 116

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft:

1. die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 693) und die dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsgesetze,
2. das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235),
3. das Gesetz über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 199),
4. das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765),

5. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537/562), Fünfter Teil: Handels- und Wirtschaftspolitik, Kapitel VIII,

6. die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180),

7. die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139),

8. die Achte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 22. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 563).

Ferner treten diejenigen Vorschriften anderer Gesetze außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind.

(3) Soweit in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 2 aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung bleiben § 34 Abs. 7 und § 35 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), sowie § 18 Abs. 2 und § 35 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), geändert durch das Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883), unberührt; insoweit sind auch nach Absatz 2 außer Kraft tretende Vorschriften weiter anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt

Aufgaben und Ziele der Haushaltsreform

1. Die wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat an die Haushaltswirtschaft Anforderungen gestellt, die bei der Regelung des überkommenen Reichshaushaltsrechts noch nicht erkennbar waren. Die maßgebenden Grundsätze der Haushaltswirtschaft, die im wesentlichen auf die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) zurückgehen, sind zu einer Zeit entstanden, in der die Aufgaben des Staates vorwiegend obrigkeitlicher Natur waren. Seither haben sich die öffentlichen Aufgaben erheblich gewandelt und erweitert. Die kollektiv zu befriedigenden Bedürfnisse sind gewachsen und mit ihnen der Anteil, den die öffentliche Hand vom Sozialprodukt fordern mußte. Damit übten die öffentlichen Haushalte in steigendem Maße sowohl von der Einnahmeals auch von der Ausgabeseite her eine beachtliche Wirkung auf den allgemeinen Wirtschaftsablauf aus. Mit dieser Erkenntnis wuchs das Bestreben, die Finanzpolitik mit den Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik in Einklang zu bringen.

2. Aus dem Wandel der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, bedingt durch die Entwicklung des Staatswesens mit zunächst überwiegend obrigkeitlichen Aufgaben zum Wirtschafts- und Sozialstaat des 20. Jahrhunderts, ergeben sich zwangsläufig Auswirkungen auf die haushaltswirtschaftliche Ordnung. Sie finden in erster Linie ihren Ausdruck in einer Abkehr von der rein fiskalischen Betrachtungsweise des öffentlichen Haushalts und werden im Ergebnis zu neuen politischen Gestaltungsmöglichkeiten führen, mit denen den Konjunktur- und Strukturschwankungen in der Wirtschaft und den wachsenden Anforderungen des technischen Fortschritts begegnet werden kann.

3. Der Übergang von der Finanzpolitik der reinen „Bedarfsdeckung" zur „Ordnungsfinanzpolitik" vollzog sich in rechtlicher Hinsicht seit dem Rechnungsjahr 1960 zunächst im Wege von Teiländerungen der Reichshaushaltsordnung durch die Jahreshaushaltsgesetze und ist schließlich durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) auf eine breitere Grundlage gestellt worden. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 581) wurde das Gebot, daß Bund und Länder bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen haben, als Rechtsgrundsatz für die gesamte öffentliche Haushaltswirtschaft mit Verfassungsrang eingeführt. Bereits hieraus folgt die Notwendigkeit, das Haushaltsrecht im Ganzen neu zu regeln. Da eine isolierte Betrachtung der Haushalte einzelner Gebietskörperschaften nicht länger in Betracht kommen kann, ist zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder im Grundsätzlichen übereinstimmt.

4. Die Reform des Haushaltsrechts kann sich nicht allein auf eine stärkere Berücksichtigung der sogenannten wirtschaftspolitischen Budgetfunktion beschränken, zumal den Möglichkeiten der Haushaltspolitik zur Beeinflussung des wirtschaftlichen Konjunktur- und Wachstumsprozesses naturgemäß Grenzen gesetzt sind.

   Ein weiteres Anliegen der Haushaltsrechtsreform besteht auch und gerade darin, den organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich des Haushaltswesens neuzeitlichen Entwicklungen und Anforderungen anzupassen. Richtungweisend sind vor allem Bestrebungen, die Aufstellung des Haushaltsplans zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu erleichtern und dabei insbesondere die Durchführung langfristiger Maßnahmen zu vereinfachen.

5. Im Verlauf der Weiterentwicklung des Haushaltsrechts durch die Jahreshaushaltsgesetze waren Erleichterungen für die Ausführung des Haushaltsplans häufig mit der Maßgabe zugelassen, daß parlamentarische Ausschüsse in den Haushaltsvollzug eingeschaltet wurden. Das Grundgesetz weist dem Bundestag indessen nur die Haushaltsfeststellung (Artikel 110) und die Haushaltskontrolle (Artikel 114 Abs. 2) zu. Dagegen enthält es keine Vorschrift über eine Beteiligung des Bundestages oder seiner Ausschüsse am Haushaltsvollzug; der Haushaltsvollzug ist der Exekutive überlassen. Es ist daher zumindest zweifelhaft, ob eine Mitwirkung des Bundestages oder seiner Ausschüsse am Haushaltsvollzug verfassungsrechtlich zulässig ist. Eine solche Mitwirkung erscheint aber auch insofern bedenklich, als durch sie die parlamentarische Haushaltskontrolle beeinträchtigt werden kann. Im Rahmen der Haushaltsrechtsreform sollen der Haushaltsvollzug und die Haushaltskontrolle deshalb wieder klar voneinander getrennt werden. Durch eine Neugestaltung der Rechnungsprüfung, insbesondere durch den Ausbau der „gegenwartsnahen" Prüfung und durch die rechtzeitige Übermittlung der jährlichen Prüfungsergebnisse an Bundestag und Bundesrat, wird dabei zugleich die

Voraussetzung für eine wirksame parlamentarische Haushaltskontrolle sichergestellt.

6. Eine Verbesserung des Haushaltsplans gehört zu den wesentlichen Zielen der Haushaltsreform, die — was gelegentlich übersehen wird — nicht durchweg nur in einer Reform des Haushaltsrechts besteht.

   Den hauptsächlichen Anlaß, insoweit Änderungen vorzunehmen, bildet die Feststellung, daß die bisherige Darstellungsform des Budgets der Wandlung seines Gehalts nicht gebührend Rechnung trägt. Die Form des Haushaltsplans ist durch ein neuartiges Haushaltsschema zu den Aufgaben des Staates in Beziehung zu setzen. Dabei soll die Plandarstellung den ökonomischen Gehalt des Haushalts ausweisen sowie erkennen lassen, in welchem Umfang einzelne öffentliche Aufgaben erfüllt werden.

   Dessen unbeschadet wird besonderer Wert auch darauf zu legen sein, den Inhalt des Haushaltsplans für die parlamentarischen Beratungen übersichtlicher zu gestalten. In diesem Zusammenhang sind vornehmlich für den Bundesbereich die Voraussetzungen für eine termingerechte Verabschiedung des Haushaltsplans zu verbessern.

7. Über eine Reform des Haushaltsrechts hinaus muß der Gesamtbereich des öffentlichen Haushaltswesens im Sinne neuzeitlicher Anforderungen weiterentwickelt werden. Die mit der Einführung der neuen Haushaltssystematik eingeleiteten Verwaltungsmaßnahmen sind daraufhin angelegt, eine weitgehende Anwendung moderner technischer Hilfsmittel zu ermöglichen. Ihr Ziel ist eine Vereinfachung des Zahlungs- und Buchungswesens, mit der eine Beschleunigung der Rechnungslegung erreicht werden soll. Durch Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Wirkung auf das Vermögen ist der Weg eröffnet, die Geldrechnung und die Vermögensrechnung zu einer Vollrechnung zu verbinden; bei Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen fällt die Buchführung für die Geld- und die Vermögensrechnung „automatisch" zusammen. Die Jahresrechnung wird so eingerichtet, daß ihre Summen und Ergebnisse ohne größere Umrechnungen in die Finanzstatistik und die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung übernommen und ausgewertet werden können. Da die neue Haushaltssystematik in Bund und Ländern einheitlich und grundsätzlich auch in den Gemeinden zur Anwendung kommt, sind die Grundlagen dafür geschaffen, die Wirkungen des öffentlichen Gesamthaushalts besser als bisher zu erkennen.

8. Neben einer Neuordnung des haushaltswirtschaftlichen Systems ist für den Bundesbereich eine wichtige Regelung erforderlich, die verhindern soll, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bundes durch finanzwirksame Gesetze überfordert wird. In dieser Hinsicht wird eine wirkungsvolle Neufassung des Artikels 113 GG vorgesehen.

9. In dem aufgezeigten Rahmen will die Haushaltsreform das Ziel verfolgen, durch eine grundlegende Umgestaltung des haushaltswirtschaftlichen Instrumentariums die Voraussetzungen für eine moderne Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik zu verbessern und zugleich zu einer weitgehenden Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

II. Abschnitt

Überblick über das bisherige Haushaltsrecht des Bundes und der Länder

1. Haushaltsrecht des Bundes

10. Das Bundeshaushaltsrecht wird in seinen Grundzügen durch Artikel 109 bis 115 GG festgelegt und durch die Reichshaushaltsordnung und anderweitige Rechtsvorschriften, die überwiegend aus vorkonstitutioneller Zeit stammen, näher ausgestaltet. Die vorkonstitutionellen Rechtssätze gelten nach Artikel 123 Abs. 1 und Artikel 124 GG als Bundesrecht fort, soweit sie den Bundeshaushalt betreffen und dem Grundgesetz nicht widersprechen. Ihr Fortgelten wurde durch das „Gesetz über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die Vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung)" vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 199) überdies ausdrücklich ausgesprochen.

11. Das Haushaltsrecht des Bundes beruht hiernach im wesentlichen noch auf der Reichshaushaltsordnung (RHO) vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), die durch die Bekanntmachung vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 693) und die in der Übersicht 1 genannten Änderungs- und Ergänzungsgesetze ihre derzeit gültige Fassung erhalten hat.

    Mit der Einführung der Reichshaushaltsordnung im Jahre 1922 war eine wirkungsvolle Kodifikation gelungen, auch wenn sie in wesentlichen Grundzügen dem traditionellen preußischen Haushaltsrecht verhaftet blieb. Im Verlauf der weiteren Entwicklung sind die tragenden Prinzipien der nun mehr als 45 Jahre geltenden Ordnung formell nur unerheblich berührt worden. Erst durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 581) ist dem überkommenen Haushaltsrecht ein Element beigefügt worden, das ihm bis dahin fremd war, nämlich das Verfassungsgebot einer budgetrechtlichen Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Erfordernisse.

    Die Verfassungsänderung führte indessen noch nicht zu einer umfassenden Novellierung des in der Reichshaushaltsordnung kodifizierten Haushaltsrechts. Vielmehr wurde zunächst eine Sonderregelung durch das Gesetz zur Förderung

der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) geschaffen, die unter anderem auch Vorschriften für eine gesamtwirtschaftlich ausgerichtete Haushaltswirtschaft enthält.

12. Außerdem bestehen neben der Reichshaushaltsordnung weitere allgemeine haushaltsrechtliche Regelungen, die im einzelnen in Übersicht 2 aufgeführt und kurz erläutert sind.

13. Für Sondervermögen des Bundes und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten haushaltsrechtliche Sondervorschriften; insoweit wird auf die Übersicht 3 verwiesen.

14. Die Haushaltswirtschaft des Bundes wird im übrigen durch allgemeine und besondere Verwaltungsvorschriften geregelt, deren bedeutendste in Übersicht 4 enthalten sind.

2. Haushaltsrecht der Länder

15. Das Haushaltsrecht der Länder wurde durch das Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die Vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 209) vereinheitlicht. Die Reichshaushaltsordnung wurde hiernach auch für die Länder verbindliches Recht.

Obwohl die Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse nach 1945 die Befugnis der Länder zur Schaffung eigenen Haushaltsrechts wiederherstellte, haben die Länder von dieser ihrer Befugnis bisher in nur begrenztem Umfang Gebrauch gemacht.

16. Die Landesverfassungen enthalten durchweg haushaltsrechtliche Vorschriften, die inhaltlich im wesentlichen den Regelungen des Grundgesetzes entsprechen.

17. Im übrigen beruht das Haushaltsrecht der Länder grundsätzlich auf der Reichshaushaltsordnung. Die Änderungen von Vorschriften dieses Gesetzes durch die Länder halten sich durchweg in engen Grenzen. Dies trifft auch für das Saarland und das Land Berlin zu, obwohl beide Länder ihr Haushaltsrecht umfassend neu geregelt haben. Im Saarland ist es das Gesetz über die staatliche Haushaltsführung des Saarlandes vom 16. Dezember 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1519); beim Land Berlin handelt es sich um die Landeshaushaltsordnung vom 29. Juli 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1148). Beide Gesetze haben die Grundsätze der Reichshaushaltsordnung übernommen.

18. Ein in den Grundzügen übereinstimmendes Haushaltsrecht ist in Bund und Ländern aus finanz- und wirtschaftspolitischen Gründen unerläßlich. Diese Rechtseinheitlichkeit auf die Dauer zu sichern, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Haushaltsrechtsreform.

Übersicht 1

a) Gesetz über die Zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung und die Zehnte Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 1007),

b) § 3 Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 232),

c) Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die Vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 209),

d) Gesetz über die Fünfte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 145),

e) Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551),

f) Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993),

g) Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 29. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 832),

h) Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705),

i) Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361),

k) Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725).

Übersicht 2

a) Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung vom 8. Januar 1931 (Reichsministerialblatt S. 7),

b) Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537). Sie hat in ihrem Fünften Teil in Kapitel VIII für die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand eine allgemeine Prüfungspflicht eingeführt. In diesem Teil gilt sie zusammen mit den Durchführungsverordnungen vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) und vom 22. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 563) fort.

c) Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235). Es enthält das sogenannte „Beiträge-Gesetz", das die Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts behandelt.

d) Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges — Kriegskontrollgesetz — vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139),

e) Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765), auf Grund dessen der Bundesrechnungshof errichtet worden ist,

f) Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 29. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 832).

Übersicht 3

a) §§ 28 bis 42 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955),

b) §§ 15 bis 35 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676),

c) § 324 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) und die auf seiner Grundlage ergangene Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 285),

d) Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 132),

e) §§ 30 bis 33 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123),

f) §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 857),

g) § 26 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745),

h) §§ 34 und 35 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95),

i) eine Reihe von Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Haushaltswirtschaft der Sozialversicherungsträger.

Übersicht 4

a) Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49) mit Vollzugsbestimmungen vom 30. September 1929 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 163),

b) Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929 (Reichsministerialblatt S. 439) mit Vollzugsbestimmungen,

c) Richtlinien der Bundesregierung für Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO vom 1. April 1953 (MinBlFin S. 369),

d) Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen und die Schulden des Bundes vom 16. März 1953 (MinBlFin S. 166).

III. Abschnitt

Verwirklichung der Haushaltsreform

19. Die Haushaltsreform erstreckt sich auf
    - eine Reform des Haushaltsrechts,
    - die Einführung einer neuen Haushaltssystematik sowie
    - eine vorwiegend organisatorische und technische Neuordnung des Zahlungs- und Buchungswesens und der Rechnungslegung.

    Dieses umfassende Reformvorhaben soll zeitlich in mehreren Teilabschnitten verwirklicht werden.

1. Reform des Haushaltsrechts

20. Wegen der engen Verflechtung der öffentlichen Haushalte und ihres finanz- und volkswirtschaftlichen Zusammenhangs sowie aus verwaltungsmäßigen Gründen muß auch das Haushaltsrecht von Bund und Ländern zumindest im Grundsätzlichen übereinstimmen. Ein solches übereinstimmendes Haushaltsrecht kann auf die Dauer nur dadurch gesichert werden, daß die Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch Verfassungsänderung dahin erweitert wird, daß durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Grundsätze für das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder aufgestellt werden können.

21. Zur Verwirklichung der Haushaltsrechtsreform werden vorgelegt
    - der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes,
    - der Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz — HGrG),
    - der Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO).

22. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes sieht neben der zur Neuordnung des Bundeshaushaltsrechts erforderlichen Neufassung der Artikel 110, 113 und 115 GG insbesondere eine Änderung des Artikels 109 Abs. 3 GG vor, die den Erlaß des Haushaltsgrundsätzegesetzes ermöglichen soll.

23. Der Entwurf des Haushaltsgrundsätzegesetzes enthält — abgesehen von einigen für Bund und Länder unmittelbar geltenden Vorschriften — den Gesetzgebungsauftrag an Bund und Länder, ihr Haushaltsrecht nach den Grundsätzen zu regeln, die dieses Gesetz aufstellt. Hierbei handelt es sich um bewährte oder für die Vergleichbarkeit der Haushalte unerläßliche Grundsätze. Soweit das Haushaltsgrundsätzegesetz nicht entgegensteht, sind Bund und Länder in der Gestaltung ihrer Haushaltsordnungen frei. Auf diese Weise wird die grundsätzliche Rechtseinheitlichkeit in Bund und Ländern gesichert und zugleich den organisatorischen und strukturellen Unterschieden zwischen den Gebietskörperschaften Rechnung getragen.

24. Der zugleich vorgelegte Entwurf der Bundeshaushaltsordnung folgt dem Gesetzgebungsauftrag, der nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz zur Regelung des Bundeshaushaltsrechts vorgesehen ist. In dem Entwurf der Bundeshaushaltsordnung sind nur Vorschriften enthalten, die wegen ihrer Bedeutung einer gesetzlichen Normierung bedürfen, während vorwiegend technisch-organisatorische Bestimmungen den zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verwaltungsvorschriften vorbehalten sind. Soweit darüber hinaus sondergesetzliche Regelungen, beispielsweise über Einzelheiten des Rechts der öffentlichen Schulden sowie des Haushaltsrechts der Sondervermögen und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, erforderlich sind, bleibt ihre Verwirklichung einer späteren Gesetzgebung überlassen.

25. Im Anschluß an den Erlaß des Haushaltsgrundsätzegesetzes kann die Haushaltsrechtsreform in den einzelnen Bundesländern verwirklicht werden. Um eine alsbaldige Erfüllung des Gesetzgebungsauftrages zu gewährleisten, ist zweckmäßigerweise eine Frist gesetzlich festzulegen.

26. Die Grundzüge der Haushaltsrechtsreform werden in einem besonderen Abschnitt der allgemeinen Begründung näher erläutert.

2. Neue Haushaltssystematik

27. Der Bund und die überwiegende Mehrzahl der Länder haben bisher die Einnahmen und Ausgaben ihres Haushaltsplans nach dem Vorläufigen Eingliederungsplan gebucht.

    Der Eingliederungsplan wurde ursprünglich als Anlage 2 zu § 54 Abs. 7 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialbl. S. 49) veröffentlicht. Durch Erlasse des Bundesministers der Finanzen vom 18. August 1951 — II A/1 — A 1010 — 3/52, vom 28. Juni 1952 — II A/1 — A 1300 — 1/53 — und vom 19. Februar 1953 — II A/1 — A 1300 — 70/53 — ist an die Stelle der Anlage 2 zu § 54 Abs. 7 RWB der Vorläufige Eingliederungsplan getreten. In der Folgezeit wurde der Vorläufige Eingliederungsplan durch Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen mehrfach geändert und im Jahre 1963 als berichtigter Nachdruck neu herausgegeben.

28. Diese Änderungen des Eingliederungsplans stellten noch keine umfassende Neuordnung der Haushaltssystematik dar. Vielmehr wurde der Eingliederungsplan nur der gesetzlichen Entwicklung, insbesondere auf den Gebieten des Besoldungs- und Tarifrechts, sowie den Erfordernissen der Verwaltungspraxis angepaßt. In

den letzten Jahren bemühte man sich zudem, den Inhalt des Haushaltsplans für die parlamentarischen Beratungen übersichtlicher zu gestalten. Zu diesem Zweck wurde der Haushaltsplan durch einen Funktionenplan, einen Haushaltsquerschnitt und eine umfassende Titelübersicht ergänzt. Die grundlegende Reform der Haushaltssystematik wurde der Haushaltsreform überlassen.

29. An eine moderne Haushaltssystematik werden drei Grundforderungen gestellt: Die Darstellung soll nach Art eines Einheitskontenplans
   - den **ökonomischen** Gehalt des Haushalts und die Wirkungen der finanzpolitischen Entscheidungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ausweisen,
   - Auskunft darüber geben, in welchem Umfang einzelne öffentliche Aufgaben **(Funktionen)** erfüllt werden,
   - die **haushaltsmäßigen** Erfordernisse bei Aufstellung, Ausführung und Abschluß des Haushalts berücksichtigen.

30. Der Haushaltsplan wird künftig nach dem **Gruppierungsplan** aufgestellt, der an die Stelle des Vorläufigen Eingliederungsplans tritt. Der Gruppierungsplan berücksichtigt bei der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben weitaus stärker als bisher ökonomische Gesichtspunkte.

Grundlage der neuen Systematik ist die Gliederung des Staatskontos im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Gruppierung geht von einzelnen Hauptgruppen aus. Innerhalb dieser Hauptgruppen werden entsprechend dem Dezimalsystem durch Anhängen einer zusätzlichen Stelle Untergruppen mit gleichem ökonomischen Gehalt geschaffen. Die in ihnen zusammengefaßten Einnahme- oder Ausgabearten können einheitlich beurteilt und bei einer wirtschaftspolitischen Analyse des Haushalts zusammen behandelt werden. Der Gruppierungsplan schreibt übereinstimmend bei Bund und Ländern eine Gruppierung der ersten drei Stellen vor (sogenannte Gruppierungsnummer). Die weitere Aufteilung im Haushaltsplan wird in das Ermessen des Bundes und der einzelnen Länder gestellt. Für die Titelnummern können insgesamt 5 Stellen vorgesehen werden.

Das neue Gruppierungsschema ist auch mit der Haushaltssystematik der Gemeinden abgestimmt, so daß die Vergleichbarkeit zwischen den Gebietskörperschaften gewährleistet und gleichzeitig den strukturbedingten Unterschieden zwischen ihnen Rechnung getragen wird.

31. Neben den Gruppierungsplan tritt wie schon bisher ein **Funktionenplan.** Er gliedert die Einnahmen und Ausgaben nach funktionalen Gesichtspunkten. Die Verbindung mit den Ansätzen des Haushaltsplans wird durch eine zusätzliche, von der Gruppierung des Haushaltsplans unabhängige funktionale Kennziffer erreicht. Diese Kennziffer berührt den Aufbau des Haushaltsplans nicht. Sie wird von zentraler Stelle in den Entwurf des Haushaltsplans eingetragen und im Haushaltsplan mitgedruckt. Im vorgesehenen Rechenzentrum können dann die Einnahmen und Ausgaben rasch zu funktionalen Übersichten zusammengefaßt werden. Die funktionale Kennziffer wird bei dem einzelnen Finanzvorfall nicht mitgebucht, so daß hierdurch die Mittelbewirtschaftung und die Kassen- und Buchführung nicht belastet werden.

Die zusätzliche funktionale Kennziffer ermöglicht es, ohne großen Verwaltungsaufwand den Inhalt des Haushaltsplans nach Funktionen zu gliedern und damit die Durchsichtigkeit des Haushalts wesentlich zu erhöhen. Da die Finanzstatistik künftig dem neuen einheitlichen Funktionenplan angepaßt wird, können den Haushaltsdaten auch unmittelbar die Angaben für die Finanzstatistik entnommen werden, ohne daß es größerer Umrechnungen bedarf.

32. Künftig wird schon dem Entwurf des Haushaltsplans eine Gruppierungsübersicht, eine Funktionenübersicht und eine Zusammenfassung beider in einem **Haushaltsquerschnitt** beigefügt werden. Gruppierungsnummer und funktionale Kennziffer sind somit von vornherein ineinander übersetzbar.

33. Eine derartig umfassende Weiterentwicklung der Haushaltssystematik bringt eine Reihe wesentlicher Vorteile mit sich. Die Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hand und ihre Wirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung lassen sich weitaus schneller erkennen und genauer beurteilen als bisher. So können z. B. die konsumtiven Ausgaben und die Ausgaben für Investitionen ohne Schwierigkeiten ermittelt werden. Der Umverteilungsprozeß der Einkommen über die Staatshaushalte ist sofort größenordnungsmäßig zu erkennen. Die Wirkungen der Haushaltsausgaben auf die Binnennachfrage können leichter festgestellt werden. Die Richtungen der Ausgabenströme und die Anstoßwirkungen auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche lassen sich schneller als bisher ermitteln; Kaufkraftentzug und Kaufkraftzuführung durch die öffentlichen Haushalte sind ohne weiteres feststellbar. Neben den Einkommensübertragungen lassen sich auch die Vermögensübertragungen gesondert ausweisen. Der Zahlungsverkehr zwischen den Gebietskörperschaften und die Höhe des Finanzausgleichs können unschwer festgestellt werden. Schließlich läßt sich der öffentliche Gesamthaushalt ohne großen Verwaltungsaufwand aufstellen. Nach Einführung moderner technischer Hilfsmittel können die notwendigen Unterlagen für finanz- und wirtschaftspolitische Entscheidungen schnellstens zur Verfügung gestellt werden.

34. Die haushaltsmäßigen Erfordernisse, die für den Aufbau von Plan und Rechnung und für die Mittelbewirtschaftung berücksichtigt werden müssen, bleiben gewahrt. Dies bedeutet vornehmlich, daß an dem institutionellen Prinzip

für den formalen Aufbau des Haushaltsplans festgehalten wird. Ohne eine solche Gliederung des Haushaltsplans ließe sich die politische und finanzielle Verantwortung der mittelbewirtschaftenden Stellen nicht klar erkennen. Überdies wäre bei Anwendung des Realprinzips im staatlichen Bereich die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Mittel erheblich erschwert.

Ebenfalls wird bei der Gliederung der Einzelpläne die Einteilung in Kapitel und Titel beibehalten. Bei der Gestaltung der Titel behalten die Bewirtschaftungsgrundsätze den Vorrang, so daß die Titel wie bisher mit einer haushaltsmäßig aussagefähigen Zweckbestimmung versehen werden.

Letztlich soll eine bessere Durchsichtigkeit des Haushaltsplans dadurch erreicht werden, daß er von nebensächlichen Einzelheiten befreit wird, die ihn unnötig aufblähen und verhindern würden, daß die politisch bedeutsamen Ansätze gebührend zur Geltung kommen.

35. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben über die neue Haushaltssystematik Einvernehmen erzielt. Beim Bund und beim Land Hessen wird die neue Haushaltssystematik mit dem Haushaltsplan 1969 eingeführt. Im übrigen werden die Länder ihre Haushaltspläne voraussichtlich spätestens 1970 auf das neue System umstellen.

3. Neuordnung des Zahlungs- und Buchungswesens und der Rechnungslegung

36. Mit der Einführung der neuen, für Bund und Länder einheitlichen Haushaltssystematik sind wesentliche Grundlagen für eine notwendige Neuordnung des Kassen- und Rechnungswesens bereits geschaffen worden, deren Ziel darin besteht, unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen

    — das Kassenwesen neuzeitlichen Anforderungen anzupassen,

    — die Buchführung zu vereinfachen,

    — das Berichtswesen zu verbessern und

    — die Rechnungslegung zu beschleunigen.

37. Die Durchführung dieser Reformbestrebungen, die weniger rechtlicher als vorwiegend organisatorischer Natur sind, muß von einer Änderung der bestehenden Kassenorganisation und einer umfassenden Umstellung des Buchungs- und Rechnungswesens ausgehen.

38. Zur Zeit wird der Bundeshaushalt von rund 58 000 Kassen und Zahlstellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abgewickelt. Durch eine Konzentration des Zahlungsverkehrs auf wenige Großraumkassen soll künftig ein umfassender Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermöglicht und damit erreicht werden, die Buchungsergebnisse der Großraumkassen in einem zentralen Buchungsamt zusammenzustellen. Auf diese Weise lassen sich die dort gespeicherten Daten schnell nach verschiedenen finanz- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten auswerten.

39. Bei den Ländern liegen die Verhältnisse in der Regel nicht anders als beim Bund. Hier wird es ebenfalls darauf ankommen, organisatorische und technische Neuerungen im Kassen- und Rechnungswesen fortzuführen.

40. Das Hauptanliegen der Reformbestrebungen besteht in der Schaffung eines in sich zusammenhängenden Buchungsverfahrens. Ausgangspunkt sind die Daten der mehrjährigen Finanzplanung. Aus ihnen wird der Haushaltsplan mit dem Soll entwickelt. Das Soll erstreckt sich künftig sowohl auf die Ausgaben als auch auf die Verpflichtungsermächtigungen. Ferner werden wie bisher dem Einnahme- und Ausgabe-Soll die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) gegenübergestellt. Gleichzeitig dient das Ist zur Fortschreibung der Finanzplanung.

41. Von besonderer Bedeutung sind die folgenden Neuerungen:

    Durch die Buchung von Verpflichtungen zu Lasten des laufenden und kommender Haushaltsjahre wird eine wesentlich größere Durchsichtigkeit des Haushaltsablaufs ermöglicht. Ferner werden der Kassenbestand und seine Veränderungen in das Buchungssystem einbezogen. Darüber hinaus werden der Vermögensbestand und seine Veränderungen erfaßt und die dadurch geschaffene Vermögensrechnung mit der Haushaltsrechnung verbunden. Hierbei ist von Bedeutung, daß der Gruppierungsplan die vermögenswirksamen und die vermögensunwirksamen Einnahmen und Ausgaben trennt. Schließlich werden auch die Abschreibungen bei den Vermögensgegenständen maschinell vorgenommen. Als Ergebnis lassen sich die Finanzvorgänge in erfogswirksame und erfolgsunwirksame Leistungen trennen und damit eine Erfolgs- oder Wirtschaftlichkeitsrechnung aufstellen.

42. Die Verwirklichung dieser umfassenden Reformen kann nur im Einvernehmen mit den Ländern durchgeführt werden.

    In das Haushaltsgrundsätzegesetz und in die Bundeshaushaltsordnung sind die tragenden Vorschriften der Reform aufgenommen worden.

IV. Abschnitt

Grundzüge der Haushaltsrechtsreform

43. Die Haushaltsrechtsreform kann sich nicht mit einer Novellierung der Reichshaushaltsordnung begnügen, sondern muß von einer grundlegend neuen Haushaltsbetrachtung ausgehen. Jedenfalls kann eine bloße Anpassung an den Rechtszustand, der sich aus der praktischen Handhabung der Reichshaushaltsordnung und der

sonstigen haushaltsrechtlichen Vorschriften entwickelt hat, ebensowenig in Betracht kommen wie das völlige Verlassen derjenigen Rechtsgrundsätze des öffentlichen Haushalts, die sich als gut und erfolgreich bewährt haben.

1. Gemeinsame Haushaltsgrundsätze für Bund und Länder

44. Ein in den Grundzügen einheitliches Haushaltsrecht in Bund und Ländern, das im wesentlichen bisher nur faktisch im Wege der Anwendung der Reichshaushaltsordnung besteht, muß auf die Dauer rechtlich gesichert und im Sinne neuzeitlicher Anforderungen weiterentwickelt werden. Dies setzt zunächst voraus, daß Artikel 109 Abs. 3 GG in der Weise ergänzt wird, daß durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Grundsätze für das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder aufgestellt werden können.

45. Die vorgesehene Ergänzung des Artikels 109 Abs. 3 GG enthält die Ermächtigung für den Erlaß des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Hiernach werden Bund und Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach den durch dieses Gesetz aufgestellten Grundsätzen zu regeln.

46. Das Grundsätzegesetz ist nicht allein an die Gesetzgeber der Länder gerichtet; es bindet vielmehr auch den Bundesgesetzgeber. Insoweit handelt es sich um einen neuartigen Fall der Grundsatzgesetzgebung des Bundes. Grundgesetzliche Grundsatz- und Rahmenvorschriften sind in ihrer Bindungswirkung insofern gleich, als sie sowohl unmittelbar geltendes Recht für Bund und Länder als auch Richtlinien für die Gesetzgeber setzen können; sie unterscheiden sich jedoch darin, daß — soweit sie Richtlinien für die Gesetzgeber enthalten — Rahmenvorschriften nur an die Landesgesetzgeber, Grundsatzvorschriften hingegen sowohl an den Bundesgesetzgeber als auch an die Landesgesetzgeber gerichtet sind.

2. Koordinierung der Finanzplanungen

47. Das Gebot des Artikels 109 Abs. 2 GG, daß Bund und Länder bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen haben, kann im Ergebnis nur dann von Erfolg sein, wenn alle öffentlichen Haushalte gemeinsam in der notwendigen Richtung wirken. Voraussetzung hierfür ist zunächst, daß durch eine Koordinierung der Finanzplanungen von Bund, Ländern und Gemeinden ein zusammenfassender Überblick über den öffentlichen Gesamthaushalt gewonnen und somit die Grundlage für finanzpolitische Schwerpunktentscheidungen sowie für eine gesamtstaatliche Konjunktur- und Strukturpolitik geschaffen wird.

48. Die umfassenden finanz- und wirtschaftspolitischen Ziele der Finanzplanung (vgl. §§ 9, 11, 16 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft) bedingen, daß über den Bundeshaushalt hinaus auch die Haushalte der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben in die Planungen einbezogen werden. Das Bestreben, eine dauerhafte Ordnung der öffentlichen Finanzen zu erreichen, sowie die Annahmen der gesamtwirtschaftlichen Zielvorstellungen, die der Finanzplanung zugrunde gelegt werden, müssen folglich auf den öffentlichen Gesamthaushalt ausgerichtet sein.

49. Die notwendige Koordinierung der öffentlichen Finanzplanungen soll dem Finanzplanungsrat obliegen, der auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern am 14. März 1968 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentrat. Dem Finanzplanungsrat gehören der Bundesminister der Finanzen als Vorsitzender, der Bundesminister für Wirtschaft, die Finanzminister der Länder und vier Vertreter der Gemeinden an; die Deutsche Bundesbank kann an den Beratungen des Finanzplanungsrates teilnehmen.

50. Im Zuge der Haushaltsrechtsreform soll der Finanzplanungsrat als Institution gesetzlich verankert werden. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Finanzplanungsrates werden durch das Haushaltsgrundsätzegesetz (§ 48) geregelt.

51. Der Finanzplanungsrat gibt Empfehlungen für eine Koordinierung der Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dabei sollen eine einheitliche Systematik der Finanzplanungen aufgestellt sowie einheitliche volks- und finanzwirtschaftliche Annahmen für die Finanzplanungen und Schwerpunkte für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ermittelt werden.

3. Konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft

52. Der stetig wachsende Umfang der öffentlichen Haushalte und ihre Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung verlangen, daß die Haushaltswirtschaft auf die gesamtwirtschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten gebührend Rücksicht nimmt.

53. Aufgabe der Haushaltsrechtsreform kann und soll es nicht sein, materielle Grundsätze einer antizyklischen Haushaltspolitik gesetzlich zu normieren, zumal solche Regeln in den Grundzügen bereits in dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft enthalten sind.

54. Haushaltsrecht ist in erster Linie Verfahrensrecht. Seine Ausgestaltung hat im Sinne des klassischen Prinzips der Budgeteinheit vor allem zu sichern, daß die finanzwirtschaftlichen Entscheidungen im Rahmen des haushaltsmäßigen Gesamtzusammenhangs getroffen werden. Insoweit ist insbesondere auf den verfahrensrechtlichen Zusammenhang zu verwei-

sen, der im Hinblick auf die durch Artikel 109 Abs. 2 GG gebotene Abstimmung der finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Budgetfunktion für die Haushaltsreform eine weitreichende Bedeutung hat.

55. Die haushaltswirtschaftlichen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die förmlich als Sonderregelung bestehen bleiben sollen, werden daher inhaltlich auf die Gesetze zur Haushaltsrechtsreform mitbestimmend sein müssen.

56. Soweit dies angebracht erscheint, werden die Grundsatzregeln, die das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft aufstellt, in verfahrensrechtlicher Hinsicht durch die Gesetze zur Haushaltsrechtsreform ergänzt.

57. Nicht nur aus finanzpolitischen, sondern auch aus konjunkturpolitischen Gründen muß die Haushaltsrechtsreform die Finanzgebarung der Sondervermögen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts in verfahrensrechtlicher Hinsicht erfassen. Künftig soll die Haushaltsordnung für diese Sonderbereiche stets entsprechende Anwendung finden, soweit nicht durch besonderes Gesetz oder auf Grund eines solchen Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

4. Neuordnung des Kreditwirtschaftsrechts

58. Eine Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Erfordernisse bei der öffentlichen Haushaltswirtschaft führt zwangsläufig zu einer Umorientierung der staatlichen Kreditwirtschaft. Dabei sind vornehmlich die rechtlichen Kriterien für Kreditaufnahmen im Sinne des — ohnehin reformbedürftigen — Artikel 115 GG neu zu gestalten.

59. Nach Artikel 115 in seiner bisherigen Fassung dürfen Kredite nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken aufgenommen werden. Das Befolgen dieses objektbezogenen Dekkungsgrundsatzes würde indessen zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung einer antizyklischen Finanzpolitik führen. Ohne eine grundlegende Neufassung dieser Vorschrift ließe sich eine konjunkturbewußte Finanzpolitik nur mit Hilfe einer „sinngemäßen" Auslegung einer Vorschrift verwirklichen, die ursprünglich ganz anderen Zielen dienen sollte.

60. Das Gebot des Artikels 109 Abs. 2 GG, daß bei der Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen ist, gilt als Grundsatz für die gesamte Haushaltswirtschaft und somit auch für Kreditaufnahmen nach Artikel 115 GG.

61. In seiner Neufassung sieht Art. 115 GG vor, daß die Einnahmen aus Krediten in der Regel die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen. Im Sinne der neuen Verfassungsvorschrift kennzeichnen die Worte „in der Regel" eine gesamtwirtschaftliche „Normallage", bei deren Vorliegen der Umfang der Kredite zur Deckung von Ausgaben auf den Höchstbetrag der veranschlagten Ausgaben für Investitionen beschränkt ist. Demgegenüber gilt die Beschränkung beispielsweise nicht bei Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; so darf die Kredithöhe im Falle einer das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit die Summe der Ausgaben für Investitionen überschreiten. Auf diese Weise wird der traditionelle objektgebundene Dekkungsgrundsatz durch eine moderne situationsbezogene Betrachtungsweise abgelöst.

62. Mit der Neuregelung wird eine getrennte Betrachtung der finanzpolitischen und der wirtschaftspolitischen Ziele und Aufgaben der Kreditwirtschaft ausgeschlossen.

5. Wegfall des außerordentlichen Haushalts, Haushaltsausgleich

63. Nach geltendem Recht sind diejenigen Ausgaben, die aus außerordentlichen Deckungsmitteln (vornehmlich Krediten) gedeckt werden sollen, gesondert in Form eines außerordentlichen Haushalts zu veranschlagen; welche Ausgaben hierbei als außerordentliche auszuweisen sind, ergibt sich aus der Art der für sie bestimmten Deckungsmittel. Die getrennte Veranschlagung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der Einnahmen und Ausgaben aus Krediten und sonstigen außerordentlichen Deckungsmitteln entspricht der überkommenen Vorstellung, daß eine solche Darstellungsform eine bessere Übersicht über den Stand des Haushalts und insbesondere über den staatlichen Kreditbedarf gewährleistet und damit zugleich ein Instrument zur Begrenzung der öffentlichen Ausgaben darstellt, da der ordentliche und der außerordentliche Haushalt in sich jeweils ausgeglichen sein müssen.

64. Seitdem die Wirkungen des öffentlichen Haushalts auf den Wirtschaftsablauf erkannt und genutzt werden, kann eine starre Bindung der Einnahmen aus Krediten an bestimmte Ausgaben nicht länger in Betracht kommen. Eine moderne Haushaltsgestaltung wird daher zwangsläufig zu einem Wegfall des außerordentlichen Haushalts und somit zu einem einheitlichen Haushaltsplan führen, der — anders als bisher — nach ökonomisch bestimmten Ausgabearten gegliedert ist.

65. In Anbetracht dieser neuen Darstellungsform des Haushalts könnte das Gebot zum Haushaltsausgleich zunächst nur noch von formaler Bedeutung erscheinen. Ein ausschließlich formal verstandenes Ausgleichsgebot, das sich als solches bereits aus dem Begriff des Haushaltsplans ergibt, kann aber die ihm zugedachte

politische Ordnungsfunktion allein nicht erfüllen. Es gilt daher zu verhindern, daß das Ausgleichsgebot bei Wegfall des außerordentlichen Haushalts zu einer bloßen Formalität herabsinkt.

66. Aus diesen Erwägungen wird es darauf ankommen, eine Darstellungsform des Haushaltsplans vorzuschreiben, welche die politische Ordnungsfunktion des bisherigen außerordentlichen Haushalts im Hinblick auf eine Begrenzung der öffentlichen Ausgaben übernimmt und zugleich die für Zwecke einer antizyklischen Finanzpolitik bedeutsame Gegenüberstellung der Gesamtheit der Ausgaben und der Gesamtheit der laufenden und der sonstigen Einnahmen ausweist. Dementsprechend wird in der neuen Haushaltsordnung die Aufstellung einer Finanzierungsübersicht zur Pflicht gemacht. Die Finanzierungsübersicht soll eine zentrale Funktion als parlamentarische Entscheidungshilfe übernehmen. In ihr wird der Saldo zwischen den Ausgaben und den laufenden Einnahmen und damit insbesondere der Umfang der Kreditaufnahmen oder der Rücklagenbildung sichtbar gemacht.

6. Durchführung des Fälligkeitsprinzips

67. In den Haushaltsplan sollen künftig ausnahmslos nur die Einnahmen und Ausgaben eingestellt werden, die in dem betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich fällig und damit kassenwirksam werden (Fälligkeitsprinzip). Diese Art der Veranschlagung bietet im Hinblick auf die Ausgaben finanzwirtschaftlich den Vorteil, daß Deckungsmittel nur in Höhe des voraussichtlichen tatsächlichen Bedarfs im Haushaltsplan veranschlagt zu werden brauchen. Zugleich hat die planmäßige Darstellung der reinen Geldbewegungen einen verbesserten Aussagewert des Haushaltsplans insofern zur Folge, als ohne weiteres die Beträge zu ersehen sind, die zu einer Umverteilung der Einkommen über Steuern und andere Abgaben führen.

68. Ist bei Aufstellung des Haushaltsplans zu erwarten, daß eine Zahlung auf Grund einer in dem betreffenden Haushaltsjahr einzugehenden Verpflichtung erst in einem späteren Jahr fällig wird, so ist im Haushaltsplan keine Ausgabe-, sondern eine Verpflichtungsermächtigung vorzusehen. Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren und bedeuten eine Vorausmittelbindung; sie sind im Plan gesondert von den Ausgaben auszubringen.

69. Der für die Aufstellung des Haushaltsplans geltende Grundsatz einer ausnahmslosen Anwendung des Fälligkeitsprinzips ist nicht zu verwechseln mit dem Grundsatz der zeitlichen Bindung der Ausgabeermächtigungen, der den Haushaltsvollzug betrifft.

70. Der Grundsatz der zeitlichen Bindung der Ausgabeermächtigungen hat die Beschränkung der Verfügung über die Ausgabemittel zum Inhalt. Die Ermächtigungen des Haushaltsplans zur Leistung von Ausgaben gelten hiernach grundsätzlich nur für das Haushaltsjahr, für welches der Haushaltsplan festgestellt ist.

Von diesem Grundsatz hat die Reichshaushaltsordnung bei den sogenannten übertragbaren Ausgaben Ausnahmen zugelassen, da die Bereitstellung der Ausgabemittel für einen längeren Zeitraum einem praktischen Bedürfnis entspricht und die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel fördert. Auf das Institut der Übertragbarkeit kann auch im neuen Haushaltsrecht nicht völlig verzichtet werden; die Voraussetzungen für seine Anwendung sind jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken.

71. Das Problem der Ausgabereste erlangt bei Anwendung des Fälligkeitsprinzips besondere Bedeutung. Bisher entsprach der Haushaltsplan oft nicht der Wirklichkeit, weil neben den Ausgabeansätzen ein „Schattenhaushalt" aus ungedeckten Ausgaberesten bestand, denn die Dekkungsmittel für die Ausgabereste waren meist schon für andere Zwecke verbraucht. In der Praxis des Bundes und vieler Länder konnte daher die in der Reichshaushaltsordnung normierte Verpflichtung, in Höhe der Ausgabereste Deckungsmittel anzusammeln, nicht aufrechterhalten werden. Diesem Gesichtspunkt hat das neue Haushaltsrecht Rechnung zu tragen.

72. Zwar will die Mehrheit der Landesregierungen an dem hergebrachten Prinzip der Volldeckung der Ausgabereste festhalten, was dazu führt, daß die Ausgabereste bei der Ermittlung des Fehlbetrages oder des Überschusses zu berücksichtigen sind.

Demgegenüber ist die Bundesregierung in Übereinstimmung mit einer Minderheit der Landesregierungen der Auffassung, daß eine Volldeckung der Ausgabereste nicht mehr in Betracht kommen kann und daß auch kein Bedürfnis hierzu besteht. Bei der Feststellung des Fehlbetrages oder des Überschusses werden die Reste hiernach nicht einbezogen. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste wird dementsprechend davon abhängig sein, daß andere Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Schluß des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet oder aus einem zur Deckung von Ausgaberesten bestimmten Ausgabeansatz Mittel bereitgestellt werden.

Um den Belangen des Bundes und der Länder Rechnung zu tragen, wird durch den Entwurf des Haushaltsgrundsätzegesetzes eine Wahlmöglichkeit zwischen beiden Alternativen gegeben.

7. Neuregelung der Verpflichtungsermächtigungen

73. Die Reichshaushaltsordnung in der Fassung von 1922 ging davon aus, daß die Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplans auch alle Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen

umfassen: Langfristige Vorhaben wurden in Abschnitte entsprechend den Aufwendungen in jedem Haushaltsjahr zerlegt; die Vorhaben konnten dann erst nach Feststellung des nächsten Haushaltsplans fortgesetzt werden. Dies führte zwangsläufig zu einem unwirtschaftlichen Haushaltsgebaren und gab deshalb bereits im Jahr 1930 Anlaß zur Einfügung des § 45 b RHO, der das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren gestattet, sofern der Vertragsabschluß durch den Haushaltsplan genehmigt oder der erste Teilbetrag eines längerfristigen Vorhabens durch den Haushaltsplan bewilligt ist; der Finanzminister kann in dringenden Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

74. Seither ist die Höhe der Verpflichtungen aus dem Haushaltsplan nicht mehr zu erkennen. Die Beseitigung dieser Undurchsichtigkeit gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Haushaltsreform.

Die Veranschlagung der Ausgaben nach dem Fälligkeitsprinzip (vgl. Tz. 67, 68) wird die Bedeutung der Verpflichtungsermächtigungen — bislang Bindungsermächtigungen genannt — erhöhen. Bereits durch diesen Umstand erscheint eine grundlegende Überprüfung der Verpflichtungsermächtigungen in ihren Voraussetzungen und Wirkungen angezeigt.

75. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen ist im neuen Haushaltsrecht vorgesehen, daß die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) bei dem jeweiligen Ausgabeansatz gesondert veranschlagt und dabei die in den einzelnen Jahren voraussichtlich fälligen Ausgabebeträge im Haushaltsplan angegeben werden. Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen grundsätzlich nur getroffen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

Nach Einführung der elektronischen Datenverarbeitung soll über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen Buch geführt werden. Sodann wird die Höhe ihrer Inanspruchnahme aus den Daten des Haushaltsablaufs jederzeit ohne weiteres feststellbar sein.

8. Größere Beweglichkeit beim Haushaltsvollzug

76. Die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans beginnt mehr als fünfzehn Monate vor dem Beginn des Haushaltsjahres. Zwangsläufig ist von den in diesem Zeitpunkt maßgebenden Tatbeständen und Zielvorstellungen auszugehen. Neue Entwicklungen können noch in den einzelnen Entwurfsstadien und während der Beratungen im Parlament berücksichtigt werden. Dennoch ergeben sich häufig auch während des Haushaltsjahres Umstände, die Eingriffe in den planmäßigen Haushaltsvollzug erforderlich machen. Diese Maßnahmen können sowohl finanzwirtschaftlich als auch konjunkturell bedingt sein. Die wichtigsten Beispiele hierfür sind die Sperren von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Weitere Maßnahmen zur Erzielung einer größeren Beweglichkeit in der Haushaltswirtschaft sind Umschichtungen zwischen Ansätzen des Haushaltsplans; hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, bestimmte höhere Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan auf Grund von Einsparungen bei bestimmten anderen Ausgabetiteln zu leisten. Ferner ist zu verweisen auf eine sachgerechte Anwendung des Instituts der Deckungsfähigkeit sowie auf die Möglichkeit, bereits bei der Haushaltsaufstellung zu einer Auflockerung des Spezialitätsprinzips zu gelangen, um eine größere Bewegungsfreiheit beim Haushaltsvollzug zu erreichen. Das Instrumentarium ist geeignet, die Haushaltswirtschaft einer veränderten Einnahme- oder Ausgabeentwicklung anzupassen.

9. Vermögenswirtschaft

77. Die Reichshaushaltsordnung enthält nur wenige Vorschriften über das Vermögen. Es sind dies die §§ 47 und 48, die von der Veräußerung von Vermögensgegenständen und von Beteiligungen des Staates an Unternehmen handeln, und § 65, der den Nachweis der Vermögensgegenstände und die Übertragung von Vermögensgegenständen der Behörden untereinander regelt.

78. Diese bisherigen Vorschriften reichen nicht aus. Mit dem Anwachsen des Staatsanteils am Bruttosozialprodukt in den letzten Jahrzehnten ist auch der Einfluß des Staates auf das Wirtschaftsleben immer stärker geworden. Dadurch erhält auch die Vermögensbildung des Staates eine größere Bedeutung. Es ist deshalb notwendig, den Erwerb, die Bewirtschaftung und die Veräußerung der Vermögensgegenstände eingehender zu regeln und darüber hinaus die Vermögensrechnung gesetzlich zu verankern.

79. Gesetzessystematisch erscheint es sachdienlich, die Vorschriften über die Vermögenswirtschaft in den Teil „Ausführung des Haushaltsplans" aufzunehmen, weil sie im Grundsatz den gleichen Regeln der Wirtschaftlichkeit unterliegen wie die Haushaltswirtschaft. Die Vorschriften über die Vermögensrechnung gehören hingegen in den Teil „Zahlungen und Buchführung und Rechnungslegung", weil sie aus sachlichen Gründen mit der Haushaltsrechnung zusammenhängen und eine Verbundrechnung vorgesehen ist.

10. Weiterentwicklung der Rechnungsprüfung

80. Im Rahmen der Haushaltsreform erscheint es geboten, auch das für die Rechnungsprüfung geltende Recht auf notwendige Änderungen hin zu überprüfen. Dabei sind die vielfältigen Erkenntnisse und Erfahrungen, die sich in der

Praxis der Rechnungsprüfung ergeben haben, mit dem Ziel auszuwerten, die Rechnungsprüfung im Sinne neuzeitlicher Anforderungen weiterzuentwickeln und sie damit wieder zu einer wirklichkeitsnahen und wirkungsvollen Einrichtung auszugestalten, die anderweitige „Nebenkontrollen" durchweg entbehrlich macht.

81. Nach der Reichshaushaltsordnung hatte sich die Prüfung durch den Rechnungshof im wesentlichen darauf zu beschränken, an Hand der gelegten Rechnungen nachzuprüfen und festzustellen, ob die Haushaltswirtschaft den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen hatte. Zwar war schon der Rechnungshof des Deutschen Reiches zu einer „gegenwartsnahen" Prüfung auf Grund des § 66 Abs. 2 RHO übergegangen; doch war damit das eigentliche Anliegen der „gegenwartsnahen" Prüfung ebensowenig erfüllt wie mit gewissen anderen Verfahren, mit deren Hilfe die vielfach fehlende Gegenwartsbezogenheit der Prüfung ausgeglichen und eine laufende Zusammenarbeit zwischen Rechnungshof und Parlament in Gang gehalten wird.

82. Das Anliegen der sogenannten gegenwartsnahen Prüfung geht dahin, daß — unabhängig von der Rechnungslegung — auch solche Verwaltungsakte geprüft werden, die erst später zu förmlichen Rechnungen führen. Diese Art der Prüfung hat sich in gewissem Umfang bereits in der Praxis durchgesetzt. Hiervon ausgehend wird das neue Recht eine gegenwartsnahe Prüfung in vollem Umfang ermöglichen, um die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Übermittlung des Prüfungsergebnisses an das Parlament zu verbessern und damit zugleich die Prüfungswirkung zu steigern.

11. Rechtzeitige Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans

83. Für den Bund ist es ein zentrales Anliegen der Haushaltsrechtsreform, durch geeignete Maßnahmen eine rechtzeitige Verabschiedung des Haushaltsgesetzes zu ermöglichen.

Bisher konnte noch kein Bundeshaushaltsgesetz rechtzeitig verkündet werden. Seit der Angleichung des Haushaltsjahres an das Kalenderjahr ist die Lösung dieses Problems noch schwieriger geworden. Eine termingerechte Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ist jedoch nicht allein die Grundlage für eine geordnete Haushaltswirtschaft, sondern auch auf die gesamte Politik der Bundesregierung von maßgeblichem Einfluß.

84. Gelegentlich ist vorgeschlagen worden, die Ausgabeansätze zu Globaltiteln zusammenzufassen, damit sich das parlamentarische Prüfungsverfahren auf die wesentlichen Haushaltsansätze konzentrieren kann und dadurch beschleunigt wird. In diesem Zusammenhang wurde beispielhaft auf die französische Haushaltsreform von 1956 hingewiesen, die eine Verabschiedung des Haushaltsgesetzes in einer vereinfachten Form vorgesehen hat.

Bei der Würdigung jenes Vorschlags ist allerdings zu beachten, daß in Frankreich jedem Ressort sogenannte „contrôleurs des finances" zugeteilt werden, die durch Visakontrolle in jeden Finanzvorgang eingeschaltet sind. Ein solches Verfahren läßt sich in Deutschland wegen gewisser organisatorisch-strukturell bedingter Unterschiede kaum verwirklichen.

Die Bundesregierung ist daher der Ansicht, daß dem Vorschlag nicht gefolgt werden kann.

85. Ferner ist vorgeschlagen worden, den Beginn des Haushaltsjahres zu verlegen, um dem Parlament einen zeitlichen Vorteil zu gewähren.

Dieser Vorschlag kann jedoch nicht verwirklicht werden, weil er gerade zu den Schwierigkeiten führen würde, die seinerzeit durch die Gleichstellung des Haushaltsjahres mit dem Kalenderjahr behoben worden sind.

Die Verlegung des Haushaltsjahres würde erhebliche Nachteile mit sich bringen. Insbesondere würden dadurch die ökonomischen Analysen und Prognosen der öffentlichen Haushalte einschließlich der Finanzstatistik und ihr Einbau in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erheblich erschwert. Die Vergleichbarkeit mit den Landeshaushalten und die Erstellung des öffentlichen Gesamthaushalts würden auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Auch im Bereich der EWG würden beträchtliche Schwierigkeiten auftreten, weil die Budgets der Mitgliedstaaten für das Kalenderjahr aufgestellt werden. Dasselbe trifft fast ausnahmslos für den Bereich der NATO und der OECD zu. Diese Nachteile sind so gewichtig, daß von einer Verlegung des Beginns des Haushaltsjahres abgesehen wird.

86. Eine geeignete Maßnahme zur Lösung des Zeitproblems würde hingegen darin bestehen, den Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern und beide jeweils überlappend für zwei Jahre zu bewilligen. Dies hätte zur Folge, daß in jedem Jahr nur ein Teilplan beraten werden muß. Die damit verbundenen Vorteile sind offensichtlich.

Zwar sind gewisse Schwierigkeiten bei einer zweijährigen Feststellung insbesondere des Finanzhaushalts im Hinblick auf die Schätzung der Einnahmen und Ausgaben nicht zu verkennen; jedoch lassen sich diese Schwierigkeiten weitgehend durch Vereinfachungen des Nachtragsgesetzgebungsverfahrens beheben.

87. Im Rahmen der Neufassung des Artikels 110 GG ist für dringliche Fälle ein vereinfachtes Nachtragsgesetzgebungsverfahren vorgesehen, das insofern zu einer Beschleunigung führt, als die Frist zur Stellungnahme des Bundesrates von

drei auf zwei Wochen verkürzt und die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgeschlossen wird; außerdem sollte der Bundestag die Vorlage in einer Beratung behandeln. Die Neuerung ist ferner geeignet, ein Anwachsen über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verhindern.

12. Neufassung des Art. 113 GG

88. Zur Sicherung einer langfristigen finanzwirtschaftlichen Ordnung ist in Artikel 113 GG bestimmt, daß Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplans erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

89. Die Vorschrift hat die Erwartungen, die der Verfassungsgeber in sie gesetzt hatte, bisher nicht erfüllt. Daß sie sich in der Praxis nicht bewährt hat, ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Bundesregierung erst nach dem positiven Abschluß des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens vor die Entscheidung gestellt ist, ihre Zustimmung zu einem ausgabewirksamen Gesetz entweder zu erteilen oder zu versagen, dann aber nur noch die rechtliche Möglichkeit hat, dem Gesetz in vollem Umfang zuzustimmen oder es in vollem Umfang abzulehnen. Ferner erfaßt Artikel 113 GG nicht die einnahmemindernden Gesetze.

90. Die Einführung einer Schutzvorschrift wie diejenige des Artikels 113 GG in das deutsche Verfassungsrecht stellte etwas völlig Neues dar. Als Vorbild diente bei den Beratungen im Parlamentarischen Rat eine im englischen Recht bewährte Vorschrift der parlamentarischen Geschäftsordnung, nämlich die Standing Order 78 aus dem Jahre 1706, die im Ergebnis dahin geht, daß es den Abgeordneten des Unterhauses verwehrt ist, finanzwirksame Anträge einzubringen und zu behandeln, außer wenn vorher eine ausdrückliche Zustimmung seitens der Regierung erteilt ist.

    Während nach der englischen Regelung die Zustimmung der Regierung zu Beginn des parlamentarischen Verfahrens notwendig ist, ist nach der deutschen Regelung die Zustimmung der Regierung erst nach Abschluß der parlamentarischen Beratung erforderlich. Daß sich Artikel 113 GG als praktisch unzureichend erwiesen hat, geht auf diesen Unterschied entscheidend zurück. Indessen ist auch nicht zu verkennen, daß die Standing Order 78 auf eine Selbstbeschränkung des Parlaments hinausläuft, wohingegen Artikel 113 GG das System der Gewaltenteilung im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive berührt.

91. Der englischen Regelung steht die französische an Schärfe in nichts nach. Artikel 40 der Verfassung der V. Republik von 1958 bestimmt: „Gesetzesanträge und Änderungsvorschläge, die durch das Parlament vorgebracht werden, sind unzulässig, wenn ihre Verabschiedung eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben beziehungsweise eine Schaffung neuer Ausgabelasten zur Folge hätte." Diese Vorschrift verbietet bei strenger Handhabung dem Parlament von vornherein jeden Gesetzesantrag, der eine Einnahmeminderung oder eine Ausgabensteigerung in irgendeiner Form zur Folge hat.

92. Um das Zusammenspiel der Gewalten und deren gegenseitige Kontrolle im Sinne einer geordneten finanzwirtschaftlichen Entwicklung zu gewährleisten, erscheint es geboten, die Regelung des Artikels 113 GG auf Grund der bisherigen Erkenntnisse zu einem praktisch brauchbaren Verfahren auszugestalten. Demgemäß wird bei der Neufassung der Verfassungsvorschrift folgendes vorgesehen:

    a) Bevor der Bundestag Beschlüsse faßt, die zu Ausgabeerhöhungen oder zu Einnahmeminderungen führen können, ist in jedem Fall der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

    b) Nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesregierung das Recht, anstatt sogleich über die Zustimmung zu entscheiden, eine erneute Beschlußfassung des Bundestages oder die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

93. In dieser Neuregelung sieht die Bundesregierung eine für die Zukunft bedeutungsvolle und unerläßliche Weiterentwicklung des bisherigen Bundesverfassungsrechts.

V. Abschnitt

Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen der Haushaltsreform

94. Die Gesetze zur Haushaltsrechtsreform werden unmittelbar zu keinen finanziellen Mehraufwendungen führen.

95. Indessen ist bei Umstellung weiter Teile der Haushaltswirtschaft auf elektronische Datenverarbeitung für eine Übergangszeit mit zusätzlichen finanziellen Anforderungen zu rechnen. Auf die Dauer wird die Haushaltsreform jedoch zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwands beitragen. Durch eine zweckmäßigere Organisation und durch den Einsatz moderner technischer Einrichtungen wird das Verwaltungsverfahren nicht nur schneller und anpassungsfähiger, sondern auch wirtschaftlicher werden. Überdies können aus der neuen Haushaltssystematik ohne weiteres die notwendigen finanz- und wirtschaftspolitischen Daten gewonnen werden, ohne daß es wie bisher zusätzlicher aufwendiger Arbeitsvorgänge bedarf. Schließlich ist bei der Neuregelung der Haushaltswirtschaft allgemein auf eine Rationalisierung der Verwaltungstätigkeit Wert gelegt worden.

B. Besonderer Teil

96. Die Haushaltsrechtsreform umfaßt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, einen Gesetzentwurf über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) sowie den Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Zu den Gesetzentwürfen und ihren einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

I. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

97. Eine grundlegende Reform des Haushaltsrechts läßt sich ohne Änderungen des Grundgesetzes nicht verwirklichen, weil das bisherige Bundeshaushaltsrecht in wesentlichen Grundzügen durch Artikel 109 bis 115 GG mit Verfassungsrang ausgestattet ist.

Von der Änderung des Finanzverfassungsrechts im Rahmen der Haushaltsreform sind die Artikel 109, 110, 113 und 115 betroffen; außerdem ist durch die Änderung des Artikels 110 GG eine Neufassung des Artikels 78 GG notwendig.

1. Zu Artikel 78

98. Die Vorschrift bestimmt wie bisher den Zeitpunkt, in dem ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz zustande kommt; dies bedeutet, daß der Gesetzesinhalt von jenem Zeitpunkt an jeder weiteren Einwirkung durch die Gesetzgebungsorgane entzogen ist.

99. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Gesetzes ist unter anderem, daß der Bundesrat innerhalb der ihm durch Artikel 77 Abs. 3 gesetzten Frist keinen Einspruch einlegt. Da Artikel 110 Abs. 4 (neu) für bestimmte dringliche Fälle eine von Artikel 77 Abs. 3 abweichende Sonderregelung trifft, ist Artikel 78 insoweit zu ändern, als in ihm Artikel 110 Abs. 4 ausdrücklich aufzuführen ist. Bei dieser Gelegenheit ist Artikel 78 zugleich klarer gefaßt worden.

2. Zu Artikel 109 Abs. 3

100. Durch die Änderung des Artikels 109 Abs. 3 wird die Gesetzgebungskompetenz des Bundes dahin erweitert, daß durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Grundsätze für das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder aufgestellt werden können. Auf die Notwendigkeit und die Auswirkungen dieser Verfassungsänderung wurde im Allgemeinen Teil der Begründung mehrfach hingewiesen.

101. In seiner Neufassung bietet Artikel 109 Abs. 3 die verfassungsrechtliche Möglichkeit für den Erlaß des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder.

Dieses Bundesgesetz soll die Vergleichbarkeit der Haushalte von Bund und Ländern und die Rechtseinheitlichkeit in wesentlichen Grundzügen des Haushaltsrechts auf die Dauer sichern. Da sich die Gesetzgebungskompetenz auf Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder bezieht, ist es dem Bund verwehrt, diese Grundsätze nur für seinen Bereich abzuändern.

3. Zu Artikel 110

Zu Absatz 1

102. Satz 1 normiert im ersten Halbsatz die Grundsätze der Vollständigkeit und der Einheit des Haushaltsplans. Dagegen enthält die Vorschrift nicht das Bruttoprinzip (vgl. § 13 Abs. 1 HGrG und § 15 Abs. 1 BHO). Eine sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Art. 110 Abs. 1 ist mit der Neufassung insoweit nicht verbunden.

103. Im zweiten Halbsatz des Satzes 1 werden notwendige Ausnahmen von dem Grundsatz der Einheit des Haushaltsplans zugelassen. Die Ausnahmen betreffen die Bundesbetriebe, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, sowie die Sondervermögen des Bundes.

104. Die Ausnahme hinsichtlich der Bundesbetriebe entspricht sachlich im wesentlichen dem bisherigen Artikel 110 Abs. 4. der Begriff „kaufmännisch eingerichtete Betriebe", der sich als wenig geeignet erwiesen hat, wird in Anlehnung an § 58 Abs. 2 RWB durch den Begriff „Bundesbetriebe" ersetzt. Hierbei handelt es sich um rechtlich unselbständige Betriebe des Bundes, nicht um juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, an denen der Bund ganz oder teilweise beteiligt ist. Unter die Ausnahmeregelung fallen übrigens nur solche Bundesbetriebe, bei denen ein Wirtschaften nach dem System eines Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist.

105. Für Sondervermögen des Bundes war eine Ausnahme in Artikel 110 in seiner bisherigen Fassung nicht ausdrücklich vorgesehen. Dies führte zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, da die Vereinbarkeit der in der Reichshaushaltsordnung (insbesondere §§ 9 ff.) und den für die Sondervermögen jeweils geltenden Verwaltungsgesetzen getroffenen Sonderregelungen mit dem Grundgesetz gelegentlich zu Zweifeln Anlaß gab. Deshalb erscheint eine Klarstellung insoweit angebracht.

106. Die Sondervermögen und die Bundesbetriebe, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, stellen Wirtschaftspläne auf. In den Bundeshaushaltsplan werden nur die Zuführungen oder die Ablieferungen dieser Einrichtungen eingestellt. Die Regelung gewährleistet die notwendige Verbindung mit dem Bundeshaushalt, ohne die wirtschaftliche Betätigung der Einrichtungen zu behindern.

107. Satz 2 des Artikels 110 Abs. 1 schreibt wie bisher vor, daß der Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Ebensowenig wie

diese Ordnungsvorschrift der Verwirklichung einer antizyklischen Haushaltspolitik widerspricht, erscheint sie für eine geordnete Haushaltswirtschaft entbehrlich. Das Ausgleichsgebot wird daher auch bei Wegfall des außerordentlichen Haushalts im Prinzip aufrechterhalten und durch eine neue budgetäre Darstellungsform in seiner Bedeutung unterstrichen (vgl. hierzu Tz. 65, 66).

Zu Absatz 2

108. Satz 1 enthält wie bisher den traditionellen Grundsatz der Feststellung des Haushaltsplans durch Gesetz sowie das Prinzip der Vorherigkeit. Darüber hinaus wird durch die Sätze 1 und 2 die Feststellung von Mehrjahreshaushaltsplänen sowie eine Teilung des Haushaltsplans und die überlappende Feststellung dieser Teile zugelassen. Die Neuerung soll dazu beitragen, eine rechtzeitige Verabschiedung des Haushaltsgesetzes zu ermöglichen (vgl. Tz. 86). Der Grundsatz der Jährlichkeit in der bisherigen Form wird somit aufgegeben.

Zu Absatz 3

109. Satz 1 enthält das sachliche und das zeitliche Bepackungsverbot. Das sachliche Bepackungsverbot ist gegenüber dem bisherigen Artikel 110 Abs. 2 Satz 3 inhaltlich unverändert geblieben. Das zeitliche Bepackungsverbot wurde im Hinblick auf die Zulassung von Mehrjahreshaushaltsplänen (Absatz 2) neu gefaßt.

110. Satz 2 regelt Ausnahmen von dem zeitlichen Bepackungsverbot. Die Vorschrift ist für eine kontinuierliche Haushalts- und Kreditwirtschaft unerläßlich.

Zu Absatz 4

111. Absatz 4 läßt für dringliche Fälle ein beschleunigtes Verfahren für Änderungen des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans zu. Die vorgesehene Regelung hat sich als notwendig erwiesen. Nach geltendem Recht sind Änderungen des gesetzlich festgestellten Haushaltsplans im Wege des Nachtragsgesetzgebungsverfahrens und unter bestimmten Voraussetzungen im Wege einer Anwendung des Artikels 112 GG möglich; das Verfahren nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft betrifft lediglich Sonderfälle. Nachtragsgesetze, die wie jedes andere Gesetz dem Verfahren nach Artikel 76 ff. unterliegen, sind für dringende Fälle nicht geeignet. Als Folge hiervon haben die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Artikel 112 einen erheblichen und kaum noch vertretbaren Umfang angenommen. Neben dem gewöhnlichen Nachtragsgesetzgebungsverfahren wird daher für dringliche budgetäre Änderungsvorlagen ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen.

112. Satz 1 legt die Frist, binnen welcher der Bundesrat zu solchen Gesetzesvorlagen Stellung nehmen kann, die als dringlich bezeichnet sind, in Abweichung von Artikel 76 Abs. 2 auf zwei Wochen fest. Die Verkürzung der in Artikel 76 Abs. 2 genannten Frist ist wegen der Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung erforderlich.

113. Die Sätze 2 bis 4 bringen für Gesetze, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, eine weitere Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens. Um eine Beschleunigung zu erreichen, wird die nach Artikel 77 Abs. 2 bestehende Möglichkeit einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgeschlossen. Der Bundesrat kann gegen einen Gesetzesbeschluß des Bundestages lediglich binnen einer Woche seit dem Eingang Einspruch einlegen. Ohne Rücksicht auf die Höhe der Stimmenmehrheit, mit welcher der Einspruch beschlossen wird, kann der Bundestag diesen Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückweisen.

Zur Verfahrensbeschleunigung wird außerdem eine Anwendung des Artikels 113 Abs. 2 bis 4 (neu) ausgeschlossen.

114. Über die Verkürzung der Frist zur Stellungnahme des Bundesrates und über den Ausschluß einer Anrufung des Vermittlungsausschusses hinaus würde die Regelung wirksam unterstützt werden, wenn die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dahin geändert wird, daß der Bundestag die Gesetzesvorlage in nur einer Lesung behandelt.

4. **Zu Artikel 113**

Zu Absatz 1

115. Satz 1 enthält eine sachlich unveränderte Wiedergabe des Artikels 113 in seiner bisherigen Fassung. Die Neufassung berücksichtigt jedoch den Umstand, daß sich die Regelung zwangsläufig nicht auf Beschlüsse außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens beziehen kann. Derartige Beschlüsse sind nicht rechtlicher, sondern ausschließlich politischer Natur. Daher wird der Zustimmungsvorbehalt der Bundesregierung auf Gesetzesbeschlüsse (Artikel 78) beschränkt.

116. Durch Satz 2 werden einnahmemindernde Gesetzesbeschlüsse in die Regelung des Artikels 113 einbezogen.

117. Satz 3 bestimmt, daß der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, bevor der Bundestag Gesetze im Sinne der Sätze 1 und 2 beschließt. Die Verpflichtung des Bundestages, die Stellungnahme der Bundesregierung einzuholen, geht über die Anhörungspflicht gemäß Artikel 43 Abs. 2 hinaus.

Zu Absatz 2

118. Satz 1 gewährt der Bundesregierung die Befugnis, vor ihrer Entscheidung über die Zustimmung zu einem finanzwirksamen Gesetzesbeschluß zu verlangen, daß der Bundestag erneut berät und Beschluß faßt.

119. Satz 2 räumt der Bundesregierung das Recht ein, auch den Vermittlungsausschuß anzurufen.

120. Durch das Wort „auch" in Satz 2 wird klargestellt, daß die Bundesregierung von ihren Rechten nach Satz 1 und 2 nacheinander Gebrauch machen kann.

121. Auf Grund der in Absatz 2 getroffenen neuen Regelung ist die Bundesregierung in ihren Rechten nicht mehr wie bisher allein darauf beschränkt, einem finanzwirksamen Gesetz entweder in vollem Umfang zuzustimmen oder es in vollem Umfang abzulehnen. Sie kann vielmehr vor ihrer Entscheidung nach Absatz 1 in vielfältiger Weise die Wiederaufnahme des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens veranlassen. Damit werden die Schwächen des bisherigen Artikels 113 maßgeblich beseitigt.

Zu Absatz 3

122. Nach geltendem Recht haben weder der Bundestag noch der Bundesrat die Befugnis, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wenn die Bundesregierung ihre Zustimmung versagt. Demgegenüber sieht Absatz 3 vor, daß der Bundestag und der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen können, falls die Bundesregierung ihre Zustimmung verweigert oder sie nicht innerhalb von sechs Wochen seit der Beschlußfassung des Bundestages erteilt, ohne eine erneute Beschlußfassung des Bundestages oder die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt zu haben. Auch die Bundesregierung kann nach Ablauf der Sechswochenfrist den Vermittlungsausschuß anrufen.

Zu Absatz 4

123. Nach dieser Bestimmung hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen, wenn der (nach Absatz 2 oder Absatz 3 einberufene) Vermittlungsausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vorschlägt. Der erneut gefaßte Gesetzesbeschluß bedarf wiederum der Zustimmung der Bundesregierung.

5. **Zu Art. 115**

124. Unbeschadet der Änderungen, die sich aus einer stärkeren Berücksichtigung der wirtschaftspolitischen Budgetfunktion bei der Kreditwirtschaft ergeben, ist eine Neufassung des Artikels 115 aus vorwiegend redaktionellen Gründen dringend geboten. Die geltende Fassung läßt beispielsweise die Frage entstehen, ob die Aufnahme von Krediten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft unter die Voraussetzungen des Satzes 1 gebracht werden kann oder ob eine in der Verfassung stillschweigend vorausgesetzte Ausnahme anzunehmen ist. Überdies ist der in Satz 2 verwendete Begriff „Sicherheitsleistung" in seinem Inhalt ebenso unklar wie die Einbeziehung von „Kreditgewährungen" in das Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigung. Ferner gibt das in Satz 3 genannte Wort „bestimmt" zu Zweifeln Anlaß, ob die Kredithöhe in dem Ermächtigungsgesetz betragsmäßig oder sachlich begrenzt sein muß. Schließlich ist offengeblieben, ob Artikel 115 auch für die Sondervermögen gilt. Im übrigen wird auf die verschiedenartige Verwendung des Begriffs „Kredit" in dieser Vorschrift hingewiesen sowie darauf, daß die Bedeutung der Begriffe „außerordentlicher Bedarf" und „werbende Zwecke" sich jeweils im Verlauf der Entwicklung gewandelt hat.

125. Die nach Artikel 109 Abs. 2 gebotene Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Erfordernisse läßt darüber hinaus eine grundlegende Neuregelung des Kreditwirtschaftsrechts als notwendig erscheinen (vgl. Tz. 58—62).

Zu Absatz 1

126. Satz 1 hält an der bisherigen Voraussetzung einer gesetzlichen Ermächtigung fest und schreibt vor, daß sowohl die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, als auch die Aufnahme von Krediten einer Ermächtigung durch Bundesgesetz bedürfen, die der Höhe nach bestimmbar ist.

127. Die gesetzliche Ermächtigung wird regelmäßig durch das Haushaltsgesetz zu erteilen sein. Es können aber auch Ermächtigungen in anderen Gesetzen als dem Haushaltsgesetz ausgesprochen werden.

128. Soweit die Vorschrift anders als bisher festlegt, daß die gesetzliche Ermächtigung der Höhe nach „bestimmbar" sein muß, wird klargestellt, daß die Ermächtigung nicht auf einen ziffernmäßigen Betrag zu lauten braucht, sondern auch sachlich begrenzt werden kann. Damit wird den Fällen Rechnung getragen, in denen eine betragsmäßige Abgrenzung nicht zweckmäßig erscheint oder nicht möglich ist.

Fälle der ersteren Art sind dann gegeben, wenn die Höhe der Kreditermächtigung an einen anderen Tatbestand geknüpft werden soll, z. B. an einen Vomhundertsatz der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplans (Artikel 111 Abs. 2.) oder der jeweils für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen an Zinsen und Tilgungsbeträgen (§ 10 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens).

Die Begrenzung auf einen ziffernmäßigen Höchstbetrag ist dann nicht möglich, wenn durch Hingabe von Schuldtiteln gesetzlich geregelte Ansprüche abgegolten werden sollen, z. B. Ansprüche aus RM-Wertpapieren und Auslandsbonds durch Ausgabe neuer Urkunden, umstellungsrechtliche Ansprüche durch Ausgleichsforderungen oder Lastenausgleichsansprüche durch Schuldverschreibungen. Für diese Entschädigungs- und Ablösungsschulden, deren Umfang davon abhängt, inwieweit die Berechtigten die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, könnte ein Höchstbetrag nur unzureichend geschätzt werden mit der Tendenz, ihn hoch zu veranschlagen, um das

sachlich Gewollte nicht an einer zu gering bemessenen Ermächtigung scheitern zu lassen.

Demgegenüber werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten, die zur Deckung von Ausgaben des Haushaltsplans dienen, sowie von Krediten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft stets auf einen Höchstbetrag begrenzt.

129. Der Begriff „Kreditaufnahme" bedeutet die Begründung von Finanzschulden.

130. Eine „Kreditgewährung" wird anders als bisher nicht mehr an den Vorbehalt einer gesetzlichen Ermächtigung gebunden. Angesichts der unklaren Fassung des geltenden Artikel 115, auf die eingangs hingewiesen wurde, ist der Begriff „Kreditgewährungen" entsprechend dem praktischen Bedürfnis stets im Sinne von Kreditzusagen, die künftige Haushaltsjahre belasten, ausgelegt worden. Nach dem neuen Haushaltsrecht sollen diese Kreditzusagen im Rahmen der Regelung über die Verpflichtungsermächtigungen behandelt werden.

131. Der Vorbehalt gesetzlicher Ermächtigung erstreckt sich nach Satz 1 wie bisher auch auf Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahres führen können. Die Ersetzung des Begriffs „Sicherheitsleistungen" durch „Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen" hat lediglich klarstellende Bedeutung.

132. Satz 2 enthält eine grundlegende Neuregelung der sachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Krediten.

Nach geltendem Verfassungsrecht (Artikel 115 Satz 1) dürfen Kredite nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben für Investitionen aufgenommen werden. Dieser objektbezogene Deckungsgrundsatz wird im Sinne der modernen Haushaltslehre aufgegeben (vgl. Tz. 58—62). An seine Stelle soll ein situationsbezogener Deckungsgrundsatz treten. In dieser Hinsicht wird daher durch Satz 2 bestimmt, daß Einnahmen aus Krediten in der Regel die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen.

133. Der in Satz 2 verwendete Begriff „Einnahmen aus Krediten" umfaßt die auf Grund einer Verschuldung des Bundes entstandenen Haushaltseinnahmen, die als solche in den Haushaltsplan einzustellen sind. Ausgenommen sind daher die Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft. Die Hingabe von Schuldurkunden, wie sie beispielsweise im Altsparergesetz und im Lastenausgleichsgesetz zur Vermeidung einer Barausgabe vorgesehen ist, bedeutet keine Einnahme aus Krediten.

134. Unter dem Begriff „Ausgaben für Investitionen" sind öffentliche Ausgaben für Maßnahmen zu verstehen, die bei makro-ökonomischer Betrachtung die Produktionsmittel der Volkswirtschaft erhalten, vermehren oder verbessern. Hierzu zählen beispielsweise Baumaßnahmen, Erwerb von unbeweglichen und wertmäßig erheblichen beweglichen Sachen, Erwerb von Beteiligungen, Darlehen und Investitionshilfen. Die Ausgaben für Investitionen werden nach dem Gruppierungsplan (vgl. Tz. 30) im Haushaltsplan durch eine besondere Titelnummer ausgewiesen.

135. Satz 3 verweist auf ein Ausführungsgesetz, welches das Nähere zu den in Satz 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen regelt. Diese gesetzliche Regelung wird insbesondere durch die Bundeshaushaltsordnung getroffen.

Zu Absatz 2

136. Artikel 115 soll künftig auch für die Sondervermögen des Bundes gelten. Die Frage war bisher umstritten. Für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost wurde angenommen, daß sie als „vorkonstitutionelle Sondervermögen" den Regeln des Artikel 115 nicht unterliegen. Nach einer Neufassung dieses Artikels kann jedoch nicht länger auf vorkonstitutionelles Recht verwiesen werden. Die Sondervermögen sind Teile des Bundes. Ohne eine Ausnahmeregelung, die nur für die Deutsche Bundespost vorgesehen wird, gelten die Vorschriften des Bundes über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Gewährleistungen auch für die Sondervermögen. Eine Ausnahmeregelung für alle Sondervermögen kann nicht in Betracht kommen. Zwischen Sondervermögen und allgemeinem Bundesvermögen und Bundeshaushalt besteht praktisch keine völlige Trennung. Die Gläubiger der Sondervermögen haben zwar keine Zugriffsmöglichkeit auf das übrige Bundesvermögen. Auf Grund der Einheitlichkeit des Rechtssubjekts Bund und kraft Sachzusammenhangs kann der Bund aber seine Sondervermögen nicht notleidend werden lassen. Die Finanzmaßnahmen der Sondervermögen können ferner auf den Bundeshaushalt entscheidende Auswirkungen haben. Zum Beispiel können sich der Zuschußbedarf erhöhen oder die Ablieferungen an den Bundeshaushalt vermindern. Hieraus kann sich eine Bindung des Haushaltsgesetzgebers ergeben. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Behandlung ergibt sich schließlich auch aus dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Ohne eine straffe Koordinierung der Kreditaufnahmen des Bundes und seiner Sondervermögen ist eine wirksame Kredit- und Konjunkturpolitik undenkbar.

II. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder

137. Das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz — HGrG) hat das Ziel, eine grundsätzliche Rechtseinheitlichkeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Haus-

haltsrechts und die Vergleichbarkeit der Haushalte des Bundes und der Länder zu sichern. Es enthält im Teil I Grundsätze für die Gesetzgebung des Bundes und der Länder und im Teil II Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar für den Bund und die Länder gelten.

Zu § 1 — Gesetzgebungsauftrag —

138. Satz 1 gibt einen Überblick über den Inhalt des Teils I des Gesetzes, der Bestimmungen über die Grundsätze für die Bundes- und die Landesgesetzgebung auf haushaltsrechtlichem Gebiet trifft. Satz 2 verpflichtet Bund und Länder, ihr Haushaltsrecht nach diesen Grundsätzen innerhalb einer bestimmten Frist gesetzlich zu regeln.

Zu § 2 — Verfahren —

139. Die Vorschrift ergänzt die in den §§ 9, 11, 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft getroffenen Bestimmungen über die Finanzplanung in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

140. Absatz 1 legt den Beginn desPlanungszeitraums fest, der im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft mit dem laufenden Haushaltsjahr verknüpft wird.

141. Absatz 2 ergänzt § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft durch die Anordnung, den Finanzplan spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Finanzplanung dem Entwurf des Haushaltsplans zugrunde gelegt werden kann.

142. Absatz 3 ergänzt § 11 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, wonach bei einer das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit die Planung geeigneter Investitionsvorhaben zu beschleunigen ist. Diese Regelung ist unzureichend. Die Erfahrungen mit den Investitionsprogrammen des Bundes in den Jahren 1967 und 1968 haben erwiesen, daß mit einer beschleunigten Planung geeigneter Investitionsvorhaben nicht erst bei Gefahr einer Wirtschaftsabschwächung begonnen werden kann. Deshalb ist vorgesehen, daß in gewissem Umfang ständig Planungsunterlagen für die Investitionsvorhaben der ersten drei Jahre der Finanzplanung so vorzubereiten sind, daß mit ihrer Durchführung kurzfristig begonnen werden kann. Da das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr ist und für das zweite Planungsjahr der Haushaltsplan aufgestellt wird, braucht nur das dritte Planungsjahr ausdrücklich in die Regelung einbezogen zu werden.

143. Absatz 4 bestimmt, daß die Regierung rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Finanzplanung treffen soll. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Vorlage von Gesetzentwürfen zur Änderung finanzwirksamer Gesetze. Die Regelung entspricht der bisherigen Handhabung beim Bund.

Zu § 3 — Bedeutung des Haushaltsplans —

144. Satz 1 stellt klar, daß der Haushaltsplan der Feststellung des Finanzbedarfs dient, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Zugleich ist der Haushaltsplan, wie Satz 2 in Anlehnung an § 25 RHO bestimmt, Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die in Satz 3 aufgezeigte wirtschaftspolitische Budgetfunktion ist bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans zu berücksichtigen, wie es bereits grundsätzlich durch Art. 109 Abs. 2 GG angeordnet ist; im übrigen wird auf Tz. 52—57 Bezug genommen.

Zu § 4 — Wirkungen des Haushaltsplans —

145. Absatz 1 stellt klar, daß der Haushaltsplan für die Verwaltung nur eine Ermächtigung, jedoch keine Verpflichtung bedeutet, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Der Begriff „Eingehen von Verpflichtungen" umfaßt sowohl das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten eines Baransatzes als auch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 24 RHO.

Zu § 5 — Haushaltsjahr —

146. Satz 1 entspricht inhaltlich § 2 RHO in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 29. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 832). Von einer Änderung in dieser Hinsicht wurde aus wohlerwogenen Gründen abgesehen (vgl. Tz. 85). Der in den Verfassungen des Bundes und der Länder verwendete Begriff „Rechnungsjahr", der auf eine vorwiegend rückschauende Betrachtung des Haushaltsablaufs von der Rechnung her abgestellt ist, wird durch den zutreffenderen und in der Praxis neuerdings gebräuchlichen Begriff „Haushaltsjahr" ersetzt.

Satz 2 ermächtigt den für die Finanzen zuständigen Minister, für einzelne Bereiche besondere zeitliche Regelungen zu treffen, zum Beispiel für die Forstwirtschaft. Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht.

Zu § 6 — Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen —

147. Die Vorschrift geht inhaltlich von § 17 RHO aus und bezieht ihren Geltungsbereich sowohl auf die Aufstellung des Haushaltsplans als auch auf den Haushaltsvollzug. Neben den Ausgaben sind die Verpflichtungsermächtigungen gleichzeitig aufgeführt, die hier zudem eine Legaldefinition erfahren.

Zu § 7 — Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen —

148. Absatz 1 enthält das Gebot, bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Das Gebot war bisher nur für den Haushaltsvollzug in § 26 Abs. 1 RHO aufgestellt, obwohl es auch für die Aufstellung des Haushaltsplans von gleicher Bedeutung ist.

149. Absatz 2 legt fest, daß für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Nutzen-Kosten-Untersuchungen aufzustellen sind. Die Regelung entspricht dem Gebot einer modernen Haushaltspolitik, die über die fiskalischen Belange hinaus die Erkenntnisse einer fortschrittlichen Wirtschaftlichkeitsermittlung nutzt.

Zu § 8 — Grundsatz der Gesamtdeckung —

150. Die Regelung entspricht inhaltlich § 29 Abs. 1 RHO.

Zu § 9 — Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip —

151. Absatz 1 bestimmt, daß für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen ist. Der Grundsatz der Jährlichkeit wird durch § 10 im wesentlichen nicht berührt.

152. Absatz 2 enthält den Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit des Haushaltsplans und das Fälligkeitsprinzip (Grundsatz der Kassenwirksamkeit). Der Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit ist in den Verfassungen des Bundes und der Länder enthalten. Das Fälligkeitsprinzip bedeutet eine Neuerung (vgl. hierzu Tz. 67 ff.), es erstreckt sich auch auf die Verpflichtungsermächtigungen.

Zu § 10 — Geltungsdauer der Haushaltspläne —

153. Absatz 1 läßt zu, den Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen.

154. Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, den Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern und beide jeweils überlappend für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen. Die Vorschrift läßt zu, auch nur den Verwaltungshaushalt oder nur den Finanzhaushalt für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen.

155. Die Neuerung soll die Verwaltungsarbeit bei Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans vermindern und zugleich das rechtzeitige Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes sicherstellen. Inbesondere beim Bund ist dieses Problem ein Hauptanliegen der Haushaltsreform (vgl. Tz. 83 ff.).

Zu § 11 — Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan —

156. Die Vorschrift befaßt sich mit der Gestaltung des Haushaltsplans.

157. Absatz 1 entspricht § 5 RHO.

158. Absatz 2 schreibt vor, daß die Einzelpläne in Kapitel und Titel einzuteilen sind. Eine inhaltlich entsprechende Regelung enthielt § 6 Abs. 1 RHO.

159. Absatz 3 regelt die Einteilung der Titel, die sich nach dem Gruppierungsplan richtet. Der Gruppierungsplan ist einheitlich für Bund und Länder entwickelt und den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung angepaßt worden. Er kann seine umfassende finanz- und wirtschaftspolitische Bedeutung auch nur beim Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der Verwaltung gewinnen. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Haushalte von Bund und Ländern wird vorgeschrieben, daß der Gruppierungsplan bestimmte Einnahme- und Ausgabegruppen enthalten muß. Wegen weiterer Einzelheiten des Gruppierungsplans wird auf Tz. 30 ff. Bezug genommen.

Zu § 12 — Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan —

160. Absatz 1 schreibt für den Haushaltsplan einige Anlagen als Mindestanlagen vor. Die Anlagen sind bereits dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen. Sie fördern die Durchsichtigkeit des Haushaltsplans in finanz- und wirtschaftspolitischer Sicht und sollen die Entscheidungen der Regierung und der gesetzgebenden Körperschaften erleichtern.

161. Neu ist die Finanzierungsübersicht. In der Finanzierungsübersicht wird der Finanzierungssaldo dargestellt. Hierdurch wird insbesondere der Kreditbedarf sichtbar gemacht. Diese Darstellungsform soll die Ordnungsfunktion des bisherigen außerordentlichen Haushalts im Hinblick auf eine Begrenzung der öffentlichen Ausgaben übernehmen und zugleich die Aussagefähigkeit des Haushaltsplans in finanz- und volkswirtschaftlicher Sicht fördern. Die Vorschrift enthält keine Regelung über die Deckung eines Fehlbetrags (vgl. insoweit § 18 Satz 2). Außer der Finanzierungsübersicht wird in § 39 Nr. 3 die Aufstellung einer Finanzierungsrechnung vorgeschrieben.

162. Absatz 2 bestimmt, daß die Funktionenübersicht sich nach dem Funktionenplan richtet. Wegen der Einzelheiten des Funktionenplans wird auf Tz. 31 Bezug genommen. Auch der Funktionenplan entspricht den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung.

Zu § 13 — Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel, Erläuterungen, Planstellen —

163. Absatz 1, der im wesentlichen dem § 7 RHO entspricht, enthält in Satz 1 das Bruttoprinzip. Es besagt, daß die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen sind. Ein Vorwegabzug von Aus-

gaben bei den Einnahmen oder von Einnahmen bei den Ausgaben ist hiernach grundsätzlich ausgeschlossen.

164. Abweichungen vom Bruttoprinzip sind in Satz 2 für die Veranschlagung von Krediten vorgeschrieben und darüber hinaus in den Sätzen 3 und 4 als Ausnahme zugelassen.

165. Nach Satz 2 ist das Bruttoprinzip auf die Veranschlagung von Einnahmen aus Krediten und Tilgungsausgaben (Ausgaben zur Schuldentilgung) nicht anzuwenden. Damit wird für Kredite die Nettoveranschlagung vorgeschrieben. Eine verpflichtende Regelung in dieser Hinsicht ist aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte des Bundes und der Länder geboten.

Die Nettoveranschlagung von Krediten bedeutet, daß bei der Veranschlagung von Einnahmen aus Krediten die Tilgungsausgaben vorweg abzusetzen sind; in gleicher Weise muß ein Vorwegabzug der Krediteinnahmen von den Tilgungsausgaben vorgenommen werden, falls diese die Krediteinnahmen überschreiten. Die Regelung ist insbesondere im Hinblick auf die Umschuldung der aus konjunkturpolitischen Gründen aufgenommenen kürzerfristigen Kredite angezeigt. Eine Bruttoveranschlagung würde dazu führen, daß die Haushaltspläne in Jahren erhöhter Umschuldungen zwangsläufig eine Steigerung des Haushaltsvolumens ausweisen, die jedoch keine Wirkungen vor allem gesamtwirtschaftlicher Art entfaltet, weil sich eine Umschuldung wie eine Stundung auswirkt. Bedeutsam ist allein die Neuverschuldung in Nettobeträgen. Dies gilt sowohl für die finanzpolitische als auch für die wirtschaftspolitische Betrachtungsweise. Überdies wird hiermit eine bessere Vergleichbarkeit der Daten im über- und zwischenstaatlichen Bereich ermöglicht. Eine Beschränkung der Nettoveranschlagung auf Umschuldungen kürzerfristiger Art würde zwar den haushaltstechnischen Bedürfnissen entsprechen; sie würde jedoch nicht den umfassenden finanz- und wirtschaftspolitischen Aussagewert haben wie die vorgesehene Nettoveranschlagung aller Krediteinnahmen und aller Tilgungsausgaben.

166. Satz 3 läßt — ebenso wie § 7 Satz 2 RHO — Ausnahmen vom Bruttoprinzip bei Genehmigung im Dispositiv des Haushaltsplans zu. Wenn eine Ausnahmeregelung durch den Haushaltsplan getroffen werden kann, kann sie erst recht durch Haushaltsgesetz getroffen werden.

167. Die Ausnahmeregelung nach Satz 4 geht auf § 69 Abs. 2 Satz 1 RHO zurück.

168. Satz 5 schreibt vor, daß in den Fällen der Nettoveranschlagung der volle Betrag der Einnahme oder der Ausgabe und der vorgenommene Abzug gesondert darzustellen sind. Diese Darstellung kann in den Erläuterungen des Haushaltsplans oder in einer Anlage zum Haushaltsplan erfolgen.

169. Absatz 2 schreibt eine besondere Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen vor.

170. Absatz 3 regelt in Anlehnung an § 16 RHO die Veranschlagung von Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung. Im übrigen wird das Institut der Selbstbewirtschaftung gesetzlich näher ausgestaltet, und zwar hinsichtlich der Übertragbarkeit der Mittel, der besonderen haushaltsrechtlichen Behandlung der aus der Selbstbewirtschaftung entstehenden Einnahmen, der Besonderheiten bei der Rechnungslegung und damit auch bei der Rechnungsprüfung.

171. Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz folgt § 6 Abs. 2 RHO und enthält den Grundsatz der Einzelveranschlagung (Grundsatz der sachlichen Spezialität). Hiernach sind die Einnahmen nach dem Entstehungsgrund und die Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwekken getrennt zu veranschlagen. Die Vorschrift soll eine geordnete Bewirtschaftung sichern und gewährleisten, daß die Ermächtigungen zur Leistung von Ausgaben und zum Eingehen von Verpflichtungen nur zu den bei ihrer Bewilligung bestimmten Zwecken verwendet werden (§ 21 Abs. 2).

172. Durch den 2. Halbsatz des Satzes 1 wird die nach § 8 RHO bestehende Pflicht zur Erläuterung der Haushaltsansätze eingeschränkt und auf das Notwendige begrenzt. Satz 2 läßt zu, daß die Erläuterungen in Ausnahmefällen als für die Mittelbewirtschaftung verbindlich erklärt werden können.

173. Absatz 5 entspricht inhaltlich § 18 RHO, erfaßt jedoch nunmehr auch die Verpflichtungsermächtigungen.

174. Absatz 6 tritt an die Stelle des § 11 Abs. 2 RHO. Als Voraussetzung für eine geordnete Personalwirtschaft sind die Planstellen überdies nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

Zu § 14 — Kreditermächtigungen —

175. Die Vorschrift ersetzt § 8 a RHO und behandelt die Kreditermächtigungen im Haushaltsgesetz.

176. Absatz 1 unterscheidet im Sinne der bisherigen Übung zwischen Krediten zur Deckung von Ausgaben des Haushaltsplans und Krediten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft. Bei den letztgenannten Kassenverstärkungskrediten wurde entsprechend der bisherigen Regelung in den Haushaltsgesetzen des Bundes (vgl. u. a. § 18 Haushaltsgesetz 1967) vorgesehen, daß die Kreditermächtigung in Höhe der jeweiligen Rückzahlung der Kredite wiederholt in Anspruch genommen werden kann.

177. Absatz 2 regelt die Geltungsdauer der Kreditermächtigungen. Die Regelung dient einer kontinuierlichen Kreditwirtschaft.

178. Absatz 3 läßt zu, daß der Bund oder das Land gesetzlich bestimmen kann, daß im Haushalts-

plan die Ausgaben zu bezeichnen sind, die durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen. Für den Bundesbereich ist eine solche Regelung, die eine Beibehaltung objektgebundener Deckungsgrundsätze in sich schließt, nicht vorgesehen (vgl. Tz. 58—62).

Zu § 15 — Zuwendungen —

179. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) haben seit jüngerer Zeit eine zunehmende Bedeutung erlangt, die es rechtfertigt, bereits für die Veranschlagung notwendige Regeln aufzustellen. Nach § 6 dürfen nur solche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplan eingestellt werden, die zur Erfüllung staatlicher Aufgaben erforderlich sind. Dementsprechend dürfen nach § 15 Zuwendungen nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung bestimmter Zwecke gerade durch Stellen außerhalb der Verwaltung ein erhebliches Interesse hat und wenn dieses Interesse ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

180. § 15 verlangt keine Einzelveranschlagung der Zuwendungen.

181. Für die Gewährung von Zuwendungen gelten § 27 Abs. 1 und für die Rechnungsprüfung § 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2.

182. Die Beschränkung auf gesetzliche Grundsatzregelungen läßt es zu, die unterschiedliche Vielfalt der Zuwendungsfälle durch Verwaltungsvorschriften zu den Haushaltsordnungen näher auszugestalten.

Zu § 16 — Übertragbarkeit, Deckungsfähigkeit —

183. Absatz 1 enthält die Voraussetzungen für die Übertragbarkeit von Ausgaben. Entsprechend dem Fälligkeitsprinzip (§ 9 Abs. 2) ist die Übertragbarkeit von Ausgaben auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Voraussetzungen für die Übertragbarkeit sind daher eng gefaßt worden.

184. Wie bisher in § 30 Abs. 1 RHO wird zwischen geborener und gekorener Übertragbarkeit unterschieden. Eine geborene Übertragbarkeit wird ausschließlich für Ausgaben für Investitionen und für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen angeordnet. In diesen Fällen wird auch bei einer möglichst wirklichkeitsnahen Veranschlagung die Bildung von Ausgaberesten nicht zu vermeiden sein.

185. Die Voraussetzungen der gekorenen Übertragbarkeit durch den Haushaltsplan sind in Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift abschließend aufgeführt.

186. Absatz 2, der § 31 RHO ersetzt, legt die Voraussetzungen für die Deckungsfähigkeit von Ausgaben fest. Die Regelung ist aus gesetzessystematischen Gründen in den Teil „Aufstellung des Haushaltsplans" aufgenommen worden. Die Deckungsfähigkeit bedeutet die Möglichkeit, höhere Ausgaben bei einem Haushaltsansatz auf Grund von Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen zu leisten. Die Unterscheidung zwischen gegenseitiger und einseitiger Deckungsfähigkeit richtet sich danach, ob zwei Ausgabeansätze miteinander deckungsfähig sein sollen oder ob nur ein Ausgabeansatz zur Ergänzung eines anderen Ausgabeansatzes herangezogen werden kann. Die Deckungsfähigkeit kann nach Satz 1 im Haushaltsplan und damit erst recht durch Gesetz zugelassen werden. Satz 2 schließt die Erklärung der Deckungsfähigkeit bei den sogenannten Verfügungsfonds aus, weil diese mangels näherer Zweckbestimmung an fest begrenzte Mittel gebunden bleiben sollen.

Zu § 17 — Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben —

187. Die Vorschrift enthält eine Neufassung des § 14 RHO.

188. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen. Die Baumaßnahmen sind von der Bauunterhaltung zu unterscheiden.

Aus den Unterlagen müssen zusätzlich zu der bisherigen Regelung die Kosten der Einrichtungen, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan für die Baumaßnahme ersichtlich sein. Diese Angaben sind für eine geordnete Haushaltswirtschaft und für eine konjunkturgerechte Finanzpolitik unerläßlich. Als wichtigste Neuerung wird eine Schätzung der nach Fertigstellung der Baumaßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen gefordert. Diese Angaben sind eine wichtige Voraussetzung für eine verläßliche Finanzplanung.

189. Absatz 2 erstreckt die Grundsätze des Absatzes 1 auf größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben. Die Bestimmung entspricht einem praktischen Bedürfnis. An die Unterlagen für die Beschaffungen und die Entwicklungsvorhaben werden unterschiedliche Anforderungen zu stellen sein.

190. Absatz 3 enthält eine notwendige Ausnahmeregelung von den Absätzen 1 und 2.

Zu § 18 — Kassenmäßiger Fehlbetrag —

191. Die Vorschrift befaßt sich mit der haushaltsmäßigen Behandlung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Sie ersetzt insoweit § 75 Satz 1 RHO. Die Regelung ist aus gesetzessystematischen Gründen in den Teil „Aufstellung des Haushaltsplans" aufgenommen worden.

192. Satz 2 regelt die Art der Fehlbetragsdeckung. Ist der Fehlbetrag durch die Leistung von Aus-

gaben entstanden, die durch laufende Einnahmen zu decken waren, so darf der Fehlbetrag auch nur durch laufende Einnahmen gedeckt werden. Ist hingegen der Fehlbetrag auf kreditfinanzierte Ausgaben zurückzuführen, so können zu seiner Deckung auch Kredite verwendet werden. Diese einschränkende Regelung ist aus Gründen einer ordnungsmäßigen Finanzwirtschaft erforderlich. Sie soll verhindern, daß nachträglich mit Krediten laufende Ausgaben gedeckt werden, die nur durch laufende Einnahmen gedeckt werden durften.

Zu § 19 — Betriebe, Sondervermögen —

193. Die Vorschrift regelt das Verhältnis des Haushaltsplans des Bundes oder des Landes zu den Betrieben und den Sondervermögen des Bundes oder des Landes. Es handelt sich hierbei um Abweichungen von dem Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit des Haushaltsplans.

194. Absatz 1 übernimmt für die Betriebe des Bundes oder des Landes im Grundsatz die Regelung des § 15 RHO. Die bisherige Bezeichnung „kaufmännisch eingerichtete Betriebe" hat sich als nicht geeignet erwiesen. Ein Betrieb ist dann kaufmännisch eingerichtet, wenn er eine kaufmännische Organisation und insbesondere eine kaufmännische Buchführung hat. Bei öffentlichen Betrieben braucht diese Voraussetzung nicht notwendigerweise vorzuliegen. Es gibt Betriebe, die eine weiterentwickelte Kameralistik verwenden. Deshalb wird künftig der umfassende Begriff „Betriebe des Bundes oder des Landes" benutzt. Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Wirtschaftsplans wird künftig darauf abgestellt, ob bei den Betrieben ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans zweckmäßig ist oder nicht. Nur in letzterem Falle ist die Ausnahmeregelung gerechtfertigt.

195. Absatz 2 ersetzt § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9a RHO. Wesentlich ist, daß künftig bei Sondervermögen nur die Zuführungen oder Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen sind.

Zu § 20 — Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben —

196. Absatz 1 enthält eine Grundsatzbestimmung für die Erhebung von Einnahmen. Wegen der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses von Ansprüchen wird auf § 31 Abs. 2 Bezug genommen.

197. Absatz 2 enthält eine Grundsatzbestimmung für die Bewirtschaftung der Ausgaben. Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 26 Abs. 1 2. Halbsatz, Satz 2 dem § 32 Satz 1 RHO. Satz 3 erstreckt die Regelung der Sätze 1 und 2 auf Verpflichtungsermächtigungen.

Zu § 21 — Bruttonachweis, Einzelnachweis —

198. Absatz 1 enthält in der Form einer Buchungsvorschrift das Bruttoprinzip für die Ausführung des Haushaltsplans. Für die Aufstellung des Haushaltsplans ist das Bruttoprinzip in § 13 Abs. 1 Satz 1 geregelt. Soweit in § 13 Abs. 1 Ausnahmen von dem Grundsatz zugelassen sind, gelten sie auch hier.

199. Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich § 43 RHO. Satz 2 bezieht die Verpflichtungsermächtigungen in die Regelung ein. Für die Aufstellung des Haushaltsplans findet sich die entsprechende Vorschrift in § 13 Abs. 5.

Zu § 22 — Kreditfinanzierte Ausgaben —

200. Absatz 1 greift die Grundgedanken des § 26 Abs. 5 Satz 2 und des § 45d Abs. 1 RHO auf und gestaltet sie mit Rücksicht auf den Wegfall des außerordentlichen Haushalts näher aus. Die Anwendung der Vorschrift hängt davon ab, daß im Haushaltsplan die Ausgaben bezeichnet werden, die mit Krediten gedeckt werden sollen (§ 14 Abs. 3).

Eine Anwendung der Vorschrift, die auf eine Objektbezogenheit der Kreditfinanzierung abgestellt ist, kommt für den Bund nicht in Betracht (vgl. Tz. 58—62).

201. Absatz 2 enthält eine Ermächtigung, in den Haushaltsordnungen des Bundes oder der Länder an Stelle der Regelung nach Absatz 1 zu bestimmen, daß die Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers auf die Leistung von Ausgaben für Investitionen und auf das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben erstreckt werden kann.

Zu § 23 — Verpflichtungsermächtigungen —

202. Die Vorschrift ersetzt § 45b RHO. Sie enthält Grundsätze für die Verpflichtungsermächtigungen. Die derzeitige Regelung beschränkt sich auf Verträge. Sie ist nicht umfassend genug. So bezieht sie z. B. nicht Maßnahmen des öffentlichen Rechts ein, die gleichfalls kommende Haushaltsjahre belasten können. Künftig wird die Regelung auf alle Maßnahmen ausgedehnt, die den Bund oder das Land zur Leistung von Ausgaben in kommenden Jahren verpflichten können. Zu mehrjährigen Verpflichtungen zählen auch Kreditzusagen und Gewährleistungen, jedoch trifft insoweit § 24 eine Sonderregelung.

203. Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden dürfen. Voraussetzung ist nach Satz 1 eine ausdrückliche Ermächtigung, die im Haushaltsplan oder in einer gesetzlichen Vorschrift enthalten sein kann. Nach Satz 2 steht in dringenden Ausnahmefällen dem für die Finanzen zuständigen Minister ein Ermächtigungsrecht zu. Die Befugnis ist auf Fälle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses beschränkt.

204. Absatz 2 Satz 1 sieht (wie bisher § 45b Abs. 2 RHO) eine Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers vor, soweit er nicht darauf verzichtet. Die in § 13 Abs. 2 vorgesehene

Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen allein macht die Beteiligung des für die Finanzen zuständigen Ministers bei Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung nicht überflüssig. Eine andere Beurteilung ist erst dann gerechtfertigt, wenn bei der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre nach Jahresbeträgen im Haushaltsplan verbindlich festgelegt werden. Soweit dies geschieht und von dieser Festlegung nicht erheblich abgewichen wird, kann die Beteiligung des für die Finanzen zuständigen Ministers bei der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen entfallen. Die Prüfung wird dann bei der Aufstellung des Haushaltsplans vorgenommen, wobei die Finanzplanung zu berücksichtigen ist. Die weitere Entwicklung würde sich dann im Rahmen der Daten der Finanzplanung halten. Auf die für den Bund vorgesehene Regelung in §§ 16 Satz 2 und 38 Abs. 2 BHO wird verwiesen.

205. Absatz 3 schreibt eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem für die Finanzen zuständigen Minister vor. Zu den Verhandlungen zählen schon die Vorverhandlungen. Eine rechtzeitige Unterrichtung des für die Finanzen zuständigen Ministers ist erforderlich, um von vornherein zu verhindern, daß künftige Belastungen eine geordnete Haushaltswirtschaft im Rahmen der Finanzplanung gefährden.

206. Absatz 4 bestimmt, daß die Verpflichtungen für laufende Geschäfte eingegangen werden dürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Das Nähere hierzu soll der für die Finanzen zuständige Minister regeln.

207. Absatz 5 stellt klar, daß völkerrechtliche Verträge im Sinne des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 GG nicht den Beschränkungen der Absätze 1 bis 4 unterliegen. Diese Verträge bedürfen ohnehin der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Hierzu gehören auch diejenigen Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften bereits vorweg zugestimmt haben und deren innerstaatliche Durchsetzung auf Grund einer auslandsbezogenen Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung erfolgen kann.

Zu § 24 — Gewährleistungen, Kreditzusagen —

208. Die Vorschrift ersetzt § 45c RHO.

209. Absatz 1 stellt die Übernahme von Gewährleistungen unter den Vorbehalt einer der Höhe nach bestimmbaren gesetzlichen Ermächtigung. Die Regelung folgt dem Bundes- und dem Landesverfassungsrecht.

210. Nach Absatz 2 Satz 1 bedürfen Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers; insoweit wird auf Tz. 202 verwiesen. Nach Satz 2 ist der für die Finanzen zuständige Minister — über die Regelung des § 23 Abs. 3 hinaus — an den Verhandlungen zu beteiligen, bevor Verpflichtungen eingegangen werden, weil die Ermächtigungen zur Übernahme von Gewährleistungen regelmäßig im Haushaltsgesetz global erteilt sind. Die Ermächtigungen lassen sich deshalb nur unter Beteiligung des für die Finanzen zuständigen Ministers entsprechend der Gesamtentwicklung der Einnahmen und Ausgaben in Anspruch nehmen. Dies setzt voraus, daß der für die Finanzen zuständige Minister schon bei den Verhandlungen eingeschaltet ist. Satz 3 sieht die Möglichkeit eines Verzichts auf die Befugnisse des Satzes 1 oder des Satzes 2 vor.

211. Absatz 3 regelt das Prüfungsrecht des Bundes oder des Landes bei Maßnahmen nach Absatz 2. Die Vorschrift läßt wegen ihres Grundsatzcharakters eine den jeweiligen Gegebenheiten angemessene Regelung zu.

Zu § 25 — Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung —

212. Die Vorschrift übernimmt den Grundgedanken des § 36c RHO und gestaltet ihn zu einer über den Bereich der Personalwirtschaft hinausgehenden Regelung aus. Satz 1 schreibt für einige besonders erwähnte Maßnahmen die Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers vor, wenn durch diese Maßnahmen Mindereinnahmen oder Mehrausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren entstehen können. Soweit es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, enthält die Vorschrift eine Ausnahme von § 23 Abs. 1 Satz 1. Die Art der angeführten Maßnahmen schließt regelmäßig eine vorherige Ermächtigung durch Gesetz oder im Haushaltsplan aus, weil diese Ermächtigung entweder nicht möglich oder nicht sachdienlich ist. So können z. B. beim Erlaß von Rechtsverordnungen die finanziellen Auswirkungen häufig nicht mit der für eine Veranschlagung im Haushaltsplan notwendigen Genauigkeit angegeben werden; bei dem Abschluß von Tarifverträgen ist eine Ermächtigung im Haushaltsplan untunlich, weil durch sie der Vertragspartner über die Absichten der Regierung vorab unterrichtet würde. In diesen Fällen ist deshalb nur die Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers vorgesehen. Auf diese Mindestvoraussetzung kann nicht verzichtet werden. Sie ist für eine geordnete Haushaltswirtschaft im Rahmen der Finanzplanung unerläßlich. Nach Satz 2 findet die Regelung des Satzes 1 auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung Anwendung, soweit hierdurch Mindereinnahmen im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren oder zusätzliche Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr entstehen können. Die Verpflichtungsermächtigungen sind in § 23 geregelt. Die Bestimmung für die Einnahmeseite ist eine notwendige Parallel-

regelung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zu den Verpflichtungsermächtigungen.

Zu § 26 — Haushaltswirtschaftliche Sperre —

213. Die Vorschrift bestimmt, daß der für die Finanzen zuständige Minister die Leistung von Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen von seiner Einwilligung abhängig machen kann, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder der Ausgaben es erfordert. Ähnliche Regelungen finden sich bereits in den Haushaltsgesetzen; vgl. z. B. § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 1967. Die Notwendigkeit für derartige Maßnahmen kann haushaltswirtschaftlich oder konjunkturell begründet sein. § 26 bietet die Grundlage für eine Sperre aus haushaltswirtschaftlichen Gründen. Die Sperre aus konjunkturpolitischen Gründen ist in § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft besonders geregelt.

Zu § 27 — Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen —

214. Absatz 1 befaßt sich mit der Gewährung von Zuwendungen. Er ersetzt § 64a Abs. 1 RHO.

215. Absatz 2 entspricht inhaltlich § 64a Abs. 2 RHO. Die Regelung ist entsprechend einem praktischen Bedürfnis auf Vermögensgegenstände des Bundes oder des Landes erweitert worden, die von Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes verwaltet werden sollen.

Zu § 28 — Sachliche und zeitliche Bindung —

216. Absatz 1 enthält den Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Diese Bindung gilt nicht uneingeschränkt. Eine Ausnahme von der sachlichen Bindung ist die Deckungsfähigkeit (§ 16 Abs. 2). Die zeitliche Bindung wird durch Satz 2 und die folgenden Absätze aufgelockert. Nach Satz 2 kann durch Gesetz zugelassen werden, daß nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes gelten. Diese Regelung sichert eine kontinuierliche Haushaltswirtschaft, wenn das Haushaltsgesetz erst geraume Zeit nach dem Beginn des nächsten Haushaltsjahres erlassen wird.

217. Absatz 2 behandelt die Ausgabereste. Die Voraussetzungen der Übertragbarkeit sind in § 16 Abs. 1 festgelegt. Dort ist die Übertragbarkeit von Ausgaben entsprechend dem Fälligkeitsprinzip auf ein Mindestmaß beschränkt worden. Hier wird der Zeitraum verkürzt, während dessen die Ausgabereste verfügbar sind. Die Regelung soll die Bildung von „Schattenhaushalten" verhindern. Sie dient somit einer wirklichkeitsnahen Haushaltswirtschaft und fördert gleichzeitig die Durchsichtigkeit des Haushaltsplans. Die Ausnahmeregelung des Satzes 3 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Bisher fanden sich Regelungen über die Ausgabereste in den §§ 30, 45d und 73 RHO.

218. Absatz 3 ist für eine bewegliche Haushaltswirtschaft unerläßlich. Die Vorschrift lehnt sich an die Haushaltsgesetze des Bundes an, vgl. z. B. § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1967.

Zu § 29 — Personalwirtschaftliche Grundsätze —

219. Absatz 1 entspricht inhaltlich § 36b Abs. 1 RHO. Die Vorschrift schafft die Verbindung zwischen dem Beamtenrecht und dem Haushaltsrecht.

220. Absatz 2 tritt an die Stelle des § 38 Abs. 1 RHO. Die Bestimmung ist über den Bereich der Beamten hinaus zu einer allgemeinen Regelung ausgestaltet worden. Bei dem wachsenden Gewicht der Personalausgaben kommt der Bestimmung eine erhebliche Bedeutung zu. Die Ausgabemittel können sowohl im Haushaltsplan als auch in der Form von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben besonders zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 30 — Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben —

221. Absatz 1 regelt die Ausführung von Baumaßnahmen. Die Bestimmung ist in ihrem wesentlichen Inhalt gegenüber § 45 RHO unverändert. Lassen sich im laufenden Haushaltsjahr Mehrausgaben nicht vermeiden, gilt die Regelung für über- und außerplanmäßige Ausgaben. Die Veranschlagung von Baumaßnahmen ist in § 17 Abs. 1 geregelt.

222. Absatz 2 befaßt sich mit größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben. Die Bestimmung ist eine notwendige Folgeregelung von § 17 Abs. 2.

Zu § 31 — Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen —

223. Absatz 1 Satz 1 tritt an die Stelle des § 50 Abs 1 RHO. Neu ist die Bestimmung des Satzes 2 über den Abschluß eines Vergleichs. Bisher fand sich eine derartige Regelung nur in § 62 RWB. Wegen der Bedeutung der Vergleiche ist eine Vorschrift im Gesetz sachdienlich.

224. Absatz 2 ersetzt die §§ 51, 52, 54 RHO und gleicht die Vorschriften des Haushaltsrechts und der Abgabenordnung über Stundung, Niederschlagung, Einstellung des Einziehungsverfahrens und Erlaß einander an. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung wird eine grundsätzlich einheitliche Regelung angestrebt. Dabei ist von den Vorschriften der Abgabenordnung ausgegangen worden.

225. Absatz 3 soll durch die Beteiligung des für die Finanzen zuständigen Ministers die Rechtseinheitlichkeit sichern.

226. Absatz 4 läßt andere gesetzliche Regelungen, insbesondere die der Abgabenordnung, unberührt.

Zu § 32 — Zahlungen —

227. Die Vorschrift enthält einige für die innere Kassensicherheit wesentliche Anordnungen zur Organisation des Zahlungswesens. Die Ausnahmemöglichkeit ist für Fälle gedacht, in denen die Kassensicherheit auf einfachere Weise gewährleistet werden kann. Eine ähnliche Regelung fand sich in § 58 RHO.

Zu § 33 — Buchführung, Belegpflicht —

228. Satz 1 trifft grundsätzliche Bestimmungen über die Buchführung. Eine wesentliche Neuerung bedeutet die Regelung in Satz 2, wonach die Buchführung für Verpflichtungen eingeführt werden kann. Hierzu zählen sowohl die Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Jahres als auch die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen. Satz 3 entspricht inhaltlich § 64 RHO. Im übrigen tritt die Vorschrift an die Stelle der §§ 66 Abs. 3 und 72 RHO.

Zu § 34 — Buchung nach Haushaltsjahren —

229. Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem § 68 RHO. Sie soll eine Buchung getrennt nach Haushaltsjahren sicherstellen. Die Grundsätze finden sich in den Absätzen 1 und 2. Die folgenden Absätze enthalten erforderliche Ausnahmeregelungen. Die Vorschrift ist für die Vergleichbarkeit der Haushalte von Bund und Ländern von besonderer Bedeutung.

Zu § 35 — Vermögensbuchführung, integrierte Buchführung —

230. Satz 1 schreibt vor, daß über das Vermögen und die Schulden Buch zu führen oder in anderer Weise ein Nachweis zu erbringen ist. Ansätze hierzu fanden sich bereits in § 65 Abs. 1 RHO. Beim Bund ist auf Grund des Entwurfs einer Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes vom 16. März 1953 schon ab 1. April 1953 die Vermögensbuchführung eingeführt worden. Satz 2 sieht die Möglichkeit einer integrierten Buchführung vor. Die Vorschrift ist eine der Voraussetzungen für ein modernes Buchführungssystem.

Zu § 36 — Abschluß der Bücher —

231. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 61 RHO.

232. Absatz 1 enthält den Grundsatz des jährlichen Abschlusses der Bücher und die Befugnis des für die Finanzen zuständigen Ministers, den Zeitpunkt des Abschlusses zu bestimmen.

233. Absatz 2 zieht die Folgerungen aus dem Abschluß der Bücher.

Zu § 37 — Rechnungslegung —

234. Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 66 RHO.

235. Absatz 1 enthält die Grundsätze der Rechnungslegung. Die Rechnungslegung geht von den abgeschlossenen Büchern aus, die damit ebenfalls Bestandteil der Rechnungslegung werden.

236. Absatz 2 regelt die Aufstellung der Haushaltsrechnung durch den für die Finanzen zuständigen Minister.

Zu § 38 — Gliederung der Haushaltsrechnung —

237. Die Vorschrift entspricht inhaltlich den §§ 72 und 77 RHO.

238. Absatz 1 enthält die Grundsätze der Haushaltsrechnung. Die Haushaltsrechnung besteht in einem Ist-Soll-Vergleich, in den die Haushaltsreste und die Vorgriffe einzubeziehen sind.

239. Absatz 2 trifft nähere Bestimmung über den Inhalt der Haushaltsrechnung.

240. Die Vorschrift ist von grundsätzlicher Bedeutung für den Vergleich der Haushalte von Bund und Ländern.

Zu § 39 — Abschluß zur Haushaltsrechnung —

241. Die Vorschrift ersetzt § 78 RHO; sie schreibt die Aufstellung eines Abschlusses zur Haushaltsrechnung vor und bestimmt den Inhalt des Abschlusses. Nach Nr. 1 werden nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben erfaßt. Nach Nr. 2 werden auch die Haushaltsreste einbezogen. Auf diese Weise wird die Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten der Länder, die bei der Ermittlung des Fehlbetrags oder des Überschusses die Haushaltsreste berücksichtigen, mit den Daten des Bundes und der Länder gewährleistet, die hierbei die Haushaltsreste nicht berücksichtigen. Von größter Bedeutung ist die Finanzierungsrechnung nach Nr. 3 als das Gegenstück zur Finanzierungsübersicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2), da sie die gesamtwirtschaftliche Aussagefähigkeit des Haushalts in maßgeblicher Weise verbessert.

Zu § 40 — Aufgaben des Rechnungshofes —

242. Die Vorschrift legt die Aufgaben der Rechnungshöfe fest. Im Vordergrund steht hierbei die Prüfungsaufgabe des Rechnungshofes (§ 40 Abs. 1). Zwar kann der Rechnungshof, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 40 Abs. 5), außerhalb seines verfassungsmäßigen Prüfungsauftrages Einrichtungen, auch solche, die nicht der Prüfung unterliegen, in Fragen der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung beraten, um den Aufwand zu verringern oder den Wirkungsgrad der Verwaltung zu steigern; jedoch sollte es die vornehmste Aufgabe des

Rechnungshofes bleiben, mit allem Nachdruck auf die Stärkung seiner Kontrollfunktion hinzuwirken, die gegenüber der Beratungsfunktion vorrangig sein muß. Nur so kann die Prüfung ihrem eigentlichen Zweck, Vorstufe des parlamentarischen Entlastungsverfahrens zu sein, voll gerecht werden.

243. Absatz 1 bezeichnet die staatsrechtliche Aufgabe der Rechnungshöfe als „Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung" des Staates. Die Bestimmung geht davon aus, daß sich der Begriff „Rechnungsprüfung" im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung inhaltlich gewandelt hat insofern, als im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung die gesamte finanzwirtschaftliche Betätigung des Staates nicht mehr oder nicht vollständig zum Ausdruck kommt und die Prüfung über eine Prüfung gelegter Rechnungen hinausgeht. Die Grundsatzbestimmung bedarf hinsichtlich des Gegenstandes, der Art und des Umfangs der Prüfung einer näheren gesetzlichen Ausgestaltung durch die Haushaltsordnungen.

244. Absatz 2 zählt einige wichtige Prüfungsgegenstände beispielhaft auf. Von einer Beschränkung der Prüfung auf „Rechnungen" (§ 88 Abs. 1 RHO) wurde bewußt abgesehen, um eine gegenwartsnahe Prüfung und damit eine rechtzeitige Übermittlung des Prüfungsergebnisses an die parlamentarischen Entlastungsorgane (§ 45 Abs. 1) zu ermöglichen. Eine Beschleunigung der Prüfung läßt sich in dreifacher Hinsicht erreichen:

1. durch Rechnungslegung in anderen als in jährlichen Zeitabschnitten (§ 37 Abs. 1 Satz 2),
2. durch eine stärkere Inanspruchnahme der Vorprüfung,
3. durch die Lösung der Prüfung von der Bindung an gelegte Rechnungen.

Das Gesetz läßt in jedem Fall einen weiten Gestaltungsspielraum für die Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder zu. Die sogenannte „gegenwartsnahe Prüfung", die sich nach den oben zu 1. und zu 3. aufgezeigten Möglichkeiten vollziehen kann, bedeutet eine Prüfung von Vorgängen, noch bevor sie zu förmlichen Rechnungen führen, sowie von finanziell bedeutsamen Verwaltungsmaßnahmen, noch bevor sie zu einer Einnahme oder Ausgabe geführt haben. Der letztgenannte Fall ist vornehmlich in § 40 Abs. 2 Nr. 2 geregelt. Da hier eine vorgängige Prüfung, etwa im Planungsstadium, oder eine mitschreitende Prüfung mit dem Grundgesetz und der politischen Verantwortung der zu prüfenden Stelle nicht vereinbar ist, kann es sich nur um abgeschlossene Maßnahmen handeln, wenn auch ihre finanziellen Auswirkungen noch nicht eingetreten sind.

245. Absatz 3 bestätigt im ersten Halbsatz die Befugnis des Rechnungshofes, seine Prüfung zu beschränken (§ 94 RHO), während durch den zweiten Halbsatz gelegentlich geäußerte Zweifel ausgeräumt werden sollen.

246. Absatz 4 läßt eine dem § 89 Satz 1 RHO entsprechende Regelung in den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder zu. Die Regelung folgt einem seit jeher anerkannten praktischen Bedürfnis. Sie hat selbstverständlich Ausnahmecharakter. Wegen der Natur des Verwendungszwecks geheimer Mittel ist es sachdienlich, die Prüfung des Verwendungsnachweises für einzelne Mittel auszuschließen, wenn dies durch Haushaltsvermerk parlamentarisch angeordnet ist.

247. Absatz 5 ersetzt § 101 RHO und behandelt die Befugnis des Rechnungshofes, außerhalb konkreter Prüfungsvorgänge beratend tätig zu werden. Im Grundsatz bringt die Bestimmung nichts Neues. Sie bezweckt, die vom Rechnungshof auf Grund von Prüfungserfahrungen gesammelten Erkenntnisse für die Lösung von Fragen mit allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung nutzbar zu machen. Eine Beratung zu Bewirtschaftungsfragen in Einzelfällen, bei denen erfahrungsgemäß das Absicherungsbedürfnis einzelner Ressorts im Vordergrund steht, sollte hierbei ausgeschlossen sein. Eine Beschränkung der Beratungsfunktion wird durch den vorgesehenen Gesetzesvorbehalt zugelassen.

Zu § 41 — Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung —

248. Die Vorschrift regelt die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes Dritten gegenüber, um die Haushalts- und Vermögenswirtschaft des Bundes und der Länder ordnungsgemäß prüfen zu können. Die Bestimmung bezieht sich auf die bisher im wesentlichen in §§ 64a und 45c Abs. 2 RHO geregelten Sachverhalte, wonach Stellen außerhalb der Bundes- oder der Landesverwaltung Teile des Haushaltsplans ausführen, Bundes- oder Landesmittel verwalten oder vom Bund oder Land durch Zuwendungen oder Gewährleistungsverträge gefördert werden. Bedeutsam ist, daß künftig die Rechnungshöfe in dem gebotenen Umfang ein gesetzlich begründetes Recht besitzen, unmittelbar bei Dritten Erhebungen anzustellen (Abs. 1 und 3). Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß das Recht, Erhebungen anzustellen, auch besteht, wenn Mittel an andere weitergeleitet werden.

249. Absatz 1 handelt von einer Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes. Die Vorschrift verdeutlicht damit, daß es sich nicht um eine unmittelbare Prüfung dieser Stellen, sondern um die Prüfung der für die Haushaltswirtschaft des Bundes oder des Landes verantwortlichen Verwaltung handelt. Im Rahmen dieser Prüfung sind örtliche Einsichtnahme und Erhebungen bei Dritten, die am Haushaltsvollzug als Ausführende oder Begünstigte beteiligt sind, sowie u. U. unmittelbarer Schriftwechsel mit ihnen zulässig, damit das

zur Durchführung der Prüfung notwendige Erkenntnismaterial verfügbar wird. Eine zwangsweise vorzunehmende Prüfung in Wohnräumen ist unzulässig.

250. Absatz 2 begrenzt das Prüfungsrecht. Es besteht nur, soweit Erhebungen notwendig sind, um die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Bundes- oder Landesmittel nachzuprüfen. Die Kontrolle der eigenständigen Finanzgebarung der Dritten ist im allgemeinen ausgeschlossen. Lediglich bei den Empfängern von Zuwendungen kann es erforderlich werden, ihre gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung in die Prüfung einzubeziehen, wenn die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben des Empfängers dient.

251. Absatz 3 entspricht § 45c RHO mit der Maßgabe, daß künftig ein gesetzliches Prüfungsrecht bestehen soll.

Zu § 42 — Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen —

252. Die Vorschrift betrifft die Prüfung der Betätigung des Bundes oder des Landes in Unternehmen und regelt sie in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Die Zuständigkeit der Rechnungshöfe folgt aus ihrer in § 40 Abs. 1 festgestellten Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes oder des Landes zu prüfen. Besonderheiten des Prüfungsverfahrens (Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze) ergeben sich aus der Eigenart des Prüfungsstoffes. Zur Klarstellung ist anzumerken, daß die Tätigkeit der Rechnungshöfe nicht auf eine Prüfung des Jahresabschlusses gerichtet ist, die schon nach anderen Vorschriften sachverständigen Prüfern zukommt (vgl. u. a. §§ 162ff. des Aktiengesetzes). Nicht die Unternehmen, sondern die die Beteiligung verwaltenden Bundes- oder Landesbehörden unterliegen der Prüfung. Die Unternehmen sind nur insoweit berührt, als sie verpflichtet sein sollen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls örtliche Erhebungen zu dulden.

253. Absatz 1 folgt § 113 Abs. 1 RHO. Unter der „Betätigung" des Bundes oder des Landes wird die gesamte Tätigkeit vom Erwerb der Beteiligung bis zu ihrer teilweisen oder gänzlichen Veräußerung verstanden. Der Hinweis auf die mittelbaren Beteiligungen dient der Klarstellung und trägt der Entwicklung gesellschaftsrechtlicher Formen Rechnung. Wesentlich ist, daß bei der Prüfung die Grundsätze zu beachten sind, die für das Tätigwerden des Kaufmanns entsprechend seinem Erfolgsstreben gelten.

254. Absatz 2 trägt der Besonderheit der Genossenschaften Rechnung. Hier kann ein Beteiligungsverhältnis im Sinne des Gesellschaftsrechts nicht bestehen.

Zu § 43 — Gemeinsame Prüfung —

255. Satz 1 behält in Übereinstimmung mit dem in Bund und Ländern geltenden Recht das in der Praxis bewährte Institut der gemeinsamen Prüfung mehrerer Rechnungshöfe bei.

256. Satz 2 regelt die Übertragung von Prüfungsaufgaben. Hierbei ist die Zuständigkeitsregelung für die Rechnungshöfe in den Verfassungen des Bundes und der Länder zu beachten.

Zu § 44 — Ergebnis der Prüfung

257. Absatz 1 schreibt vor, daß der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Regierung von Bedeutung sein kann, in einem jährlichen Bericht für die gesetzgebenden Körperschaften als Entlastungsorgane zusammenzufassen hat. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 107 Abs. 1 RHO und beschränkt sich auf Grundsätze. Die Regelung über die Art der Darstellung des Prüfungsergebnisses und das bei der Vorlage an das Parlament zu beachtende Verfahren bleibt den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder vorbehalten.

258. Absatz 2 läßt mit der Bestimmung, daß in den Bericht des Rechnungshofes Feststellungen auch über frühere oder über spätere Haushaltsjahre aufgenommen werden dürfen, deutlich das Erfordernis erkennen, in dem Bericht in erster Linie solche Feststellungen aufzuführen, welche das Haushaltsjahr betreffen, für das Entlastung erteilt werden soll.

259. Absatz 3 ersetzt § 109 RHO, der sich vor allem wegen der zeitlichen Beschränkung auf den Abschluß des Prüfungsverfahrens für jedes Haushaltsjahr als unzureichend erwiesen hat und daher auch kaum angewendet worden ist. Die Neuregelung entspricht dem Bedürfnis, daß der Rechnungshof das Parlament über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung jederzeit durch besonderen Bericht unterrichten kann.

Zu § 45 — Entlastung, Rechnung des Rechnungshofes —

260. Absatz 1 folgt § 108 Abs. 1 und 2 RHO, beschränkt sich jedoch auf eine Grundsatzregelung.

261. Absatz 2 ersetzt § 108 Abs. 3 RHO, soweit er die Prüfung der Rechnungen des Rechnungshofes betrifft.

Zu § 46 — Grundsatz —

262. Absatz 1 betrifft haushaltsrechtlich das Verhältnis des Staates zu seinen Sondervermögen und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Wegen der engen Beziehungen des Bundes- oder Landeshaushalts zu den Haushalten dieser Einrichtungen bedeutet ihre Vergleichbarkeit und damit ein in den Grundzügen einheitliches Haushaltsrecht ein dringendes Erfordernis, obwohl nicht verkannt wird, daß für

Sondervermögen und juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund ihrer besonderen Aufgaben in gewissem Umfang haushaltsrechtliche Sonderregelungen unabweisbar sind. Diese Sonderregelungen sind infolge der strukturbedingten Unterschiede zwischen den einzelnen Sondervermögen und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwangsläufig verschieden. Hier eine generelle Vereinheitlichung vorzunehmen, wäre verfehlt. Das Haushaltsgrundsätzegesetz soll daher für Sondervermögen und juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann entsprechend gelten, soweit nicht durch besonderes Gesetz oder auf Grund eines solchen Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

263. Absatz 2 betrifft Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Vorschrift ist wegen der Besonderheiten derartiger Unternehmen erforderlich. Zu ihnen zählen insbesondere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und auch die Deutsche Bundesbank. Die Vorschrift beschränkt sich auf die Grundsätze, die zur Wahrung der Belange des Bundes oder des Landes unabdingbar sind. Eine ergänzende Regelung findet sich in § 51 Abs. 2.

Zu § 47 — Grundsatz —

264. Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Teils II dieses Gesetzes, indem sie bestimmt, daß die §§ 48 bis 52 unmittelbar und einheitlich für Bund und Länder gelten.

Zu § 48 — Finanzplanungsrat —

265. Absatz 1 schreibt die Einrichtung eines Finanzplanungsrats vor. Dem Finanzplanungsrat, einem politischen Gremium, sollen die Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft, die für die Finanzen zuständigen Minister der Länder und vier Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände angehören. Der Deutschen Bundesbank wird wegen der erheblichen Bedeutung der Kreditpolitik für die Finanzplanung das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Finanzplanungsrats eingeräumt.

266. Absatz 2 umreißt die Aufgaben des Finanzplanungsrats. Besonders erwähnt wird in Satz 1 die Aufgabe, Empfehlungen zur Koordinierung der Finanzplanungen zu geben, während Satz 2 die wichtigsten Grundlagen für den Inhalt der Empfehlungen aufführt.

267. Absatz 3 geht davon aus, daß sich der Finanzplanungsrat bei seinen Arbeiten nicht auf die Finanzplanungen der Gebietskörperschaften beschränken kann, weil die Ziele der Finanzplanung nur erreichbar sind, wenn darüber hinaus auch die Vorstellungen der übrigen Träger öffentlicher Aufgaben koordiniert werden, beispielsweise der Sondervermögen wie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie die Sozialversicherungsträger und die gemeindlichen Zweckverbände.

268. Absätze 4 und 5 regeln den Vorsitz im Finanzplanungsrat und den Erlaß einer Geschäftsordnung.

Zu § 49 — Auskunftspflicht —

269. Nach § 17 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft haben sich Bund und Länder gegenseitig die Auskünfte zu erteilen, die zur Aufstellung ihrer Finanzplanungen notwendig sind. Diese Auskunftspflicht wird sich nach Einrichtung des Finanzplanungsrats auf diesen beziehen müssen.

Da bei der Koordinierung der Finanzplanungen der Gebietskörperschaften nach § 48 Abs. 3 die Haushalte der sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben zu berücksichtigen sind, werden auch diese Einrichtungen zu allen Auskünften verpflichtet, die der Finanzplanungsrat zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Die Auskünfte werden nach Absatz 2 über die zuständige Stelle geleitet. Absatz 3 trifft eine Sonderregelung für die Sozialversicherungsträger.

Zu § 50 — Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen —

270. Abweichend vom bisherigen Recht setzt diese Vorschrift materielles Recht mit Wirkung für die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, soweit eine Gebietskörperschaft beteiligt ist. Den Unternehmen werden unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtungen zur Duldung von und zur Mitwirkung an Prüfungshandlungen auferlegt. Da diese Vorschrift Gesellschaftsrecht ändert, ist es sachdienlich, sie in die unmittelbar und einheitlich für Bund und Länder geltenden Vorschriften aufzunehmen. Die Regelung beschränkt sich auf Mehrheitsbeteiligungen.

271. Absatz 1 enthält die für eine ordnungsmäßige Verwaltung von Beteiligungsvermögen und für seine Kontrolle notwendigen Befugnisse der mit Mehrheit beteiligten Gebietskörperschaft.

272. Absatz 2 bezieht in Satz 1 auch die Anteile von Sondervermögen in die Regelung nach Absatz 1 ein und erstreckt in Satz 2 die Regelung des Absatzes 1 auch auf mittelbare Beteiligungen, soweit jeweils eine Mehrheit im Sinne des Absatzes 1 gegeben ist. Der letzte Halbsatz des Satzes 2 hängt zusammen mit der Regelung in Absatz 3.

273. Absatz 3 soll die Koalitionsfähigkeit der Unternehmen sicherstellen. Als wichtiger Grund wird insbesondere zu gelten haben, daß die Ausübung der Rechte eine erwünschte Koalition unmöglich machen würde.

274. Durch Absatz 4 wird sichergestellt, daß die Unternehmen nicht unzumutbar belastet werden. Der letzte Satz des Absatzes 4 soll die Mitwirkung einer unabhängigen Rechnungsprüfungsbehörde an der Prüfung sicherstellen.

Zu § 51 — Prüfung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts —

275. Hat der Rechnungshof kein Prüfungsrecht nach § 46 gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, so soll dieses Prüfungsrecht nach Absatz 1 jedenfalls dann bestehen, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund eines Gesetzes von einer Gebietskörperschaft Zuschüsse erhalten oder wenn eine Garantieverpflichtung einer Gebietskörperschaft gesetzlich begründet ist. Entsprechendes soll gelten, wenn ein Prüfungsrecht in der Satzung vorgesehen ist; insoweit dient die Regelung zur Ausräumung gelegentlich geäußerter Zweifel.

Gebietskörperschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind ausdrücklich von der Regelung ausgenommen.

276. Absatz 2 enthält eine notwendige Sonderregelung für Unternehmen (vgl. auch § 46 Abs. 2 und Tz. 263).

Zu § 52 — Rechte des Rechnungshofes, Vorprüfung —

277. Absatz 1 verpflichtet die obersten Behörden einer Gebietskörperschaft, den Rechnungshof einer anderen Gebietskörperschaft unter bestimmten Voraussetzungen über den Erlaß oder die Erläuterung allgemeiner Vorschriften haushaltswirtschaftlicher Art zu unterrichten.

278. Absatz 2 verpflichtet Stellen außerhalb der Verwaltung einer Gebietskörperschaft, die Teile des Haushaltsplans dieser Gebietskörperschaft ausführen, vor dem Erlaß bestimmter Verwaltungsvorschriften den Rechnungshof zu hören. Die Notwendigkeit der Vorschrift ergibt sich auch aus § 41 Abs. 1 Nr. 1.

279. Absatz 3 handelt von der Vorprüfung und den für sie geltenden Vorschriften in den Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft Teile des Haushaltsplans einer anderen Gebietskörperschaft ausführt oder von dieser Ersatz von Aufwendungen erhält oder für sie Mittel oder Vermögensgegenstände verwaltet.

Zu § 53 — Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse, Zuständigkeitsregelungen —

280. Absatz 1 soll eine möglichst weitgehende haushaltsrechtliche Gleichbehandlung von Beamten und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sicherstellen.

281. Absatz 2 Satz 1 ermöglicht eine Übertragung der Befugnisse des für die Finanzen zuständigen Ministers auf andere Stellen. Die Sätze 2 und 3 enthalten Sondervorschriften für die Freie und Hansestadt Hamburg.

282. Absatz 3 trifft eine notwendige Übergangsregelung.

Zu § 54 — Berlin-Klausel —

283. Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 55 — Inkrafttreten —

284. Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

III. Bundeshaushaltsordnung

285. Die Vorlage des Entwurfs der Bundeshaushaltsordnung (BHO) folgt dem Gesetzgebungsauftrag gemäß § 1 HGrG.

286. Die Bundeshaushaltsordnung übernimmt die Grundsätze des Haushaltsgrundsätzegesetzes und trifft hiernach, soweit zulässig und erforderlich, weitergehende Bestimmungen für das Haushaltsrecht des Bundes.

Eine ausführliche Begründung der einzelnen Vorschriften ist nur insoweit angezeigt, als sie über die Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes hinausgehen.

Zu § 1 — Verfahren —

287. Die Bestimmung entspricht § 2 HGrG und enthält Verfahrensvorschriften zur Finanzplanung.

288. In Absatz 4 wird zusätzlich bestimmt, daß die Bundesregierung im Ausnahmefall den Entwurf eines Finanzänderungsgesetzes vorzulegen hat; die Federführung für die Aufstellung des Gesetzentwurfs liegt beim Bundesminister der Finanzen.

Zu § 2 — Feststellung des Haushaltsplans —

289. Absatz 1 gibt in Satz 1 die Bestimmung des Artikels 110 Abs. 2 Satz 1 GG (neu) wieder. Satz 2 ordnet an, daß mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan verkündet wird; eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis ist damit nicht verbunden.

Zu § 3 — Bedeutung des Haushaltsplans —

290. Die Bestimmung entspricht § 3 HGrG.

Zu § 4 — Wirkungen des Haushaltsplans —

291. Die Vorschrift entspricht § 4 HGrG.

Zu § 5 — Haushaltsjahr —

292. Die Vorschrift entspricht § 5 HGrG.

Zu § 6 — Vorläufige und endgültige Haushalts- und Wirtschaftsführung —

293. Die Vorschrift regelt den Erlaß der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen und zur endgültigen Haushaltsführung. Die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen folgt aus seiner Verantwortung für eine geordnete Haushaltswirtschaft.

Zu § 7 — Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen —

294. Die Vorschrift entspricht § 6 HGrG.

Zu § 8 — Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen —

295. Die Bestimmung folgt § 7 HGrG.

Zu § 9 — Grundsatz der Gesamtdeckung —

296. Die Vorschrift entspricht § 8 HGrG.

Zu § 10 — Beauftragter für den Haushalt —

297. Die Vorschrift geht auf die Regelung in den Wirtschaftsbestimmungen über den Sachbearbeiter des Haushalts zurück. Die zunehmende Bedeutung dieser Stelle, die nunmehr „Beauftragter für den Haushalt" genannt wird, läßt eine gesetzliche Normierung als angebracht erscheinen.

298. Absatz 1 Satz 1 sieht für jede Dienststelle, die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaftet, einen Beauftragten für den Haushalt vor, soweit nicht der Leiter der Dienststelle diese Aufgaben selbst wahrnimmt; die für finanzielle Maßnahmen verantwortliche Stelle kann auch aus mehreren Personen bestehen und beispielsweise eine Abteilung sein. Die Regelung in Satz 2 soll bewirken, daß der Beauftragte für den Haushalt von Weisungen möglichst unabhängig ist. Da Satz 2 als Soll-Vorschrift gefaßt ist, können die Durchführungsbestimmungen vorsehen, daß der Beauftragte bei obersten Bundesbehörden nicht unbedingt dem Behördenleiter unterstellt werden muß.

299. Absatz 2 legt die wichtigsten Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt fest.

Zu § 11 — Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip —

300. Die Vorschrift entspricht § 9 HGrG.

Zu § 12 — Geltungsdauer der Haushaltspläne —

301. Die Möglichkeit, den Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern und beide jeweils überlappend für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen, wird zur Lösung des Zeitproblems bei der Verabschiedung des Haushaltsplans vorgesehen (vgl. hierzu Tz. 86). Die Regelung wird durch § 10 HGrG zugelassen.

Zu § 13 — Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan —

302. Die Vorschrift befaßt sich mit der Gestaltung des Haushaltsplans. Die gleiche Regelung findet sich in § 11 HGrG.

Zu § 14 — Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan —

303. Die Vorschrift entspricht § 12 HGrG.

Zu § 15 — Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel —

304. Die Bestimmung übernimmt § 13 Abs. 1 und 3 HGrG.

Zu § 16 — Verpflichtungsermächtigungen —

305. Satz 1 entspricht § 13 Abs. 2 HGrG. Satz 2 folgt der durch § 23 Abs. 2 Satz 2 HGrG zugelassenen Regelung, mit der eine Verwaltungsvereinfachung und eine größere Durchsichtigkeit des Haushaltsplans angestrebt wird.

Zu § 17 — Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen —

306. Die Regelung in Absatz 1 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 1 beruht auf § 13 Abs. 4, 5 und 6 HGrG.

307. Absatz 2 bezeichnet einen Hauptanwendungsfall der Erläuterungen.

308. Absatz 4 Satz 2 enthält den Grundgedanken des § 11a RHO. Der Hinweis auf das Bundesbeamtengesetz ist aus gesetzessystematischen Gründen weggefallen.

Zu § 18 — Kreditermächtigungen —

309. Absatz 1 übernimmt die in Art. 115 Satz 2 GG (neu) aufgestellte Regel in Form einer Vorschrift für die Veranschlagung von Einnahmen aus Krediten. Kreditermächtigungen nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bleiben unberührt.

310. Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 14 Abs. 1 und 2 HGrG.

311. Absatz 4 behandelt die für Sondervermögen geltenden Kreditermächtigungen in Übereinstimmung mit der Neufassung des Art. 115 GG.

Zu § 19 — Übertragbarkeit —

312. Absatz 1 entspricht § 16 Abs. 1 HGrG.

313. Absatz 2 geht davon aus, daß die Haushaltsreste bei der Ermittlung des Fehlbetrags oder des Überschusses nicht berücksichtigt werden (§ 25 Abs. 1), und regelt dementsprechend die Deckung von Ausgaberesten. Nach § 45 Abs. 3 wird die Inanspruchnahme der Ausgabereste von der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen abhängig gemacht, die nur erteilt werden darf, wenn andere Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Schluß des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind. Satz 2 regelt die Veranschlagung dieser Ausgabemittel.

Zu § 20 — Deckungsfähigkeit —

314. Die Vorschrift regelt umfassend die Voraussetzungen für die Deckungsfähigkeit von Ausgaben.

315. Absatz 1 enthält die Fälle der geborenen Deckungsfähigkeit unter Berücksichtigung des für Bund und Länder einheitlich festgelegten Gruppierungsplans. Eine ähnliche Regelung fand sich bisher in den Haushaltsgesetzen; vgl. z. B. § 9 Haushaltsgesetz 1967.

316. Absatz 2 regelt die gekorene Deckungsfähigkeit durch den Haushaltsplan. Satz 2 entspricht inhaltlich § 31 Satz 2 RHO.

317. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechen inhaltlich § 16 Abs. 2 HGrG.

Zu § 21 — Wegfall- und Umwandlungsvermerke —

318. Die Vorschrift regelt den Wegfallvermerk und den Umwandlungsvermerk bei Aufstellung des Haushaltsplans. Das Verfahren entspricht der bisherigen Handhabung. Die Vorschrift für die Ausführung des Haushaltsplans findet sich in § 48.

Zu § 22 — Sperrvermerk —

319. Die Vorschrift ist neu; in der Reichshaushaltsordnung gibt es keine vergleichbare Regelung für den Sperrvermerk im Haushaltsplan. In der Sache entspricht die Vorschrift der bisherigen Übung.

Zu § 23 — Zuwendungen —

320. Die Bestimmung entspricht § 15 HGrG.

Zu § 24 — Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben —

321. Die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 entsprechen § 17 HGrG. Absatz 3 enthält in den Sätzen 2 und 3 nähere Regelungen für den Fall einer nicht rechtzeitigen Fertigstellung der Unterlagen; hervorzuheben ist die gesetzliche Sperre in Satz 3.

322. Absatz 4 bezieht die Zuwendungen für die Förderung von Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben in die Regelung ein, soweit Bund, Länder und Gemeinden insgesamt mehr als 50 v. H. der Kosten tragen. Eine ähnliche Regelung findet sich bereits in den Haushaltsgesetzen des Bundes; vgl. § 3 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1967. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

323. Die Vorschrift für die Ausführung des Haushaltsplans findet sich in § 55.

Zu § 25 — Überschuß, Fehlbetrag —

324. Absatz 1 definiert den Überschuß und den Fehlbetrag kassenmäßig. Allein das kassenmäßige Abschlußergebnis enthält einen umfassenden finanz- und gesamtwirtschaftlichen Aussagewert.

325. Absatz 2 betrifft die Verwendung eines Überschusses. Die Sonderregelung in § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft soll unberührt bleiben.

326. Absatz 3 folgt § 18 HGrG und regelt die Dekkung eines Fehlbetrags.

Zu § 26 — Bundesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger —

327. Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 19 HGrG.

328. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des § 9b Abs. 2 RHO. Die Regelung wird allgemein auf „juristische Personen des öffentlichen Rechts" erstreckt, weil der bisherige Begriff „Anstalt" zu eng ist und dem Zweck der Bestimmung nicht gerecht wird.

329. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 befaßt sich wegen der zunehmenden Bedeutung mit den Zuwendungsempfängern, die vom Bund institutionell gefördert werden.

330. Die Ausnahmeregelung in Absatz 3 Satz 2 folgt einem praktischen Bedürfnis.

Zu § 27 — Voranschläge —

331. Die Regelung entspricht (bis auf die Zuständigkeitsbestimmung in Absatz 2 Satz 1) im wesentlichen § 19 RHO. Der Begriff „Voranschläge" ist in § 10 Abs. 2 definiert.

Zu § 28 — Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans —

332. Absatz 1 entspricht § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 RHO. Absatz 2 ersetzt § 21 Abs. 2 Satz 2 RHO; die Regelung ist auf alle nicht zur Bundesregierung gehörigen Stellen erstreckt worden, die eigene Einzelpläne aufstellen.

Zu § 29 — Beschluß über den Entwurf des Haushaltsplans —

333. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 21 Abs. 1 und 4 RHO.

334. Absatz 2 wurde in Anlehnung an § 28 Abs. 2 auf alle nicht zur Bundesregierung gehörigen Stellen erstreckt, die eigene Einzelpläne haben. Soweit es sich um die Beifügung von Teilen der Voranschläge der Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates handelt, folgt die Vorschrift dem Gesichtspunkt, daß Bundestag und Bundesrat als Gesetzgeber souverän sind und die Regierungsvorlage hinsichtlich ihrer Einzelpläne nur eine technische Arbeitsform darstellt. Für den Gesamtbereich des Absatzes 2 ist hervorzuheben, daß der von der Bundesregierung beschlossene Haushaltsentwurf in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein muß und das Ausgleichsgebot auch den Gesetzgeber bindet.

Zu § 30 — Vorlagefristen —

335. Die Vorschrift enthält eine Änderung der Vorlagefristen des § 22 RHO i.d.F. des Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 29. Dezember 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 832), um mehr Zeit für die Haushaltsberatungen im Parlament zu gewinnen.

Zu § 31 — Finanzbericht —

336. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Dem Jahreswirtschaftsbericht (§ 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft) wird hierdurch nicht vorgegriffen.

Zu § 32 — Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans —

337. Die Vorschrift erklärt die Regeln für den Entwurf des Haushaltsplans auf Ergänzungen für entsprechend anwendbar.

Zu § 33 — Nachtragshaushaltsgesetze —

338. Die Bestimmung befaßt sich mit dem Nachtragshaushalt. Satz 2 folgt aus dem Grundsatz der zeitlichen Bindung des Haushaltsgesetzes. Wegen der Möglichkeit eines beschleunigten Nachtragsgesetzgebungsverfahrens wird auf Artikel 110 Abs. 4 GG (neu) Bezug genommen.

Zu § 34 — Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben —

339. Die Vorschrift entspricht § 20 HGrG.

Zu § 35 — Bruttonachweis, Einzelnachweis —

340. Die Regelung folgt § 21 HGrG.

Zu § 36 — Aufhebung der Sperre —

341. Die Befugnis des Bundesministers der Finanzen, durch Gesetz (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3) oder durch den Haushaltsplan (§ 22) angeordnete Sperren aufzuheben, wird durch praktische Erfordernisse bestimmt.

Zu § 37 — Über- und außerplanmäßige Ausgaben —

342. Absatz 1 gibt in den Sätzen 1 und 2 die Regelung des Artikel 112 GG wieder. Unter die Regelung des Artikel 112 GG fallen nach ihrem Sinn und Zweck auch Maßnahmen, durch die für den Bund Verpflichtungen entstehen können, die im laufenden Haushaltsjahr zu ungedeckten Ausgaben führen; andernfalls würde die Vorschrift umgangen werden können. Satz 3 bezieht daher wie bisher § 33 Abs. 1 Satz 1 RHO die Maßnahmen ein, durch die für den Bund Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

343. Absatz 2 schreibt in Anlehnung an § 33 Abs. 1 Satz 3 RHO die Unterrichtung des Bundestages vor und bezieht den Bundesrat in die Regelung ein.

344. Absatz 3, der an die Stelle von § 30 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 Satz 1 RHO tritt, geht davon aus, daß Vorgriffe überplanmäßige Ausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind. Das Wesen des Vorgriffs besteht darin, daß diese Haushaltsüberschreitung auf die nächste Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen ist.

Zu § 38 — Verpflichtungsermächtigungen —

345. Die Vorschrift enthält Grundsatzbestimmungen für die Verpflichtungsermächtigungen.

346. Absätze 1, 3, 4 und 5 entsprechen § 23 Abs. 1, 3, 4 und 5 HGrG.

347. Die Regelung in Absatz 2 wird durch § 23 Abs. 2 Satz 2 HGrG im Hinblick darauf zugelassen, daß bestimmte nähere Anordnungen für die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (vgl. § 16) getroffen worden sind. Auf die Sonderregelungen in den §§ 39 und 40 wird hingewiesen.

Zu § 39 — Gewährleistungen, Kreditzusagen —

348. Die Absätze 1, 2 und 3 entsprechen § 24 HGrG, wobei das Prüfungsrecht nach Absatz 3 näher ausgestaltet worden ist. Absatz 4 folgt aus der Neufassung des Artikel 112 GG und behandelt die Übernahme von Gewährleistungen durch Sondervermögen des Bundes in gleicher Weise wie § 18 Abs. 4 für Kreditaufnahmen.

Zu § 40 — Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung —

349. Absatz 1 entspricht § 25 HGrG.

350. Absatz 2 erklärt für die Mitwirkung des Bundes an Maßnahmen über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 für entsprechend anwendbar.

Zu § 41 — Haushaltswirtschaftliche Sperre —

351. Die Vorschrift entspricht § 26 HGrG. Die Entscheidung des Bundesministers der Finanzen ist nicht endgültig (vgl. § 114 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 42 — Konjunkturpolitisch bedingte zusätzliche Ausgaben —

352. Die Vorschrift ergänzt § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Sie stellt zur Ausräumung gelegentlich geäußerter Zweifel lediglich klar, daß der Bundestag bei Vorlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. einzelne Ausgaben sowie den Umfang der Ausgaben kürzen kann.

Zu § 43 — Kassenmittel, Betriebsmittel —

353. Absatz 1 ersetzt § 26 Abs. 5 Satz 1 RHO.

354. Absatz 2 enthält den Grundgedanken des § 26 Abs. 2 Satz 1 RHO. Nähere Bestimmungen erübrigen sich im Hinblick auf die Regelung in § 17 des Bundesbankgesetzes, wonach der Bund verpflichtet ist, seine flüssigen Mittel bei der Deutschen Bundesbank einzulegen; eine anderweitige Einlegung oder Anlage bedarf der Zustimmung der Deutschen Bundesbank.

Zu § 44 — Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen —

355. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 27 HGrG. Darüber hinaus ist in Absatz 1 Satz 4 angeordnet, daß Verwaltungsvorschriften, soweit sie den Verwendungsnachweis und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof regeln, im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erlassen sind.

Zu § 45 — Sachliche und zeitliche Bindung —

356. Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1, 2 und 4 die Grundsätze des § 28 HGrG.

357. Absatz 3 regelt die Behandlung der Ausgabereste. Der Ausgangspunkt der Regelung findet sich in den Haushaltsgesetzen des Bundes; vgl. § 6 Haushaltsgesetz 1967. Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit, Ausgabemittel zur Deckung von Ausgaberesten neu bereitzustellen (§ 19 Abs. 2).

Zu § 46 — Umschichtungen —

358. Die Vorschrift läßt die Umschichtung von Ausgaben für Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben zu. Eine ähnliche Regelung wurde — beschränkt auf den Einzelplan 14 (Bundesminister der Verteidigung) — in § 9 Abs. 6 Bundeshaushaltsgesetz 1967 getroffen. Das nunmehr allgemein für Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben vorgesehene Verfahren ermöglicht eine bewegliche Haushaltswirtschaft, ohne daß die Ermächtigung nach Artikel 112 GG in Anspruch genommen und damit das Haushaltsvolumen scheinbar ausgeweitet werden muß; dabei wurde zugleich dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Abs. 2 GG) Rechnung getragen.

Zu § 47 — Deckungsfähigkeit —

359. Die Bestimmung zieht die Folgerungen aus § 20 Abs. 1 und 2 für den Haushaltsvollzug.

Die Rechtsfolgen der gekorenen Deckungsfähigkeit waren bisher in § 31 Satz 1 RHO bezeichnet.

Zu § 48 — Wegfall- und Umwandlungsvermerke —

360. Die Regelung, durch die § 35 RHO ersetzt wird, behandelt die Rechtsfolgen von Anordnungen im Haushaltsplan gemäß § 21.

Zu § 49 — Einstellung und Versetzung von Beamten —

361. Künftig bedürfen die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Bundesdienst der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen nur noch dann, wenn der Bewerber ein vom Bundesminister der Finanzen allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat. Die Regelung entspricht im wesentlichen der bisherigen Handhabung des § 36a Abs. 2 Satz 1 RHO.

Zu § 50 — Einweisung in eine Planstelle —

362. Absatz 1 entspricht § 29 Abs. 1 HGrG.

363. Absatz 2 behandelt darüber hinaus die haushaltsmäßigen Folgen einer Beförderung, die bisher in § 36b Abs. 2 RHO geregelt waren.

Zu § 51 — Umsetzung von Mitteln und Planstellen —

364. Absatz 1 entspricht inhaltlich § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 1967. Die Regelung hat sich bewährt und wird als Dauervorschrift übernommen.

365. Absatz 2 übernimmt den Grundgedanken des § 36a Abs. 3 RHO und gestaltet ihn im Interesse einer beweglichen und sparsamen Personalwirtschaft zu einer den Anforderungen der Praxis entsprechenden Regelung aus.

366. Absatz 3 trifft eine Sonderregelung für die Abordnung von Beamten.

367. Absatz 4 sieht eine entsprechende Anwendung der Regelung für Mittel und Stellen der Angestellten und Arbeiter vor.

Zu § 52 — Besondere Personalausgaben —

368. Die Vorschrift entspricht § 29 Abs. 2 HGrG.

Zu § 53 — Nutzungen und Sachbezüge —

369. Die Vorschrift ersetzt die §§ 40 und 41 RHO. Sie regelt Nutzungen und Sachbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Die Vorschrift ist auf die Benutzung von Dienstfahrzeugen ausgedehnt worden.

Zu § 54 — Billigkeitsleistungen —

370. Die Vorschrift ersetzt § 44 Satz 1 RHO.

Zu § 55 — Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben —

371. Durch die Bestimmung werden die Grundsätze des § 30 HGrG übernommen.

Zu § 56 — Öffentliche Ausschreibung —

372. Die Anordnung entspricht inhaltlich § 46 Abs. 1 RHO. Die Regelung der Einzelheiten bleibt den Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

Zu § 57 — Vorleistungen —

373. Die Regelung entspricht inhaltlich § 28 RHO.

Zu § 58 — Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes —

374. Die Vorschrift ersetzt § 49 RHO.

Zu § 59 — Änderung von Verträgen, Vergleiche —

375. Die Bestimmung entspricht § 31 Abs. 1 HGrG, ist aber um Zuständigkeitsregelungen erweitert worden. In den Verwaltungsvorschriften werden Regelungen vorgesehen, die den Erfordernissen einer umfassenden Verwaltungsvereinfachung gerecht werden.

Zu § 60 — Veränderung von Ansprüchen —

376. Die Vorschrift übernimmt § 31 Abs. 2 HGrG. Sie enthält zusätzlich zu § 31 Abs. 2 HGrG Einzelheiten für die Stundung, die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen sowie die Freigabe von Sicherheiten. Die Vor-

schrift ist ferner um Zuständigkeitsregelungen ergänzt worden. Durch die Verwaltungsvorschriften wird den Erfordernissen einer umfassenden Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen.

Zu § 61 — Vorschüsse, Verwahrungen —

377. Absatz 1 tritt an die Stelle der §§ 27 und 62 RHO. Die Neufassung enthält nur Grundsätze.

378. Absatz 2 regelt die Verwahrung. Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 63 RHO. Absatz 3 behandelt die Kassenverstärkungskredite.

Zu § 62 — Interne Verrechnungen —

379. Die Vorschrift ersetzt die Bestimmungen in § 65 Abs. 2 RHO durch eine umfassende Regelung.

380. Absatz 1 befaßt sich in Satz 1 mit der Abgabe von Vermögensgegenständen. Satz 2 behandelt die Erstattung von Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere. Beide Vorschriften entsprechen grundsätzlich der bisherigen Handhabung. Satz 3 schließt einen Schadenausgleich aus, weil es sich lediglich um einen Ausgleich innerhalb ein und derselben Verwaltung handelt.

381. Absatz 2 sieht notwendige Ausnahmen von Absatz 1 vor.

382. Absatz 3 regelt das Verhältnis zu den Betrieben und Sondervermögen. Hier ist grundsätzlich die Trennung der Vermögensmassen aufrechtzuerhalten. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Handhabung ist damit nicht verbunden.

383. Absatz 4 befaßt sich mit der Nutzung von Vermögensgegenständen.

Zu § 63 — Kassenverstärkungsrücklage —

384. Die Vorschrift ersetzt § 26 Abs. 4 RHO durch eine den Erfordernissen der Praxis entsprechende Neuregelung, die zugleich den Wegfall des außerordentlichen Haushalts berücksichtigt.

Zu § 64 — Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen —

385. Die Reichshaushaltsordnung enthielt in § 47 Abs. 1 nur eine Bestimmung über die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Sie wird nunmehr durch eine umfassende Regelung ersetzt. Absatz 4 ist aus § 3 Abs. 4 Haushaltsgesetz 1967 als Dauerbestimmung übernommen und erweitert worden.

Zu § 65 — Grundstücke —

386. Absatz 1 macht — wie bisher § 47 Abs. 2 RHO — die Veräußerung von Grundstücken grundsätzlich von der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen abhängig. Da die gesetzgebenden Körperschaften bei der Verabschiedung des Haushaltsplans bereits mit der Veräußerung von Grundstücken befaßt werden, erscheint ihre Mitwirkung bei der Veräußerung selbst, die Aufgabe der Exekutive ist, entbehrlich.

387. Absatz 2 schreibt vor, daß für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke eine Wertermittlung aufzustellen ist.

388. Absatz 3 regelt die Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

389. Absatz 4 befaßt sich mit der Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis. Hierbei handelt es sich um das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre. Von der Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 wird aus Gründen der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung abgesehen.

Zu § 66 — Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen —

390. Die Vorschrift enthält allgemeine Grundsätze für eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Bundes an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts und für Veränderungen in diesen Beteiligungen.

391. Absatz 1 legt in Form einer Soll-Vorschrift die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Bundes fest, und zwar für jede kapitalmäßige Beteiligung, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist hierfür nicht Voraussetzung. Der „angemessene Einfluß" (Nr. 3) muß dem Umfang und der Bedeutung der Beteiligung entsprechen; er kann erforderlichenfalls nicht nur auf eine Einflußnahme über das Überwachungsorgan beschränkt bleiben.

392. Absatz 2 regelt die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen beim Erwerb einer Beteiligung und bei einer Änderung im Beteiligungsbesitz. Hierunter fällt z. B. auch ein Verzicht auf die Ausübung von Bezugsrechten. Für die Veräußerung gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen des § 64.

393. Absatz 3 schreibt für mittelbare Beteiligungen von über 25 v. H. die entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2 vor, soweit der Bund an der Obergesellschaft jeweils unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.

394. Absatz 4 enthält für Beteiligungen an Genossenschaften den Grundsatz der Beschränkung der Haftpflicht.

395. Absatz 5 regelt die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei der Veräußerung von Beteiligungen von besonderer Bedeutung für den Fall, daß die Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist.

396. Wegen der bisherigen Regelung der Beteiligungen an Unternehmen wird auf § 47 und § 48 RHO verwiesen.

Zu § 67 — Prüfungsrecht durch Vereinbarung —

397. Nach dieser Vorschrift ist der zuständige Bundesminister gehalten, für den Bund Prüfungsrechte nach dem für den Bund unmittelbar geltenden § 50 Abs. 1 HGrG auszubedingen, wenn die Prüfungsrechte nicht kraft Gesetzes als Folge einer Mehrheitsbeteiligung bestehen; der Halbsatz „soweit das Interesse des Bundes dies erfordert" in Satz 1 soll Ausnahmen entsprechend § 50 Abs. 3 HGrG ermöglichen. Satz 1 gilt nicht bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften, da Gesellschaften in dieser Rechtsform bereits einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegen. Satz 2 trägt den unterschiedlichen Erfordernissen bei unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen Rechnung.

Zu § 68 — Zuständigkeitsregelungen —

398. Die Bestimmung regelt die Zuständigkeiten für die Ausübung der Rechte nach dem für den Bund unmittelbar geltenden § 50 HGrG.

Zu § 69 — Unterrichtung des Bundesrechnungshofes —

399. Die Vorschrift ersetzt die §§ 111 und 112 RHO. Die in § 111 RHO vorgeschriebene Prüfung der Tätigkeit des zuständigen Ressortministers durch sich selbst ist widersinnig und ist deshalb mehr als eine Prüfung des Unternehmens aufgefaßt worden. Dies aber widerspricht dem Grundsatz, daß allgemein Prüfungsobjekt die Betätigung des Bundes als Aktionär oder Gesellschafter ist. Die Neuregelung befaßt sich deshalb nur noch mit der notwendigen Unterrichtung des Bundesrechnungshofes.

Zu § 70 — Zahlungen —

400. Die Vorschrift, welche § 58 RHO ersetzt, entspricht § 32 HGrG.

Zu § 71 — Buchführung —

401. Absatz 1 enthält die Grundsätze des § 33 Satz 1 und 2 HGrG.

402. Absatz 2 regelt die Buchung der Haushaltsreste. Sie werden nicht gesondert verwaltet.

403. Absatz 3 befaßt sich mit der Buchung der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

Zu § 72 — Buchung nach Haushaltsjahren —

404. Die Vorschrift entspricht § 34 HGrG.

Zu § 73 — Vermögensbuchführung, integrierte Buchführung —

405. Die Bestimmung beruht auf § 35 HGrG. Darüber hinaus ist in Absatz 1 Satz 2 der Erlaß von Verwaltungsvorschriften vorgesehen, die das Nähere über die Vermögensbuchführung regeln; das Verfahren soll Anpassungen an die technische Entwicklung erleichtern.

406. Die Regelung in Absatz 2, die in Ergänzung des § 35 Satz 2 HGrG als Soll-Vorschrift gefaßt worden ist, setzt den Übergang zur elektronischen Datenverarbeitung voraus, der zur Zeit vorbereitet wird.

Zu § 74 — Buchführung bei Bundesbetrieben —

407. Die Vorschrift löst § 85 RHO ab.

Zu § 75 — Belegpflicht —

408. Die Vorschrift entspricht § 33 Satz 3 HGrG.

Zu § 76 — Abschluß der Bücher —

409. Die Vorschrift entspricht § 36 HGrG.

Zu § 77 — Kassensicherheit —

410. Die Bestimmung ergänzt die Regelung des § 70 bezüglich der inneren Kassensicherheit.

Zu § 78 — Unvermutete Prüfungen —

411. Die unvermutete Prüfung der zahlenden und buchenden Stellen sowie der für die Verwaltung von Vorräten zuständigen Stellen war bisher in § 60 RHO vorgeschrieben. Die Neuregelung bedeutet keine Änderung gegenüber dem bisher geltenden Recht.

Zu § 79 — Verwaltungsvorschriften —

412. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zahlungen und die Buchführung beschränken sich auf Grundsätze. Sie bedürfen deshalb der ausführlichen Ergänzung durch Verwaltungsvorschriften. Diese Bestimmungen haben sowohl die organisatorischen Fragen zu regeln als auch das Verwaltungsverfahren auszugestalten. Die Befugnis des Bundesministers der Finanzen zum Erlaß dieser Vorschriften folgt aus seiner allgemeinen Zuständigkeit für das Kassen- und Rechnungswesen. Bei den näheren Bestimmungen werden übrigens die besonderen Verhältnisse im Bereich des Bundesministers der Verteidigung zu berücksichtigen sein.

Zu § 80 — Rechnungslegung —

413. Die Regelung folgt den Grundsätzen des § 37 HGrG. Darüber hinaus ist in Absatz 2 die Aufstellung einer Vermögensrechnung (§ 84) vorgeschrieben.

Zu § 81 — Gliederung der Haushaltsrechnung —

414. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 38 HGrG.

Zu § 82 — Abschluß zur Haushaltsrechnung —

415. Ein Abschluß zur Haushaltsrechnung ist nach § 39 HGrG vorgeschrieben.

Zu § 83 — Übersichten zur Haushaltsrechnung —

416. Die Vorschrift ersetzt die §§ 79 und 80 RHO. Eine wesentliche Neuerung bedeutet die in Nr. 6 genannte Übersicht über die in Anspruch ge-

nommenen Verpflichtungsermächtigungen; diese Übersicht ist für eine größere Durchsichtigkeit der finanziellen Entwicklung von wesentlicher Bedeutung.

417. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 folgt einem praktischen Bedürfnis. So kann beispielsweise die in Nr. 6 aufgeführte Übersicht erst nach Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung gefertigt und der Haushaltsrechnung rechtzeitig beigegeben werden.

Zu § 84 — Vermögensrechnung —

418. Die Ausgestaltung der Vermögensrechnung folgt aus ihrer Aufgabe, die Veränderungen im Vermögensbestand während eines Haushaltsjahres auszuweisen. Eine auf Grundstücke begrenzte Regelung fand sich bisher in § 82 RHO.

Zu § 85 — Rechnungslegung der Bundesbetriebe —

419. Die Rechnungslegung der Bundesbetriebe, die das System der doppelten Buchführung anwenden, bedarf — ebenso wie bisher in § 86 RHO — einer besonderen Regelung.

Zu § 86 — Verwaltungsvorschriften —

420. Absatz 1 ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Einrichtung der Bücher und Belege näher zu regeln. Die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen folgt aus seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung gemäß Artikel 114 Abs. 1 GG.

421. Absatz 2 übernimmt in der Sache die bewährte Regelung des § 81 RHO. Satz 1 regelt die Anordnung allgemeiner Vereinfachungen für die Buchführung und die Belege der Buchungen. Satz 2 befaßt sich mit Vereinfachungen im Einzelfall.

Zu § 87 — Aufgaben des Bundesrechnungshofes —

422. Absatz 1 stellt die staatsrechtliche Aufgabe des Bundesrechnungshofes (Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 GG) in Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1 HGrG fest. „Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen" wird die Prüfungsaufgabe des Bundesrechnungshofes im einzelnen näher festgelegt.

423. Die in Absatz 2 geregelte Beratungsaufgabe des Bundesrechnungshofes folgt nicht aus Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 GG, sondern wird durch einfachgesetzliche Vorschrift entsprechend dem Grundsatz des § 40 Abs. 5 HGrG dem Bundesrechnungshof zusätzlich zugewiesen. Eine Beratung außerhalb konkreter Prüfungsvorgänge „auf Grund von Prüfungserfahrungen" kann sich ihrem Wesen nach nur auf wichtige Angelegenheiten beziehen. Deshalb kommen für eine solche Beratung ausschließlich die gesetzgebenden Körperschaften, die Bundesregierung und einzelne Bundesminister, nicht aber nachgeordnete Behörden, in Betracht. Der Bundesrechnungshof kann insoweit auf Anforderung oder auf eigene Initiative beraten. Da die Gegenstände, auf die sich die Beratung bezieht, durchweg den Bereich der Bundesverwaltung und damit unmittelbar oder mittelbar die Bundesregierung betreffen, hat der Bundesrechnungshof bei der Beratung der gesetzgebenden Körperschaften gleichzeitig die Bundesregierung zu unterrichten.

Zu § 88 — Prüfung —

424. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 40 Abs. 2 bis 4 HGrG. Im übrigen werden die Prüfungsgegenstände abschließend aufgezählt.

Zu § 89 — Inhalt der Prüfung —

425. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 96 Abs. 1 RHO. Zu prüfen sind die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die Rechtmäßigkeit der Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Finanzgebarung. Die Prüfung erstreckt sich somit auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit. Der in Nr. 1 bis 4 enthaltene Katalog führt die wichtigsten Prüfungskriterien beispielhaft auf.

Zu § 90 — Prüfung bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung —

426. Die Bestimmung entspricht § 41 HGrG. Sie regelt die Befugnis des Bundesrechnungshofes Dritten gegenüber, um die Haushalts- und Vermögenswirtschaft des Bundes ordnungsgemäß prüfen zu können.

Zu § 91 — Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen —

427. Die Regelung entspricht § 42 HGrG.

Zu § 92 — Gemeinsame Prüfung —

428. Absatz 1 entspricht inhaltlich § 43 HGrG.

429. Absatz 2 betrifft Prüfungsvereinbarungen im über- oder zwischenstaatlichen Bereich und regelt ihre technische Durchführung.

Zu § 93 — Zeit und Art der Prüfung —

430. Die Vorschrift ersetzt § 90 RHO. Sie enthält Grundsatzbestimmungen über das Prüfungsverfahren.

Zu § 94 — Auskunftspflicht —

431. Die Neuregelung der Auskunftspflicht aller der Prüfung unterliegenden Stellen gegenüber dem Bundesrechnungshof tritt an die Stelle der §§ 91 und 98 RHO.

Zu § 95 — Prüfungsergebnis —

432. Absatz 1 Satz 1 ersetzt die §§ 103 und 106 RHO und behandelt Folgerungen aus dem Abschluß des Prüfungsverfahrens. Die Regelung in Satz 2

übernimmt die bisher auf innerdienstlicher Anweisung des Bundesrechnungshofes beruhende Übung, nicht nur der geprüften Behörde, sondern auch anderen Stellen das Prüfungsergebnis mitzuteilen; als solche kommen vornehmlich die Fachministerien als Träger der Dienstaufsicht und der Bundesminister der Finanzen als Haushaltsminister in Betracht.

433. Absatz 2 sieht vor, daß der Bundesrechnungshof dem Bundesminister der Finanzen als Haushaltsminister wichtige Prüfungsergebnisse mitzuteilen hat.

434. Absatz 3 gestaltet die bisher in § 104 Satz 2 und 3 RHO getroffene Regelung zu einer umfassenden Regelung aus.

Zu § 96 — Bemerkungen —

435. Absatz 1 handelt unter Beachtung des § 44 Abs. 1 HGrG von der Aufstellung der Bemerkungen für das Entlastungsverfahren. Er tritt an die Stelle der §§ 107 und 108 Abs. 1 Satz 1 RHO.

436. Absatz 2 führt in Anlehnung an § 107 Abs. 1 RHO die wichtigsten Gegenstände der Bemerkungen an.

437. Absatz 3 entspricht § 44 Abs. 2 HGrG.

438. Absatz 4 sieht ein besonderes Verfahren für Bemerkungen mit Geheimhaltungscharakter vor.

Zu § 97 — Angelegenheiten von besonderer Bedeutung —

439. Die Vorschrift entspricht sachlich § 44 Abs. 3 HGrG.

Zu § 98 — Vorprüfung —

440. Die Vorschrift hält daran fest (vgl. § 92 Abs. 1 RHO), daß die Vorprüfung Aufgabe der Verwaltung und gleichzeitig Vorstufe der Rechnungsprüfung ist. Nur eine umfassende Vorprüfung gestattet es dem Bundesrechnungshof, von der Befugnis zur Einschränkung seiner Prüfung gemäß § 88 Abs. 2 Gebrauch zu machen. Wegen der wachsenden Bedeutung der Vorprüfung erscheint eine eingehende gesetzliche Regelung angebracht.

Zu § 99 — Rechnung des Bundesrechnungshofes —

441. Die Bestimmung entspricht § 45 Abs. 2 HGrG.

Zu § 100 — Unterrichtung des Bundesrechnungshofes —

442. Absatz 1 folgt § 100 Abs. 1 und 4 RHO, der die laufende Unterrichtung des Bundesrechnungshofes über wichtige Maßnahmen auf dem seiner Prüfung unterliegenden Aufgabenbereich der Verwaltung sichert. Neu sind die ausdrücklichen Hinweise auf wesentliche Änderungen bei den Beteiligungen des Bundes in Nr. 3 und auf wesentliche organisatorische Maßnahmen in Nr. 5.

443. Absatz 2 gibt dem Bundesrechnungshof die Möglichkeit, sich bei Bedarf auch über Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 unterrichten zu lassen, die von nachgeordneten Stellen getroffen werden.

444. Absatz 3 bestätigt lediglich, daß die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen Gegenstand der Prüfung sind.

Zu § 101 — Anhörung des Bundesrechnungshofes —

445. Die Vorschrift übernimmt ihrem Inhalt nach im wesentlichen die Bestimmung des § 100 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RHO über die Anhörung des Bundesrechnungshofes vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushaltsordnung. Im übrigen wird der Geltungsbereich der Vorschrift durch Absatz 3 auf haushaltsrechtliche Bestimmungen über- und zwischenstaatlicher Einrichtungen erstreckt.

Zu § 102 — Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts —

446. Absatz 1 erstreckt das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes unter bestimmten Voraussetzungen auf juristische Personen des privaten Rechts; damit wird einer neueren Entwicklung Rechnung getragen. Die vom Bund verwalteten Treuhandvermögen werden in die Regelung einbezogen; vgl. § 3 Abs. 6 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965.

Die Bestimmung für Unternehmen, von denen dem Bund nur Gewinnanteile zustehen, entspricht § 117 RHO.

Zu § 103 — Grundsatz —

447. Die §§ 103 bis 110 regeln in den Grundzügen das Haushaltsrecht der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Beachtung des § 46 Abs. 1 HGrG.

Wegen der strukturbedingten Unterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung nur, soweit nicht durch besonderes Gesetz oder auf Grund eines solchen Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen enthält die Vorschrift eine notwendige Ausnahme für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, an deren Finanzgebarung kein erhebliches Interesse des Bundes besteht.

Zu § 104 — Haushaltsplan —

448. Die Vorschrift entspricht im grundsätzlichen § 2 des Beitrӓgegesetzes. Absatz 1 Satz 1 begründet die Verpflichtung zur rechtzeitigen Feststellung des Haushaltsplans. Satz 2 enthält die Grundsätze der Vollständigkeit und des Haushaltsausgleichs. Satz 3 schreibt vor, daß nur die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind. Diese Vorschriften entsprechen wichtigen Haushaltsgrundsätzen des Bundeshaushalts.

449. Absatz 2 zieht die Folgerungen aus dem gegenüber der Zeit des Erlasses des Beiträgegesetzes geänderten Aufbau der Verwaltung. § 2 Abs. 2 des Beiträgegesetzes gab dem zuständigen Minister die Befugnis anzuordnen, daß der Haushaltsplan vor der Feststellung durch ein Organ der juristischen Person zu beraten ist. Nach der neuen Regelung soll Beschlußorganen, die in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen haben, kraft Gesetzes die Feststellung des Haushaltsplans obliegen.

Zu § 105 — Umlagen, Beiträge —

450. Die Vorschrift ist in ihrem sachlichen Inhalt gegenüber § 3 Beiträgegesetz unverändert.

Zu § 106 — Genehmigung des Haushaltsplans —

451. Die Vorschrift entspricht im Grundsatz § 4 Abs. 1 des Beiträgegesetzes.

Zu § 107 — Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung —

452. Die Vorschrift ist in ihrem sachlichen Inhalt gegenüber § 5 des Beiträgegesetzes grundsätzlich unverändert.

Zu § 108 — Wirtschaftsplan —

453. Eine entsprechende Regelung ist im Beiträgegesetz nicht vorgesehen. Es ist angebracht, festzulegen, wie bei juristischen Personen zu verfahren ist, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Die Regelung entspricht den Vorschriften bei Bundesbetrieben.

Zu § 109 — Prüfung durch den Bundesrechnungshof —

454. Die Vorschrift ersetzt § 4 des Kriegs-Kontrollgesetzes und behandelt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Regelung ist erforderlich, weil Aufgaben der Verwaltung in zunehmendem Maße auf außenstehende Stellen verlagert werden, deren reibungslose Arbeit für das Staatsganze unentbehrlich ist.

Zu § 110 — Sonderregelungen —

455. Absatz 1 enthält eine Sonderregelung für die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Altershilfe für Landwirte. Die Sonderregelung ist erforderlich, um die Einheitlichkeit des Rechts der Sozialversicherung für bundesunmittelbare und landesunmittelbare Träger nicht zu durchbrechen. Das Haushaltsrecht der Sozialversicherungsträger soll daher im Rahmen des Rechts der Sozialversicherung neu geregelt werden.

456. Absatz 2 Satz 1 entspricht § 46 Abs. 2 HGrG; ergänzend gilt die Regelung des § 51 Abs. 2 HGrG. Satz 2 regelt die Beteiligung von Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts.

Zu § 111 — Grundsatz —

457. Die Vorschrift klärt das Verhältnis zwischen der Bundeshaushaltsordnung und dem Haushaltsrecht der Sondervermögen des Bundes. Sie entspricht § 46 Abs. 1 HGrG.

Zu § 112 — Entlastung —

458. Die Vorschrift behandelt das Entlastungsverfahren; sie gibt Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 GG wieder.

Zu § 113 — Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse —

459. Satz 1 entspricht § 53 Abs. 1 HGrG. Satz 2 enthält eine notwendige Ausnahmebestimmung für die Berufung von Richtern an einem oberen Bundesgericht.

Eine ähnliche Regelung fand sich in § 127 RHO.

Zu § 114 — Endgültige Entscheidung —

460. Absatz 1 zieht die Folgerung aus der verfassungsrechtlichen Regelung, daß über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedürfen (Artikel 112 GG). Diese Zustimmung ist nicht durch Kabinettbeschluß ersetzbar. Der Bundesminister der Finanzen entscheidet somit in den Fällen des § 37 Abs. 1 endgültig. Soweit die Bundeshaushaltsordnung in anderen Fällen Befugnisse des Bundesministers der Finanzen enthält, kann der zuständige Bundesminister wegen der Entscheidung des Bundesministers der Finanzen die Bundesregierung anrufen, die anstelle des Bundesministers der Finanzen endgültig entscheidet.

461. Absatz 2 regelt den Fall, daß sofortiges Handeln notwendig ist und die vorgeschriebene Einwilligung des Bundesministers der Finanzen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Eine auf über- und außerplanmäßige Ausgaben begrenzte Vorschrift fand sich bisher in § 33 Abs. 3 Sätze 3 und 4 RHO.

Zu § 115 — Berlin-Klausel —

462. Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 116 — Inkrafttreten —

463. Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Die Absätze 2 und 3 enthalten klarstellende Anordnungen. Absatz 4 trifft eine Übergangsregelung zugunsten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost; die Übergangsregelung ist gemäß § 1 Satz 2 HGrG befristet.

C. Anhang

Gegenüberstellung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung, des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Reichshaushaltsordnung

BHO — § —	HGrG — § —	RHO — § —
1	2	—
2	—	—
3	3	—
4 Abs. 1	4 Abs. 1	—
4 Abs. 2	4 Abs. 2	24
5	5	2
6	—	—
7	6	17
8 Abs. 1	7 Abs. 1	26 Abs. 1
8 Abs. 2	7 Abs. 2	—
9	8	29 Abs. 1
10	—	—
11	9	9 Abs. 1
12 Abs. 1 und 2	10 Abs. 1 und 2	—
12 Abs. 3	—	—
13 Abs. 1	11 Abs. 1	5
13 Abs. 2	11 Abs. 2	6 Abs. 1
13 Abs. 3	11 Abs. 3	—
14	12	—
15 Abs. 1	13 Abs. 1	7
15 Abs. 2	13 Abs. 3	16
16	13 Abs. 2	—
17 Abs. 1	13 Abs. 4	6 Abs. 2; 8
17 Abs. 2	—	13
17 Abs. 3	13 Abs. 5	18
17 Abs. 4 Satz 1	13 Abs. 6	11 Abs. 2
17 Abs. 4 Satz 2	—	11 a
18 Abs. 1	—	—
18 Abs. 2	14 Abs. 1	8 a
18 Abs. 3	14 Abs. 2	—
18 Abs. 4	—	—
19 Abs. 1	16 Abs. 1	30 Abs. 1 Satz 2
19 Abs. 2	—	—
20 Abs. 1	—	—
20 Abs. 2	16 Abs. 2 Satz 1	31
20 Abs. 3	16 Abs. 2 Satz 2	—
21 Abs. 1	—	35
21 Abs. 2	—	—
22	—	—
23	15	64 a
24 Abs. 1	17 Abs. 1	14 Satz 1
24 Abs. 2	17 Abs. 2	—
24 Abs. 3	17 Abs. 3	14 Sätze 2 und 3
24 Abs. 4	—	—
25 Abs. 1	—	—
25 Abs. 2	—	75 Sätze 2 und 3
25 Abs. 3	18	75 Satz 1

BHO — § —	HGrG — § —	RHO — § —
26 Abs. 1	19 Abs. 1	15
26 Abs. 2	19 Abs. 2	9 Abs. 2 Nr. 2
		9 a
26 Abs. 3	—	9 Abs. 2 Nr. 3
		9 b
		9 c
27	—	19
28 Abs. 1	—	20 Abs. 1 Sätze 1 und 2
28 Abs. 2	—	21 Abs. 2 Satz 2
29 Abs. 1	—	21 Abs. 1
29 Abs. 2	—	21 Abs. 4
30	—	22
31	—	—
32	—	—
33	—	—
34 Abs. 1	20 Abs. 1	—
34 Abs. 2	20 Abs. 2 Sätze 1 und 2	26 Abs. 1
		32 Satz 1
34 Abs. 3	20 Abs. 2 Satz 3	—
35 Abs. 1	21 Abs. 1	69 Abs. 1
35 Abs. 2	21 Abs. 2	43
36	—	—
37 Abs. 1 und 2	—	33 Abs. 1
37 Abs. 3	—	30 Abs. 3
		33 Abs. 1 Satz 1
38 Abs. 1, 2 und 4	23 Abs. 1, 2 und 4	45 b
38 Abs. 3 und 5	23 Abs. 3 und 5	—
39 Abs. 1	24 Abs. 1	—
39 Abs. 2	24 Abs. 2	45 c Abs. 1
39 Abs. 3	24 Abs. 3	45 c Abs. 2
39 Abs. 4	—	—
40 Abs. 1	25	36 c
40 Abs. 2	—	—
41	26	—
42	—	—
43 Abs. 1	—	26 Abs. 5 Satz 1
43 Abs. 2	—	26 Abs. 2
44	27	64 a
45 Abs. 1	28 Abs. 1	30 Abs. 1 Satz 1
		73 Abs. 2
45 Abs. 2	28 Abs. 2	30 Abs. 1 Sätze 2 bis 4
45 Abs. 3	—	30 Abs. 2
		45 d
45 Abs. 4	28 Abs. 3	—
46	—	—
47	—	31 Satz 1
48 Abs. 1 und 2	—	35
48 Abs. 3 und 4	—	—
49	—	36 a Abs. 2 Satz 1
50 Abs. 1	29 Abs. 1	36 b Abs. 1
50 Abs. 2	—	36 b Abs. 2
51	—	—
52	29 Abs. 2	38 Abs. 1
53	—	40
		41
54	—	44 Satz 1
55 Abs. 1	30 Abs. 1	45
55 Abs. 2	30 Abs. 2	—
56	—	46 Abs. 1
57	—	28
58	—	49
59	31 Abs. 1	50 Abs. 1

BHO — § —	HGrG — § —	RHO — § —
60	31 Abs. 2	51
		52
		54
61 Abs. 1	—	27
		62
61 Abs. 2	—	63
61 Abs. 3	—	—
62 Abs. 1	—	65 Abs. 2 Satz 1
62 Abs. 2	—	65 Abs. 2 Satz 2
62 Abs. 3 und 4	—	—
63	—	26 Abs. 4
64 Abs. 1 und 2	—	—
64 Abs. 3	—	47 Abs. 1
64 Abs. 4 und 5	—	—
65 Abs. 1	—	47 Abs. 2
65 Abs. 2, 3 und 4	—	—
66 Abs. 1	—	48 Abs. 1 Satz 1
		48 Abs. 3
66 Abs. 2	—	48 Abs. 1 Satz 2
66 Abs. 3	—	48 Abs. 4
66 Abs. 4	—	48 Abs. 5
66 Abs. 5	—	47 Abs. 3
67	—	48 Abs. 2
68	—	—
69	—	111
70	32	58
71 Abs. 1	33 Sätze 1 und 2	66 Abs. 3 Satz 1
		72 Satz 1
71 Abs. 2 und 3	—	72 Satz 2
72	34	68
73 Abs. 1	35 Satz 1	65 Abs. 1
73 Abs. 2	35 Satz 2	—
74	—	85
75	33 Satz 3	64
76	36	61
77	—	—
78	—	60
79	—	—
80	37	66 Abs. 1 und 2
81	38	72
		77
82	39	78
83	—	79
		80
84	—	82
85	—	86
86 Abs. 1	—	—
86 Abs. 2	—	81
87 Abs. 1	40 Abs. 1	87
87 Abs. 2	40 Abs. 5	101
88 Abs. 1	40 Abs. 2	88 Abs. 1
88 Abs. 2	40 Abs. 3	94
88 Abs. 3	40 Abs. 4	89 Satz 1
89	—	96 Abs. 1
90	41	—
91	42	113 Abs. 1
92 Abs. 1	43	—
92 Abs. 2	—	—
93	—	90
94	—	91
		98
95 Abs. 1	—	103
		106

BHO — § —	HGrG — § —	RHO — § —
95 Abs. 2	—	—
95 Abs. 3	—	104 Sätze 2 und 3
96 Abs. 1	44 Abs. 1	107 Abs. 1 108 Abs. 1
96 Abs. 2	—	107 Abs. 1
96 Abs. 3	44 Abs. 2	—
96 Abs. 4	—	—
97	44 Abs. 3	109
98	—	92
99	45 Abs. 2	108 Abs. 3
100	—	100 Abs. 1 und 4
101	—	100 Abs. 2 Sätze 1 und 2 100 Abs. 3
102 Abs. 1 und 2	—	—
102 Abs. 3	—	117
103 Abs. 1	46 Abs. 1 teilw.	—
103 Abs. 2	—	—
104	—	—
105	—	—
106	—	—
107	—	—
108	—	—
109	—	—
110 Abs. 1	—	—
110 Abs. 2 Satz 1	46 Abs. 2	—
110 Abs. 2 Satz 2	—	—
111	46 Abs. 1 teilw.	—
112	45 Abs. 1	108 Abs. 1 und 2
113 Satz 1	53 Abs. 1	127
113 Satz 2	—	—
114	—	128
—	22	26 Abs. 5 Satz 2 45 d Abs. 1
—	47	—
—	48	—
—	49	—
—	50 Abs. 1	48 Abs. 2
—	50 Abs. 2 bis 4	—
—	51	—
—	52	—

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu a): Entwurf eines .... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

1. **Zu Artikel I Nr. 2 (Artikel 109 Abs. 3)**

   In Artikel 109 Abs. 3 sind vor dem Wort „Grundsätze" die Worte „gemeinsam geltende" einzufügen.

   Begründung

   Durch die im Entwurf vorgesehene Fassung wird die erstrebte Bindung für den Bundesgesetzgeber nicht erreicht. Erst durch die Einführung der Worte „gemeinsam geltende" wird sichergestellt, daß auch der Bundesgesetzgeber von den Grundsätzen nicht abweichen kann, ohne daß das Grundsätzegesetz vorher geändert wird.

2. **Zu Artikel I Nr. 3** (Artikel 110 Abs. 4) und **zu Artikel I Nr. 1** (Artikel 78)

   a) In Artikel I Nr. 3 ist Artikel 110 Abs. 4 zu streichen.

   b) In Artikel I Nr. 1 sind in Artikel 78 Satz 2 die Worte „oder des Artikels 110 Abs. 4" zu streichen.

   Begründung zu a)

   Die in der Vorlage vorgesehene Verkürzung der Frist für als dringlich bezeichnete Nachtragshaushaltsvorlagen (Artikel 110 Abs. 4 Satz 1) ist nicht gerechtfertigt. Dem Bundesrat stehen gegenwärtig drei Wochen zur Verfügung, zu Gesetzesvorlagen der Bundesregierung Stellung zu nehmen (Artikel 76 Abs. 2 GG). Die schon zu kurze Frist des Grundgesetzes macht eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesrates in vielen Fällen außerordentlich schwierig und zwingt zu einer Hast, die eines gesetzgebenden Organs unwürdig ist. Dies würde in verschärftem Maße für die vorgesehene Verkürzung dieser Frist auf zwei Wochen gelten und damit den Wesensgehalt der vom Verfassungsgeber gewollten Mitwirkung des Bundesrates an der Gesetzgebung (Artikel 50 GG) antasten und dies gerade bei einer der Hauptaufgaben der gesetzgebenden Körperschaften, nämlich der Mittelbewilligung. Die Kürze der geltenden Fristen hat im Gegenteil den Bundesrat zu der Forderung veranlaßt, u. a. die Frist zur Stellungnahme von drei auf sechs Wochen zu verlängern; auf Artikel I Nr. 1 des vom Bundesrat beschlossenen Initiativentwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77) wird verwiesen (BT-Drucksache V/1983). In ihrer Stellungnahme hierzu hat die Bundesregierung noch vor elf Monaten für dringliche Vorlagen eine Frist von drei Wochen als notwendig, aber auch ausreichend erklärt. Im übrigen beruht die vorgesehene Kürzung der Frist offenbar auf der irrigen Annahme, daß gerade die für den Bundesrat geltenden Fristen zu der wiederholt beklagten langen Dauer des Gesetzgebungsverfahrens beitragen. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß alle anderen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Gremien an keinerlei Fristen gebunden sind und auch tatsächlich ein Vielfaches der Zeit in Anspruch nehmen, die dem Bundesrat zur Verfügung steht. Bei einer allgemeinen Verlängerung der Fristen entsprechend dem erwähnten Initiativgesetzentwurf wäre jedoch der Bundesrat bereit zu prüfen, ob bei Nachtragshaushaltsvorlagen die geltende Frist zur Stellungnahme beibehalten werden kann. Das weitere Vorhaben, die Möglichkeit der Anrufung des Vermittlungsausschusses auszuschließen (Artikel 110 Abs. 4 Satz 2), ist ebenfalls nicht berechtigt. Hinsichtlich der durch ein Vermittlungsverfahren eintretenden Verzögerung gelten die vorstehenden Ausführungen zur Dauer des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend. Die von der Bundesregierung verfolgte Absicht trägt ferner dem bisherigen erfolgreichen Wirken des Vermittlungsausschusses in keiner Weise Rechnung. Der vorgesehene Ausschluß der Anrufung des Vermittlungsausschusses wird ferner dem besonderen Rang der Haushaltsvorlagen nicht gerecht. Der Ausschluß schmälert die verfassungsrechtliche Mitwirkung des Bundesrates an der Gesetzgebung in nicht vertretbarer Weise.

   Auch die für den Bundestag vorgesehene Erleichterung, den Einspruch des Bundesrates zurückzuweisen (Artikel 110 Abs. 4 Satz 3), ist nicht gerechtfertigt, da sie zu einer verfassungspolitisch bedenklichen Gewichtsverschiebung zwischen Bundestag und Bundesrat führen würde, vor allem in den Fällen, in denen der Bundesrat den Einspruch einstimmig beschließt.

   Die vorgesehene Nichtanwendbarkeit von Artikel 113 Abs. 2 bis 4 (Artikel 110 Abs. 4 Satz 4) ist ebenfalls nicht gerechtfertigt. Die erstrebte Beschleunigung ist kein ausreichender Grund, sich der Rechte nach Artikel 113 Abs. 2 bis 4 (neu) von vornherein zu begeben.

   Begründung zu b)

   Folge der Änderung zu a).

3. **Zu Artikel I Nr. 4** (Artikel 113)

   Der Bundesrat hält es für erforderlich, im Interesse der Rechtssicherheit in Artikel 113 eine Bestimmung einzufügen, nach der die Zustimmung

der Bundesregierung nach Ablauf einer bestimmten Frist als erteilt gilt. Insbesondere erscheint es nicht tragbar, das Zustandekommen eines Gesetzes im Ungewissen zu lassen, wenn der Vermittlungsausschuß keine Änderung des Gesetzesbeschlusses vorschlägt oder der Bundestag erneut Beschluß gefaßt hat.

4. **Zu Artikel I Nr. 5** (Artikel 115 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„, die der Höhe nach bestimmt oder bestimmbar ist".

Begründung

„Bestimmbar" ist kein Oberbegriff, sondern ein aliud zu „bestimmt".

Zu b): Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz — HGrG)

1. **§ 7 Abs. 2** ist wie folgt zu fassen:

„(2) Für Maßnahmen, die der für die Finanzen zuständige Minister bezeichnet, sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen."

Begründung

Die Fassung der Regierungsvorlage birgt die Gefahr in sich, den Umfang der Nutzen-Kosten-Untersuchungen über den notwendigen und wünschenswerten Bereich hinaus auszuweiten, weil nach dieser Fassung bei allen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zu prüfen wäre, ob sie für Nutzen-Kosten-Untersuchungen geeignet sind. Dabei ist unklar, was unter geeigneten Maßnahmen zu verstehen ist. Mit der Neufassung bleibt es dem für die Finanzen zuständigen Minister überlassen, die Maßnahmen, die für die Nutzen-Kosten-Untersuchungen erforderlich erscheinen, selbst auszuwählen und zu bezeichnen.

2. a) In **§ 13** Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen; die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

b) Satz 2 (bisher Satz 3) ist wie folgt zu fassen:

„Ausnahmen von Satz 1 können im Haushaltsplan zugelassen werden."

c) In Satz 4 (bisher Satz 5) sind die Worte „Sätze 2 bis 4" durch die Worte „Sätze 2 und 3" zu ersetzen.

Begründung zu 2a) bis c)

Die Fassung des § 13 Abs. 1 Satz 2 der Regierungsvorlage zielt darauf ab, abweichend von dem allgemeinen Prinzip der Bruttoveranschlagung für Einnahmen aus Krediten und Tilgungsausgaben die Nettoveranschlagung einzuführen. Diese Absicht der Bundesregierung dient nicht der Haushaltsklarheit. Es ist finanzwirtschaftlich erwünscht, aus den Haushaltsplänen der einzelnen Gebietskörperschaften ein klares Bild über Kreditaufnahmen und Tilgungen zu gewinnen. Diesem Erfordernis kann nur durch die Bruttoveranschlagung auch in diesem Bereich der Haushaltswirtschaft entsprochen werden. Die Bruttoveranschlagung erleichtert auch das Buchungsverfahren und die Haushaltsrechnung.

3. **Zu § 18**

Der Bundesrat empfiehlt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

a) ob der Fehlbetrag oder der Überschuß kassenmäßig oder rechnungsmäßig festzustellen ist und

b) ob ein Fehlbetrag „in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan" oder „spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr" einzustellen ist.

4. **§ 22 Abs. 1 Satz 1** ist wie folgt zu fassen:

„Soweit im Haushaltsplan die Ausgaben bezeichnet sind, die durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen, bedürfen die Leistung dieser Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des für die Finanzen zuständigen Ministers."

Begründung

Die Neufassung dient der Klarstellung des Gewollten.

5. In **§ 22 Abs. 1 Satz 2** ist in der drittletzten Zeile das Wort „und" durch das Wort „oder" zu ersetzen.

Begründung

Sofern Kreditmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, darf nach der Vorlage der für die Finanzen zuständige Minister die Einwilligung zu kreditfinanzierten Ausgaben nur erteilen,

a) wenn durch das Unterlassen oder das Hinausschieben der Ausgaben schwerwiegende Nachteile für den Bund oder das Land entstehen würden und

b) wenn er die Verpflichtung im Hinblick auf die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben für vertretbar hält.

Es erscheint richtig, die vorgesehene Kumulierung der Voraussetzungen durch eine Alternativregelung zu ersetzen, um den Fällen gerecht zu werden, in denen zwar durch das Unterlassen oder das Hinausschieben von kreditfinanzierten Ausgaben keine schwerwiegenden Nachteile entstehen, im Hinblick auf einen günstigen Kassenbestand des Bundes oder des Landes aber die sofortige Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben auch vor Aufnahme von Krediten schon vertretbar ist.

6. In **§ 23 Abs. 2** ist Satz 2 zu streichen.

   Begründung

   Die Begründung der Regierungsvorlage unter Tz. 204 hebt mit Recht hervor, daß eine Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen die Beteiligung des für die Finanzen zuständigen Ministers bei der Inanspruchnahme dieser Verpflichtungsermächtigung nicht überflüssig macht. Nur durch diese Beteiligung des Finanzministers kann sichergestellt werden, daß die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen übersichtlich und in finanzwirtschaftlich geordneten Bahnen erfolgt. Soweit in Ausnahmefällen ein solches Erfordernis nicht besteht, ist durch Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich die Möglichkeit des Verzichts auf Beteiligung des für die Finanzen zuständigen Ministers vorgesehen. Eine weitere generelle Ausnahme von der Beteiligung des für die Finanzen zuständigen Ministers, wie sie Absatz 2 Satz 2 der Regierungsvorlage vorsieht, ist finanzwirtschaftlich bedenklich und auch nicht nötig. Auf diese weitere Sonderregelung sollte deshalb verzichtet werden.

7. **§ 23 Abs. 4** Satz 2 ist zu streichen.

   Begründung

   Die sog. überjährigen Verträge der laufenden Verwaltung sind Bewirtschaftungsmaßnahmen auf fortdauernde Ausgabemittel, für die eine Mitwirkung des Finanzministers nicht erforderlich ist. Sie ist auch bisher (§ 45b Abs. 3 RHO) nicht vorgesehen; ein Regelungsbedürfnis besteht hierfür nicht. Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, ob es — unbeschadet des § 53 Abs. 2 Satz 1 — zulässig ist, für den Bereich der Länder einen bestimmten Minister als zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften zuständig zu bestimmen.

8. In **§ 25** Satz 1 sind die Worte „Rechtsverordnungen und" zu streichen.

   Begründung

   Mit Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist es nicht vereinbar, den Erlaß von Rechtsverordnungen davon abhängig zu machen, daß der Finanzminister zustimmt, da nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nur die Landesregierung als Kollegium zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden kann.

9. In **§ 27** Abs. 1 ist folgender erster Satz einzufügen:

   „Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 15 gewährt werden."

   Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; die Eingangsworte „Bei Zuwendungen nach § 15 ist zu bestimmen," sind durch die Worte „Dabei ist zu bestimmen," zu ersetzen.

   Begründung

   Durch § 15 wird die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Es ist erforderlich, daß diese Voraussetzungen auch noch vorliegen, wenn die gemäß § 15 veranschlagten Zuwendungen geleistet werden. Außerdem muß sichergestellt werden, daß Leistungen der vorbezeichneten Art nicht außerplanmäßig bewirkt werden können. Das geschieht durch die Einfügung des obengenannten Satzes. Damit entspricht die Fassung des § 27 dem Text, der bei früheren Beratungen von Sachverständigen des Bundes und der Länder über die Neuordnung des Haushaltsrechts vorgeschlagen worden ist.

10. **§ 31 Abs. 3** ist zu streichen.

    Begründung

    Die Begründung von Ansprüchen ist eine Bewirtschaftungsmaßnahme, die von Ausgabebewilligungen abhängt. Schon beim Abschluß der Verträge sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 20 Abs. 2 des Entwurfs). Eine Mitwirkung des Finanzministers beim Vertragsabschluß ist nicht vorgesehen. Deshalb bedarf auch die Änderung oder Aufhebung eines Vertrags seiner Mitwirkung nicht.

    Auch Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen sind Bewirtschaftungsmaßnahmen, für die der jeweilige Ressortminister zuständig ist und für die es einer Beteiligung des Finanzministers nicht bedarf; denn auch der Ressortminister ist wie der Finanzminister an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden.

11. **§ 31 Abs. 4** ist wie folgt zu fassen:

    „(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

    Begründung

    Klarstellung, daß nicht nur Regelungen in Gesetzen im formellen Sinn unberührt bleiben.

12. Teil I Abschnitt VI sowie die §§ 51 und 52 sind zu streichen.

    Begründung

    Die Prüfung und Entlastung gehört nicht zu den Grundsätzen für das Haushaltsrecht im Sinne von Artikel 109 Abs. 3 (neu) GG. Sie gehört zu den Materien, die bislang in allen Landesrechten (Verfassungen) eigenständig geregelt sind. Eine Regelung durch das Grundsätzegesetz folgt nicht den Absichten, die mit der Kompetenzbegründung in Artikel 109 Abs. 3 (neu) GG verfolgt werden. Da Prüfung und Entlastung der Vorbereitung für die Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften dienen, kann es diesen überlassen werden, die hierfür erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

13. In **§ 48 Abs. 1** ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. je ein Vertreter der Länder,".

Begründung

Die Tätigkeit des Finanzplanungsrates soll darauf abzielen, die Finanzpolitik des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände sinnvoll aufeinander abzustimmen. Es erscheint daher notwendig, von seiten der Länder neben den Finanzministern auch anderen Landesministern die Mitgliedschaft im Finanzplanungsrat zu ermöglichen. Hierfür werden in erster Linie die Innenminister im Hinblick auf ihre Verantwortung für den kommunalen Bereich in Betracht kommen. Mit Rücksicht darauf erscheint es nicht tunlich, die Vertreter der Länder im Finanzplanungsrat ressortmäßig festzulegen. Sie im Einzelfall zu bestimmen, sollte der Disposition der Länder überlassen bleiben.

14. In **§ 48 Abs. 2** Satz 2 sind die Worte „und Schwerpunkte für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben" zu streichen.

Begründung

Die Schwerpunkte für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben müssen von den Regierungen und Parlamenten bestimmt werden, nicht vom Finanzplanungsrat. Auch wenn die vom Finanzplanungsrat ermittelten Schwerpunkte nur Gegenstand von Empfehlungen wären, so hätten sie jedoch ein solches politisches Gewicht, daß die Entscheidungsfreiheit der genannten Gremien tatsächlich beeinträchtigt würde.

15. **§ 49** ist wie folgt zu fassen:

„§ 49

Auskunftspflicht

(1) Bund und Länder erteilen durch ihre für die Finanzen zuständigen Minister dem Finanzplanungsrat die Auskünfte, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Die Auskunftserteilung umfaßt auch die Vorlegung der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen aufgestellten Finanzplanungen.

(2) Die Länder erteilen auch die Auskünfte für ihre Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften. Das gleiche gilt für Sondervermögen und Betriebe der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Einbeziehung in die Finanzplanung und die Beratungen des Finanzplanungsrates erforderlich ist. Die Länder regeln das Verfahren.

(3) Sondervermögen und Betriebe des Bundes sowie die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts erteilen die erforderlichen Auskünfte dem Bundesminister der Finanzen, der sie dem Finanzplanungsrat zuleitet. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Altershilfe für Landwirte, ihre Verbände und Vereinigungen sowie die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erteilen dem Bundesminister der Finanzen die für den Finanzplanungsrat erforderlichen Auskünfte über den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung; landesunmittelbare Körperschaften leiten die Auskünfte über die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes zu."

Begründung

Die Fassung des § 49 der Regierungsvorlage bedarf einer gründlichen Umgestaltung. Dabei ist es erforderlich, die Auskunftserteilung und Zuleitung der Finanzplanungen der einzelnen Gebietskörperschaften, ihrer Sondervermögen und Betriebe sowie der bundes- und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts an den Finanzplanungsrat generell zu regeln. In der Fassung der Bundesregierung fehlt bisher eine Regelung für die Auskunftserteilung der Gebietskörperschaften. Sie ist in der Neufassung in Anlehnung an die Vorschrift des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft geregelt. Bei dieser Regelung wird davon ausgegangen, daß die Länder auch für die Auskunftserteilung über ihre Gemeinden zuständig sind.

Gleichzeitig wird mit der Neufassung klargestellt, daß die Auskunftserteilung gegenüber dem Finanzplanungsrat durch die im Finanzplanungsrat vertretenen Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen zu erfolgen hat. Soweit in diesem Zusammenhang der Bundesminister der Finanzen für die Übermittlung von Auskünften und Finanzplanungen aus dem Bereich des Bundes zuständig ist, trifft Absatz 3 die erforderliche Regelung. Für den Bereich der Länder soll nach Absatz 2 letzter Satz durch diese selbst geregelt werden, wie ihren für die Finanzen zuständigen Ministern als Mitglieder des Finanzplanungsrates die erforderlichen Informationen über die Gemeinden, Gemeindeverbände, die Sondervermögen und Betriebe des Landes, seiner Gemeinden und Gemeindeverbände sowie über die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts zugeleitet werden.

Zur Gewährleistung des Aufsichtsrechts über die landesunmittelbaren Versicherungsträger und im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit ist es erforderlich, daß die Versicherungsträger — wie in dem Verfahren nach § 707 Abs. 2 RVO — ihre Auskünfte über die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder einreichen, in denen sie ihren Sitz haben.

Mit der Neufassung des Artikel 49 ist somit umfassend geregelt, wie dem Finanzplanungsrat die für seine Arbeit erforderlichen Informationen und Unterlagen zugänglich gemacht werden.

16. **Zu § 49 Abs. 3**

    Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist sicherzustellen, daß die kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen in die besondere Vorschrift des § 49 Abs. 3 einbezogen werden.

17. **Zu § 50**

    Es bestehen Bedenken dagegen, daß die Unternehmer verpflichtet werden sollen, die Prüfung nach von der Gebietskörperschaft zu erlassenden Richtlinien vornehmen zu lassen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht für den Fall eine Rechtsnorm vorgesehen werden muß, daß der Gebietskörperschaft weitergehende Rechte und dem Unternehmen weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden sollen, als nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen oder nach dem Gesellschaftsrecht möglich sind.

18. a) In **§ 53** Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „durch Gesetz" zu streichen.

    b) In § 53 Abs. 2 ist folgender Satz 2 einzufügen:

    „In der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt der Senat die Stelle, der die Befugnisse des für die Finanzen zuständigen Ministers zustehen."

    Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

    Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

    Begründung zu a)

    Es sollte sich nach Bundes- bzw. Landesverfassungsrecht richten, in welcher Weise die fraglichen Befugnisse einer anderen Stelle übertragen werden können.

    Begründung zu b)

    Die Ressortzuständigkeiten werden in Hamburg durch Senatsbeschluß verteilt.

Zu c): Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

1. In **§ 2** Satz 1 ist das Wort „mehrere" durch das Wort „zwei" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Änderung dient der Anpassung an § 12 Abs. 1. Dort ist bestimmt, daß für den Bereich des Bundes als Mehrjahreshaushalte nur Haushaltspläne für zwei Jahre aufgestellt werden dürfen. Die Begrenzung der Mehrjahreshaushalte auf zwei Jahre ist auch sachlich gerechtfertigt.

2. **§ 8** Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Für Maßnahmen, die der für die Finanzen zuständige Minister bezeichnet, sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen."

   Begründung

   Auf die Begründung zur Änderung des § 7 Abs. 2 HGrG wird Bezug genommen.

3. **§ 12** Abs. 3 ist zu streichen.

   Begründung

   In Absatz 3 ist für den Fall der Aufgliederung des Bundeshaushalts in einen Verwaltungshaushalt und einen Finanzhaushalt festgelegt, welche Einnahme- und Ausgabegruppen in die jeweiligen Teilhaushalte eingestellt werden sollen. Die in dem Katalog des Absatzes 3 verwendeten Gruppenbezeichnungen werfen jedoch so viele Definitions- und Zuordnungsprobleme (wie beispielsweise die Abgrenzung der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben) auf, daß es zweckmäßig ist, diese Zuordnungsfragen nicht in der Bundeshaushaltsordnung, sondern ausschließlich in den noch zu erlassenden Wirtschaftsbestimmungen zu regeln. Dabei wird auch die sachliche Zweckmäßigkeit der Gliederung und der Zuordnung der einzelnen Einnahme- und Ausgabegruppen zu den Teilhaushalten noch eingehend zu prüfen sein. Insbesondere erscheint es fraglich, ob die Einstellung der Steuereinnahmen in den Finanzhaushalt und die Teildeckung des Verwaltungshaushalts durch einen Zuschuß aus dem Finanzhaushalt sachlich gerechtfertigt und finanzpolitisch angebracht sind.

   Die bisherigen Vorarbeiten reichen nicht aus, insoweit bereits jetzt eine verbindliche Festlegung zu treffen. Einen anderen Schluß läßt auch die Begründung der Regierungsvorlage unter Tz. 301 nicht zu.

4. a) In **§ 15** Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen; die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

   b) Satz 2 (bisher Satz 3) ist wie folgt zu fassen:

   „Ausnahmen von Satz 1 können im Haushaltsplan zugelassen werden."

   c) In Satz 4 (bisher Satz 5) sind die Worte „Sätze 2 bis 4" durch die Worte „Sätze 2 und 3" zu ersetzen.

   Begründung zu 4. a) bis c)

   Auf die Begründung zur Änderung des § 13 Abs. 1 HGrG wird Bezug genommen.

5. **§ 17** ist folgender neuer Absatz 5 anzufügen:

   „(5) Andere Stellen als Planstellen für Beamte sind in den Erläuterungen auszuweisen."

   Begründung

   Die Ergänzung entspricht der bewährten Regelung der bisherigen Haushaltspraxis. Die Ergänzung ist auch erforderlich, weil in anderen Vorschriften des Gesetzentwurfs von Stellen der Angestellten oder Arbeiter die Rede ist.

6. **§ 19 Abs. 2** ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), sind Ausgabemittel zu veranschlagen. Die Ausgabemittel sollen so bemessen werden, daß sie zur Deckung der Ausgabereste ausreichen, deren Verausgabung im nächsten Haushaltsjahr erforderlich ist; nicht zu berücksichtigen sind Ausgabereste, für die Mittel aus kassenmäßigen Minderausgaben im nächsten Haushaltsjahr voraussichtlich bereitgestellt werden können."

   Begründung

   Die Neufassung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Vorschrift bringt eine Regelung für die Behandlung der Ausgabereste, die am Schluß des laufenden Haushaltsjahres verbleiben und für die die Übertragung ins nächste Haushaltsjahr und ihre Deckung im nächsten Haushaltsjahr zu regeln ist.

7. **Zu § 25**

   Der Bundesrat empfiehlt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

   a) ob der Fehlbetrag oder der Überschuß kassenmäßig oder rechnungsmäßig festzustellen ist und

   b) ob ein Fehlbetrag „in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan" oder „spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr" einzustellen ist.

8. **§ 28** Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Abweichungen von den Voranschlägen des Bundespräsidenten und der Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates sind vom Bundesminister der Finanzen der Bundesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist."

   Begründung

   Eine Ausnahme von der Regelvorschrift in § 28 Abs. 1 ist nur für den Bundespräsidenten und die Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften, denen das Budgetrecht zusteht, gerechtfertigt.

9. **§ 29** Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen des Bundespräsidenten und der Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen."

   Begründung

   Auf die Begründung für den Änderungsvorschlag zu § 28 Abs. 2 wird Bezug genommen.

10. In **§ 37** ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a einzufügen:

    „(2 a) Ausgaben, die ohne nähere Angabe eines Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden."

    Begründung

    Die Ergänzung betrifft die sogenannten Verfügungsfonds. Nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft dürfen mehr als die veranschlagten Mittel eines Verfügungsfonds nicht verausgabt werden. Eine anderweitige Verfahrensweise würde auch die Budgethoheit des Parlaments beeinträchtigen.

11. In **§ 38** Abs. 2 Satz 1 ist hinter die Worte „bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen" ein Punkt zu setzen; der folgende Teil des Satzes ist zu streichen.

    Begründung

    Auf die Begründung für die Streichung des § 23 Abs. 2 Satz 2 HGrG wird Bezug genommen.

12. In **§ 44** Abs. 1 ist folgender erster Satz einzufügen:

    „Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden."

    Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; die Eingangsworte „Bei Zuwendungen nach § 23 ist zu bestimmen," sind durch die Worte „Dabei ist zu bestimmen," zu ersetzen.

    Begründung

    Auf die Begründung für die vorgeschlagene Ergänzung des § 27 Abs. 1 HGrG wird Bezug genommen.

13. In **§ 50** Abs. 2 ist der erste Halbsatz des Satzes 2 wie folgt zu fassen:

    „Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn ..."

    Begründung

    Die Fassung des Absatzes 2 der Regierungsvorlage führt dazu, daß ein beförderter Beamter unter den dort genannten Voraussetzungen rückwirkend für vier Monate in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden kann. Damit wird die heute nach § 36 b Abs. 2 RHO unter den gleichen Voraussetzungen mögliche Rückwirkung der Einweisung um einen Monat verlängert. Sachliche Gründe für diese zusätzliche Vergünstigung sind nicht erkennbar und in der Begründung der Regierungsvorlage auch nicht mitgeteilt. Deshalb ist die geltende Rechtslage beizubehalten.

14. **§ 51 Abs. 3** ist wie folgt zu fassen:

„(3) Bei Abordnungen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung befristet weitergezahlt werden."

Begründung

Im Interesse einer geordneten Haushaltswirtschaft ist bei Abordnungen eine Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen erforderlich, wenn die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden sollen. Dem trägt die geänderte Fassung der Vorschrift Rechnung.

15. **§ 60 Abs. 3** ist wie folgt zu fassen:

„(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 31 Abs. 4 des Entwurfs des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

16. **Zu § 110 Abs. 1**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist sicherzustellen, daß die kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen in die besondere Vorschrift des § 110 Abs. 1 einbezogen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu a): Entwurf eines .... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Zu 1.

Zu Artikel I Nr. 2 — Artikel 109 Abs. 3 GG

(Gesetzgebungskompetenz für das Haushaltsgrundsätzegesetz)

Die Bundesregierung hält die Einfügung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung für überflüssig. Schon die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung stellt sicher, daß die Grundsätze für Bund und Länder gleichermaßen zu gelten haben.

Zu 2.

Vereinfachtes Nachtragsgesetzgebungsverfahren

zu a) Artikel I Nr. 3 — Artikel 110 Abs. 4 GG

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Notwendigkeit eines beschleunigten Nachtragsgesetzgebungsverfahrens wird im Grundsatz auch vom Bundesrat anerkannt. Sie ergibt sich daraus, daß das bisherige Nachtragsgesetzgebungsverfahren zu langwierig und damit unpraktikabel ist. Als Folge hiervon haben die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Artikel 112 GG ein kaum noch vertretbares Maß angenommen.

Die vorgesehene Neuregelung würde für den Bundesrat nicht unzumutbar sein. Bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist der Bundesrat nicht beteiligt. Da Änderungen des Haushaltsplans bisher im wesentlichen durch die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorgenommen worden sind, tritt insofern keine Schmälerung der Befugnisse des Bundesrates gegenüber dem bisherigen Zustand ein; vielmehr wird durch die Neuregelung des Nachtragsgesetzgebungsverfahrens eine Beteiligung des Bundesrates gerade sichergestellt.

Bei der Neuregelung geht die Bundesregierung im übrigen davon aus, daß über die Verkürzung der Frist zur Stellungnahme des Bundesrates und über den Ausschluß einer Anrufung des Vermittlungsausschusses hinaus durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages ermöglicht wird, die Gesetzesvorlagen in nur einer Beratung durch den Bundestag zu behandeln.

Zu b) Artikel I Nr. 1 — Artikel 78 Satz 2 GG

Die Bundesregierung lehnt als Folge der Gegenäußerung zu a) den Vorschlag des Bundesrates ab.

Zu 3.

Zu Artikel I Nr. 4 — Artikel 113 GG

(Zustimmungsvorbehalt der Bundesregierung)

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates nicht zu folgen. Die vorgeschlagene Ergänzung wäre mit dem Sinn und Zweck des Artikels 113, das Zusammenspiel der Gewalten und deren gegenseitige Kontrolle im Sinne einer geordneten finanzwirtschaftlichen Entwicklung zu gewährleisten, unvereinbar. Sie könnte u. U. sogar die Ausschöpfung aller politischen Möglichkeiten, einen vertretbaren Kompromiß zu finden, verhindern. Eine derartige Ergänzung des Artikels 113 würde zudem der Verfassungssystematik widersprechen, nach der die Ausübung von Zustimmungsrechten grundsätzlich unbefristet ist. So ist auch das Zustimmungsrecht des Bundesrates zu Gesetzesbeschlüssen nach Artikel 78 selbst dann an keine Frist gebunden, wenn der Vermittlungsausschuß keine Änderung des Gesetzesbeschlusses vorschlägt oder der Bundestag erneut Beschluß gefaßt hat.

Zu 4.

Zu Artikel I Nr. 5 — Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 GG

(Kreditaufnahmen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu b): Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz — HGrG)

Zu 1.

Zu § 7 Abs. 2

(Nutzen-Kosten-Untersuchungen)

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden. Eine sachgerechte Beschränkung der Untersuchungen ist in der Regierungsvorlage durch die Worte „geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung" sichergestellt.

Zu 2.

Zu § 13 Abs. 1

(Nettoveranschlagung von Krediten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bunrates ab.

Die moderne Finanz- und Wirtschaftspolitik erfordert die Nettoveranschlagung der Krediteinnahmen und der Tilgungsausgaben. Das Gebot des Artikel 109 Abs. 2 GG, daß bei der Haushaltswirtschaft

den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen ist, gilt auch für die Kreditwirtschaft. Gesamtwirtschaftlich bedeutsam ist allein die Neuverschuldung in Nettobeträgen, weil nur insoweit der Staat dem Kreditmarkt Mittel entzieht. Die Neuregelung ist überdies im Hinblick auf die Umschuldung der aus konjunkturellen Gründen aufgenommenen kürzerfristigen Kredite angezeigt. Eine Bruttoveranschlagung würde dazu führen, daß die Haushaltspläne in Jahren erhöhter Umschuldungen eine Steigerung des Haushaltsvolumens ausweisen, die jedoch keine Wirkungen vor allem gesamtwirtschaftlicher Art entfaltet, weil sich eine Umschuldung wie eine Stundung auswirkt.

Dem Grundsatz der Haushaltsklarheit wird durch die Finanzierungsübersicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und durch die Finanzierungsrechnung nach § 39 Nr. 3 Rechnung getragen, in denen der volle Betrag der Krediteinnahmen und der Tilgungsausgaben gesondert darzustellen ist. Das Buchungsverfahren und die Haushaltsrechnung werden durch die Neuregelung nicht erschwert.

Zu 3.

Zu § 18 Satz 1

(Fehlbetrag)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, aus Gründen der leichteren Vergleichbarkeit der Haushalte von Bund und Ländern die Wahlmöglichkeit auszuschließen. Die Bundesregierung ist jedoch der Meinung, daß als einheitliche Regelung nur die Festlegung des kassenmäßigen Überschusses oder kassenmäßigen Fehlbetrags als Jahresergebnis in Betracht kommt. Die in der Reichshaushaltsordnung normierte Verpflichtung, in Höhe der Ausgabereste Deckungsmittel anzusammeln, kann angesichts der wachsenden Anforderungen an den Haushalt während des Haushaltsjahres durchweg nicht aufrechterhalten werden. Wie die Praxis des Bundes seit Jahren zeigt, besteht hierfür auch kein Bedürfnis. Ferner ist zu berücksichtigen, daß allein das kassenmäßige Jahresergebnis von gesamtwirtschaftlichem Aussagewert ist. Nur durch die Ist-Ausgaben (und durch die eingegangenen Verpflichtungen) lassen sich die ökonomischen Anstoßwirkungen des Haushalts ermitteln.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die von ihr vorgeschlagene zeitliche Regelung sowohl der liquiditätsmäßig begründeten Notwendigkeit einer schnellen Deckung des Fehlbetrags als auch den haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen einer gewissen Beweglichkeit Rechnung trägt.

Zu 4.

Zu § 22 Abs. 1 Satz 1

(Kreditfinanzierte Ausgaben)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 5.

Zu § 22 Abs. 1 Satz 2

(Kreditfinanzierte Ausgaben)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 6.

Zu § 23 Abs. 2 Satz 2

(Verpflichtungsermächtigungen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Sie ist der Meinung, daß eine Beteiligung des für die Finanzen zuständigen Ministers bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entfallen kann, wenn bei der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre nach Jahresbeträgen im Haushaltsplan verbindlich festgelegt werden und von dieser Festlegung nicht erheblich abgewichen wird. Die erforderliche Prüfung wird dann bei der Aufstellung des Haushaltsplans vorgenommen, wobei die Finanzplanung zu berücksichtigen ist.

Zu 7.

Zu § 23 Abs. 4 Satz 2

(Verpflichtungen für laufende Geschäfte)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei der großen Bedeutung der Verpflichtungen für laufende Geschäfte für die Haushaltswirtschaft ist eine gleichmäßige Behandlung gleicher Tatbestände unerläßlich. Eine gleichmäßige Behandlung kann aber nur durch den für die Finanzen zuständigen Minister gewährleistet werden, weil er auf Grund seiner Gesamtverantwortung für eine ordnungsmäßige Haushaltswirtschaft den hierfür erforderlichen Gesamtüberblick hat.

Zu 8.

Zu § 25 Satz 1

(Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Er berührt nicht den Bundesbereich.

Zu 9.

Zu § 27 Abs. 1

(Zuwendungen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 10.

Zu § 31 Abs. 3

(Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Wegen der großen Bedeutung der in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen für die Haushaltswirtschaft ist eine gleichmäßige Behandlung gleicher Tatbestände unerläßlich. Eine gleichmäßige Behandlung kann aber nur durch den für die Finanzen zuständigen Minister gewährleistet werden, weil er auf Grund seiner Gesamtverantwortung für eine ordnungsmäßige Haushaltswirtschaft den hierfür erforderlichen Gesamtüberblick hat.

Zu 11.

Zu § 31 Abs. 4

(Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 12.

Zu Teil I Abschnitt VI und Teil II §§ 51 und 52

(Prüfung und Entlastung)

Die Bundesregierung kann der Auffassung des Bundesrates nicht folgen.

Die Vorschriften über die Prüfung und Entlastung enthalten Grundsätze für das Haushaltsrecht im Sinne von Artikel 109 Abs. 3 GG (neu). Es trifft zu, daß die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Vorbereitung der Entlastung der jeweiligen Regierung durch die gesetzgebenden Körperschaften dient. Wegen der engen Verflechtung der öffentlichen Haushalte in finanz- und gesamtwirtschaftlicher Sicht sind jedoch auch insoweit einheitliche Grundsätze für Bund und Länder unerläßlich. Dies gilt um so mehr, als gemeinsam für Bund und Länder die Prüfung insbesondere durch die „gegenwartsnahe Prüfung" zu einem wirkungsvollen Instrument weiterentwickelt und hierdurch die Voraussetzungen für eine wirksame parlamentarische Kontrolle geschaffen sowie durch den Ausbau der Beratungsfunktion der Rechnungshöfe die dort gesammelten Erkenntnisse für die Lösung von Fragen mit allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung nutzbar gemacht werden sollen. Hierbei sind auch Vorschriften über die Zusammenarbeit der Rechnungshöfe und über die Zuständigkeit einzelner Rechnungshöfe im Bereich einer anderen Gebietskörperschaft erforderlich, die nur in dem für Bund und Länder geltenden Haushaltsgrundsätzegesetz erlassen werden können.

Zu 13.

Zu § 48 Abs. 1 Nr. 2

(Finanzplanungsrat)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Entwurf der Finanzplanung wird von dem für die Finanzen zuständigen Minister aufgestellt. Er allein verfügt über die umfassende Sachkenntnis, die für eine Mitarbeit im Finanzplanungsrat erforderlich ist.

Zu 14.

Zu § 48 Abs. 2 Satz 2

(Finanzplanungsrat)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Ermittlung von Schwerpunkten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch Bund, Länder und Gemeinden ist unabdingbar für eine wirksame Finanzplanung und für eine koordinierte Finanz- und Wirtschaftspolitik. Der Finanzplanungsrat spricht nur Empfehlungen aus, so daß verfassungspolitische Bedenken nicht begründet sind.

Zu 15.

Zu § 49

(Auskunftspflicht)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Es sollte jedoch klargestellt werden, daß auch die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger die Auskünfte über den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung leiten.

Zu 16.

Zu § 49 Abs. 3

(Auskunftspflicht)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen bereits in die besondere Regelung des § 49 Abs. 3 einbezogen sind. Es wird zu prüfen sein, ob diese Vereinigungen ausdrücklich erwähnt werden sollten.

Zu 17.

Zu § 50

(Richtlinien für die Prüfung)

Die Bundesregierung teilt nicht die Bedenken des Bundesrates.

Durch § 50 wird materielles Recht gesetzt, das das Gesellschaftsrecht ändert. Die Prüfung nach Richtlinien der Gebietskörperschaft ist als Prüfung der Geschäftsführung klar umschrieben. Die Gebietskörperschaft wird nicht ermächtigt, darüber hinausgehende Vorschriften zu erlassen. Die Richtlinien bezwecken lediglich, dem Prüfer eine Rahmendisposition an die Hand zu geben, die im übrigen zweckmäßigerweise jeweils auf die Art des Unternehmens abzustellen ist.

Zu 18.

Zu § 53 Abs. 2

(Hamburg-Klausel)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu c): Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Zu 1.

Zu § 2 Satz 1

(Feststellung des Haushaltsplans)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß auch die Worte „Artikel 110 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes)" gestrichen werden.

Zu 2.

Zu § 8 Abs. 2

(Nutzen-Kosten-Untersuchungen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auf die Gegenäußerung zu § 7 Abs. 2 HGrG wird Bezug genommen.

Zu 3.

Zu § 12 Abs. 3

(Abgrenzung des Verwaltungshaushalts und des Finanzhaushalts)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 4.

Zu § 15 Abs. 1

(Nettoveranschlagung von Krediten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Auf die Gegenäußerung zu § 13 Abs. 1 HGrG wird Bezug genommen.

Zu 5.

Zu § 17 Abs. 5

(Andere Stellen als Planstellen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß die Worte „für Beamte" entfallen.

Zu 6.

Zu § 19 Abs. 2

(Deckung von Ausgaberesten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 7.

Zu § 25

(Fehlbetrag)

Auf die Gegenäußerung zu § 18 HGrG wird Bezug genommen.

Zu 8.

Zu § 28 Abs. 2

(Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Es erscheint erforderlich, die Regelung auf alle nicht zur Bundesregierung gehörigen Stellen zu erstrecken, die eigene Einzelpläne aufstellen, weil diese Stellen keine Mitwirkungsbefugnis im Kabinett haben.

Zu 9.

Zu § 29 Abs. 2

(Beschluß über den Entwurf des Haushaltsplans)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Auf die Gegenäußerung zu § 28 Abs. 2 BHO wird Bezug genommen.

Zu 10.

Zu § 37

(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag aus verfassungsrechtlichen Gründen ab. Die Voraussetzungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben sind in Artikel 112 GG geregelt. Der einfache Gesetzgeber kann keine zusätzlichen Einschränkungen vornehmen.

Zu 11.

Zu § 38 Abs. 2 Satz 1

(Verpflichtungsermächtigungen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Auf die Gegenäußerung zu § 23 Abs. 2 Satz 2 HGrG wird Bezug genommen.

Zu 12.

Zu § 44 Abs. 1

(Zuwendungen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 13.

Zu § 50 Abs. 2

(Einweisung in eine Planstelle)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 14.

Zu § 51 Abs. 3

(Abordnungen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine geordnete Haushaltswirtschaft wird dadurch sichergestellt, daß die Regelung nur bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes gilt und Abordnungen über drei Monate hinaus dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen sind.

Zu 15.

Zu § 60 Abs. 3

(Veränderung von Ansprüchen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 16.

Zu § 110 Abs. 1

(Sozialversicherungsträger)

Auf die Gegenäußerung zu § 49 Abs. 3 HGrG wird Bezug genommen.